

# ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

---

## INHALTSVERZEICHNIS

FRITZ BUTZKE	Ein Beitrag zur These „Resozialisierung durch Bildung“ . . . . .	63
WERNER RUPRECHT	Teamarbeit der Vollzugsbediensteten . . . . .	76
THEODOR GOSSWEINER-SAIKO	Vom Strafvollzug zur Resozialisierung . . . . .	82
HEINZ KRASCHUTZKI	Der gefürchtete Wachtmeister — der beliebte Wachtmeister . . . . .	88
PAUL KÜHLING	Fragen der Haftumstände in der Rechtsprechung . . . . .	90
ROLAND THOMANN	Ein Planmodell moderner Gefängnisse . . . . .	94
E. H. BOTTENBERG und B. GAREIS	Wünsche — therapeutisch in richtige Bahnen gelenkt . . . . .	96
ERNST BERNHARDT	Moderner Strafvollzug = Erfolgreicher Strafvollzug? . . . . .	100
CARL VON LUCADOU	Ausbildung, Vorstrafen und Tatmotive . . . . .	105
HANS KÜHLER	Pflichtarbeit als Strafe? — Eine Strafsache in den Niederlanden . . . . .	110
HEINZ KRASCHUTZKI	In spanischen Gefängnissen ist vieles möglich . . . . .	113
GUSTAV G. ENGELKES	Polizei und Strafvollzug Venedigs . . . . .	114
	Aktuelle Informationen . . . . .	117
	Neu auf dem Büchermarkt . . . . .	118
	Für Sie gelesen . . . . .	119

---

## FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

## UNSERE MITARBEITER

<i>Fritz Butzke</i>	Dipl.-Pädagoge, 53 Bonn-Röttgen, Fasanenweg 6
<i>Dr. Werner Ruprecht</i>	Präsident des Justizvollzugsamtes Köln, 5 Köln 1, Blaubach 9
<i>Dr. Theodor Gössweiner-Saiko</i>	Oberlandesgerichtsrat, Dipl. Volkswirt, A 8700 Loeben, Kreisgericht
<i>Heinz Kraschutzki</i>	Strafanstaltsoberfürsorger a. D., Casa las Estrellas, Cala Ratjada/Mallorca
<i>Dr. Paul Kühling</i>	Leitender Regierungsdirektor, 3103 Altenhagen, Grandbergweg 15
<i>Dr. Roland Thomann</i>	Vorsitzender Richter am Landgericht Karlsruhe, 6908 Wiesloch, Hardtstraße 1
<i>Dr. Ernst H. Bottenberg</i>	Dipl. Psychologe, 87 Würzburg, Psychologisches Institut der Universität Würzburg
<i>Dr. Balthasar Gareis</i>	Oberpfarrer, JVA 8602 Ebrach bei Bamberg
<i>Ernst Bernhardt</i>	Sonderschuloberlehrer, 717 Schwäbisch Hall, Heidweg 29
<i>Carl von Lucadou</i>	Amtsrat, JVA Freiendiez, 6252 Diez
<i>Dr. Hans Kühler</i>	Strafanstaltsoberpfarrer a. D., 78 Freiburg i. Br., Hildastraße 54
<i>Gustav G. Engelkes</i>	298 Süderneuland I, Norden/Nordsee, Alter Sportplatz 8
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Regierungsdirektor, 563 Remscheid, Masurenstraße 1

## Ein Beitrag zur These „Resozialisierung durch Bildung“

### Einstellungen von Strafgefangenen gegenüber der eigenen Weiterbildung und Möglichkeiten zu ihrer Veränderung durch Unterricht

Die Untersuchung wurde durch Erfahrungen ange-regt, die im Unterricht mit männlichen Strafgefangenen gewonnen wurden. Im Jahre 1970 erhielt der Verfasser als Dozent der Volkshochschule die Möglichkeit, in zwei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen Seminare mit Themen eigener Wahl durchzuführen. Ziel war, einen Beitrag zur Verwirklichung der in der Öffentlichkeit stark beachteten These „Resozialisierung durch Bildung“ zu liefern.

Die in den beiden Justizvollzugsanstalten vorgefundene Unterrichtssituation war unterschiedlich. In der Justizvollzugsanstalt Bonn gab es zu der Zeit weder hauptamtlich noch nebenberuflich tätige Lehrer. Frühere Kurse waren nicht zuletzt wegen immer geringerer Beteiligung eingestellt worden. Dagegen unterrichteten in der JVA Rheinbach zwei fest angestellte, allerdings durch zahlreiche im Justizvollzugsdienst anfallende Nebenaufgaben überlastete Oberlehrer. Auch hier bestand für jeden neu beginnenden Kurs ein relativ großes Anfangsinteresse, das aber oft schnell wieder erlahmte.

Eine ähnliche Beobachtung läßt sich in der Erwachsenenbildung außerhalb des Strafvollzugs machen. Strzelewicz (1966, S. 62–71) kann im übrigen auf Grund einer überzeugenden soziologischen Untersuchung nachweisen, daß sich nur etwa 30 Prozent der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland für Weiterbildung interessieren, ein Prozentsatz, der auch bei Strafgefangenen zu vermuten wäre, wenn nicht die Untersuchungsergebnisse außerdem den Zusammenhang zwischen Bildungsniveau und Bildungsinteresse aufdeckten: Je weniger Bildung ein Mensch hat, desto geringer ist seine Neigung, sich weiterzubilden, bzw. mit steigendem Bildungsniveau wächst das Bildungsinteresse.

#### Dem Willen zur Weiterbildung stehen hemmende Faktoren entgegen

Ein hoher Prozentsatz von Strafgefangenen hat weder einen Schul- noch Berufsabschluß (vgl. Der Weg 1970, Einleitung, III.); so könnte wegen der unzureichenden Bildung auf ein geringes Interesse geschlossen werden. Andererseits produziert die unvergleichbare Strafvollzugssituation zum Beispiel von der Isolierung und der geringen äußeren Ablenkung ausgehende starke Anreize, das Bildungsdefizit durch Weiterbildung auszugleichen.

Doch stehen genügend hemmende Faktoren entgegen, wie zum Beispiel die Reizarmut der Umgebung, die deprimierende Situation, die meist fehlende Zukunftserwartung, der Umgang mit einer negativen Auslese von Menschen, die negative Erwartungshaltung der im Strafvollzug tätigen Beamten. Stände der Resozialisierungsgedanke nicht im Vordergrund des Strafvollzugs, gäbe es keine Forderung nach Chancengleichheit auch im Bildungsbereich und wäre die mit vielen Hoffnungen verbun-

dene These „Resozialisierung durch Bildung“ heute nicht so stark beachtet, hätte sich der Verfasser wahrscheinlich mit der geschilderten Situation und den angeführten Untersuchungsergebnissen abgefunden. So aber versuchte er, eine Unterrichtskonzeption zu entwickeln, die neben Interesse auch Durchhaltevermögen zu erzeugen vermochte und sich dem Ziel der Resozialisierung unterordnete.

Die wenigen unterrichtstheoretischen Ansätze im Bereich der Erwachsenenbildung außerhalb des Strafvollzugs konnten nur bedingt herangezogen werden, da sich das psychische Zustandsbild von Strafgefangenen in der Regel von dem des Nicht-Kriminellen unterscheidet. Für den Strafvollzug selbst ist noch keine umfassende psychologisch begründete Unterrichtskonzeption entworfen. Dagegen sind im Bereich der Schwererziehbaren- und Verwahrlostenpädagogik bereits psychologisch und soziologisch fundierte Ansätze vorhanden (vgl. Kluge 1969 und Aichhorn 1965).<sup>5</sup>

#### Die meisten Kriminellen entstammen dem Verwahrlostenmilieu

Gleiche oder ähnliche Voraussetzungen sind bei vielen Strafgefangenen anzutreffen, denn der größte Teil der Kriminellen geht aus dem Verwahrlostenmilieu hervor (Kartmann 1970, S. 122, 131; vgl. auch Kaufmann 1971, S. 217–247; Göppinger 1971, S. 116 bis 232; Kaiser 1971, S. 60–123). Diese Vorüberlegungen führten zu der folgenden Charakteristik von Strafgefangenen, die allerdings nur die wesentlichen Merkmale berücksichtigt und nicht für alle Häftlinge Geltung beanspruchen kann:

- Der Strafgefangene lebt in einer Scheinwelt, in die er sich wegen der verschiedenen Enttäuschungen flüchtet, wo er unerfüllte Wünsche Wirklichkeit werden läßt.
- Die Phantasie spielt eine entscheidende Rolle (vgl. Opitz 1959, S. 108–127).
- Er kreist in seinem Denken hauptsächlich um sich selbst, weil ihn die eigenen Probleme nicht loslassen.
- Er kritisiert die in sich so widersprüchlichen gesellschaftlichen Verhältnisse, weil er sie nicht durchschaut.
- Er ist voller Vorurteile, fühlt sich ungerecht behandelt und vom Schicksal vernachlässigt. Oft überspielt er alles mit Arroganz.
- Ihm fehlen neben Konzentrations- und Durchhaltevermögen „Bindungs- und Belastungsfähigkeit“, die nach Hartmann (S. 125) die Vorbedingung für die Aneignung technischer Fertigkeiten sind.
- Er hat nicht gelernt, zu verzichten. Zusätzliche Wirkungen gehen vom Strafvollzug zum Beispiel von der Isolierung aus; der Strafgefangene resigniert

oder verfällt in destruktives Denken oder Verhalten je nach Anpassungsfähigkeit. Er fühlt sich als Außen-seiter der Gesellschaft, dem man überall mit Miß-trauen begegnet.

Im nächsten Schritt wurde versucht, ein dem ange-deuteten Bild des Strafgefangenen entsprechendes Unterrichtsmodell zu entwerfen. Drei Leitfragen wur-den an den Anfang gestellt:

● Welche Unterrichtsangebote sind für den Straf-gefangenen von Bedeutung?

● Welche Unterrichtsangebote sind für ihn von Interesse?

● Welche Unterrichtsangebote liegen im Interesse der Gesellschaft bzw. dienen dem Ziel der Resoziali-sierung?

Die Diskussion der ersten Frage ergab: Neben dem aktuellen Geschehen sind sowohl die persön-lichen Probleme als auch die sehr oft fehlende Schul- und Berufsausbildung von Bedeutung. Die Diskussion der zweiten Frage ergab: Einfache schulische Unter-richtsangebote wie Rechtschreiben und Rechnen fin-den wohl das geringste Interesse. Die Gründe sind u. a. die unangenehmen Erinnerungen an die Schul-zeit, das mit ihr verbundene Eingeständnis der eigen-en Unzulänglichkeit, die Angst vor der Blamage bei anderen Strafgefangenen. Von Interesse dürften da-gegen die Themen sein, die seinem Erfahrungsbereich entnommen sind und seinem Bildungsniveau entsprechen, also Themen, über die sich fast jeder ein kritisches Urteil erlaubt, zum Beispiel aus dem persönlichen, mitmenschlichen, politischen oder tech-nischen Bereich. Bei den persönlichen Problemen spielt neben Ehe, Familie und Beruf das Verhältnis zur Justiz eine Hauptrolle.

### Alle Wissensgebiete und Problemkreise geeignet

Die Diskussion der dritten Frage ergab: Die Unter-richtsangebote liegen im Interesse der Gesellschaft bzw. leisten einen Beitrag zur Resozialisierung, was die Voraussetzungen für eine straffreie Zukunft des Kriminellen schafft. Grundsätzlich eignen sich dazu alle Wissensgebiete und Problemkreise, sofern sie nur dem Bildungsniveau des jeweiligen Strafgefange-nen entsprechen und in einer ihm und dem Ziel der Resozialisierung gemäßen Form angeboten wer-den. Nur einmal wöchentlich stattfindende Recht-schreib- oder Berufsbildungskurse nützen aller-dings wenig, da von der Natur der Sache her kaum sichtbare oder motivierende Erfolgserlebnisse ver-mittelt werden können.

Aus diesem Grund müssen auch andere Lernkurse des schulischen oder beruflichen Bereichs ausschei-den; sie kämen wegen der Labilität von Strafgefange-nen nur in Betracht, wenn sie wenigstens zwei- bis dreimal in der Woche stattfänden. Dagegen kommt den Veranstaltungen mit zum Beispiel aktuellen Pro-blemen besondere Bedeutung zu, weil sie kaum ohne Gesprächssituationen auskommen und daher neben notwendigen Lernerfolgen soziale Interaktionen er-möglichen; didaktische und methodische Überlegun-gen greifen hier – dem modernen Ansatz entspre-chend – ineinander. Unter Abwägung der vorgetra-genen Gesichtspunkte erhielt das erste Trimester-Seminar die Bezeichnung „Probleme unserer Gesell-schaft“.

### Duisdorfer Kultur- u. Bildungswerk

Die Volkshochschule Bonn-Duisdorf veranstaltet ein Semi-nar mit dem Thema: „Die Probleme unserer Gesellschaft.“ Es findet in der Zeit vom 6. 10. — 19. 12. 1970 statt.

Es sind zehn Veranstaltungen geplant. Ihnen liegt jeweils ein Film zugrunde, der den Einstieg für die anschließende Diskussion eröffnen soll.

**Thema im Oktober:** Die Zukunft hat schon begonnen  
6. 10. (10. 10.) — Ausblicke auf das Jahr 2000  
13. 10. (17. 10.) — Leben in einer Schachtel — die Stadt von morgen (Müssen unsere Städte sterben?)  
20. 10. (24. 10.) — Der Verkehr (1984)

**Thema im November:** Die Werbung  
3. 11. ( 7. 11.) — Der Zauberer — die menschlichen Eigenschaften, die eine Werbung ermöglichen  
10. 11. (14. 11.) — Reklame für Persil  
17. 11. (28. 11.) — Wahlen — Werbung der Parteien

**Thema im Dezember:** Die Verfassung und ihre Wirklichkeit  
1. 12. ( 5. 12.) — Ein Platz an der Sonne  
8. 12. (12. 12.) — Das Problem  
15. 12. (19. 12.) — Käfige — die Frage des Straf-vollzuges.

Änderungen vorbehalten.

Durchführung der Veranstaltung: Herr Butzke

Die einzelnen Veranstaltungen tragen meistens den Titel der zugrundegelegten Kurz- oder Sach-filme, die in der Regel nur eine Vorführzeit von etwa 15 Minuten hatten. Alle Filme wurden von der Lan-deszentrale für politische Bildung in Düsseldorf ent-liehen, deren Katalog (1970) eine kurze Inhalts-angabe der einzelnen Filme enthält. Es handelt sich fast ausschließlich um künstlerisch und thematisch anspruchsvolle Produktionen aus verschiedenen, auch osteuropäischen Ländern, die über die Oberhause-ner Kurzfilmtage bekanntgeworden sind.

Im Verlauf des Seminars zeigte sich, wie sehr Filme den Unterrichtsablauf fördern können. Die Iso-lierung und die mit ihr verbundene Erlebnisarmut scheinen den Strafgefangenen für visuelle Eindrücke besonders empfänglich zu machen. Selbst die Häft-linge, die wegen der geringen sprachlichen Aus-drucksfähigkeit nie einen Diskussionsbeitrag liefer-ten, konnten bei der Inhaltsangabe des Films mit-reden.

### Wille zur Mitarbeit stieg nur langsam

Hier öffnete sich ein Zugang für die weitere Akti-vierung, die im übrigen das Hauptanliegen meines Unterrichts war. Ich führte die regelmäßige Teil-nahme nicht zuletzt auf diese Methode zurück. Der nur langsam steigende Wille zur vorbereitenden und nachbereitenden Mitarbeit sprach weder gegen das Unterrichtsthema noch gegen den Unterrichtsstil. Die Gründe dafür sind vielmehr in der Persönlichkeits-struktur des Strafgefangenen und der deprimieren-ten Strafvollzugssituation zu suchen.

Die insgesamt positiven Unterrichtserfahrungen be-stärkten den Verfasser in der Annahme, daß viele Strafgefangene einen für Bildungsfragen anspre-chbaren Kern besitzen und daß die oft harte Schale durch geeigneten Unterricht aufgebrochen werden kann. Somit scheint eine wichtige Voraussetzung für die These „Resozialisierung durch Bildung“ gegeben.

Doch lassen sich die mehr persönlichen Eindrücke nicht verallgemeinern, zumal es genügend pessimistische Stimmen und Prognosen hinsichtlich der Bildungswilligkeit von Kriminellen in unserer Gesellschaft gibt. Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß ein so großes Problem, ob Bildung resozialisierend wirkt oder etwa den intelligenteren Verbrecher schafft, unberührt bleibt.

### Mehr Unterhaltung als echte Bildungsangebote gewünscht

Die vorliegende Arbeit möchte einen klärenden Beitrag zu dem dargestellten, wenig beachteten Problemkreis liefern. Daher werden in einem ersten Schritt die beiden folgenden Fragen untersucht:

- Inwieweit lassen sich Strafgefängene auf Grund von schriftlichen Informationen für Bildungsangebote interessieren?

- Welche Unterrichtsthemen werden gewünscht?

Art und Inhalt der Antworten sollen darüber Aufschluß geben, welche Einstellungen Strafgefängene zur eigenen Weiterbildung haben. Es wird erwartet, daß die Nachfrage nach Unterhaltung – zum Beispiel in Form von „Filmseminaren“ – größer ist als die nach echten Bildungsangeboten. Diese Erwartung sollte sich schon deshalb bestätigen, weil nur solche Strafgefängene in die Untersuchung einbezogen werden, die bisher nicht an Unterrichtsveranstaltungen teilgenommen haben, bei denen also nur ein geringes Bildungsinteresse vermutet werden kann.

In einem zweiten Schritt werden die Einstellungen der Strafgefängenen genauer überprüft, die sich vor allem für Filme entschieden haben. Außerdem soll geklärt werden, ob sich ihre Einstellungen mit Hilfe eines „Filmseminars“ verbessern lassen, das inhaltlich dem oben beschriebenen Unterrichtsversuch von Ende 1970 entspricht.

Im übrigen bleibt festzustellen, daß sich die Ergebnisse der Arbeit nicht verallgemeinern lassen, da sie lediglich die Strafgefängenen der JVA Rheinbach betreffen, die keine repräsentative Stichprobe aller Strafgefängenen darstellen. Der Untersuchung aber kommt daher nur der Charakter einer „pilot-study“ zu, deren Aussagen im größeren Rahmen zu überprüfen sind.

Der Untersuchungsplan ergibt sich aus den Fragestellungen der Arbeit. Er enthält zwei Schwerpunkte: Die Umfrage und den Unterrichtsversuch.

### Die Umfrage

Um festzustellen, inwieweit sich Strafgefängene auf Grund von schriftlichen Informationen für Bildungsangebote interessieren lassen und welche Themen sie wünschen, mußte eine Umfrage durchgeführt werden. Sie richtete sich an die 268 Strafgefängenen der Rheinbacher JVA, die noch nicht an Unterrichtsveranstaltungen teilgenommen hatten. Sie diente außerdem der Feststellung der Filminteressenten und damit der Probandenauswahl für den Unterrichtsversuch. Aus ihren Ergebnissen sollten die Einstellungen zur Weiterbildung erschlossen werden.

### Der Unterrichtsversuch

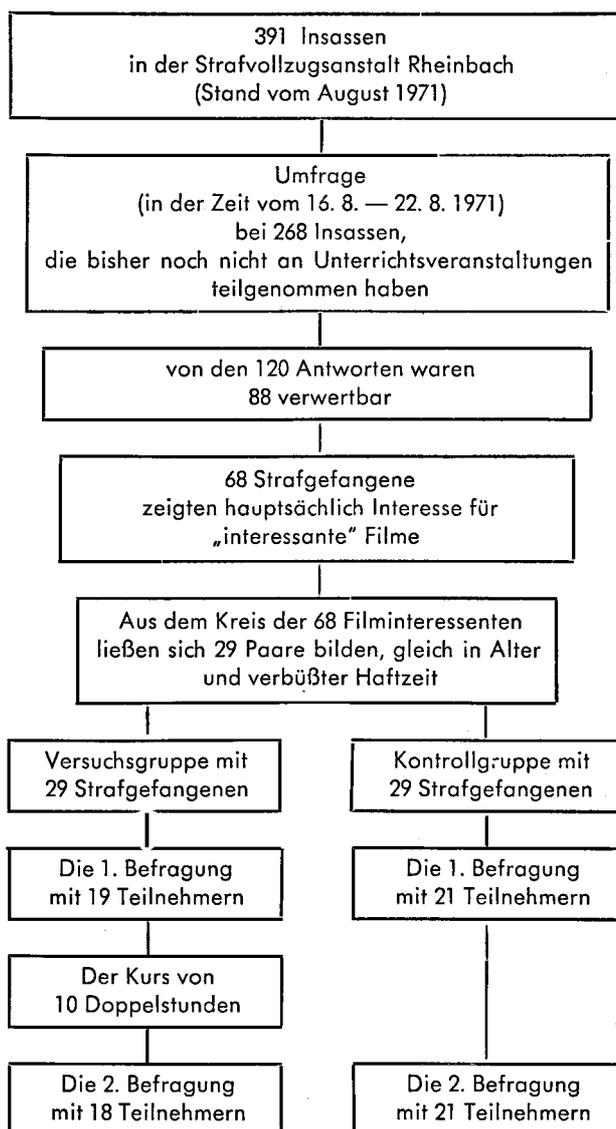
Über den Unterrichtsversuch eröffnete sich erst die Möglichkeit, Kontakt mit Strafgefängenen aufzunehmen, die vornehmlich an Unterhaltung (Filmen) inter-

essiert zu sein schienen. Nur so konnte zu Beginn und am Ende des Versuchs eine eingehende Befragung dieses Personenkreises in bezug auf ihre Einstellungen zur Weiterbildung vorgenommen werden. Die Gruppensituation in der Vorbesprechung des Filmseminars sollte den Strafgefängenen das Ausfüllen der Fragebögen erleichtern; sie bot auch eine bessere Ausgangsposition, um die Notwendigkeit zu erklären. Persönliche Interviews mit den einzelnen Strafgefängenen waren aus Sicherheits- und Zeitgründen nicht angebracht und wegen des fehlenden Bezugs kaum erfolgversprechend. Bei schriftlichen Anfragen wäre die Lage nicht anders gewesen; voraussichtlich hätte nur der kleinste Teil die umfangreichen Fragebogen ausgefüllt zurückgeschickt. Die zweimalige Befragung verfolgte den Zweck, die durch das Filmseminar bewirkten Einstellungsänderungen zu messen.

Die unten stehende Abbildung gibt zur besseren Übersicht einen schematischen Überblick des Untersuchungsablaufs.

Abb. 1: Schematischer Überblick über den Ablauf der Untersuchung

(Die Größe der Kästchen soll nur ungefähr die jeweilige Personenzahl veranschaulichen)



## Das Umfrageergebnis

Die 268 Strafgefangenen, die bisher noch nicht an Unterrichtsveranstaltungen teilgenommen hatten, wurden alphabetisch geordnet in einer Liste erfaßt. Sie enthielt neben dem Geburtsjahr und der Ankunftszeit in Rheinbach auch das Festnahmedatum und die verhängte Strafzeit. Der Fragebogen wurde in die Form eines „Anschreibens“ gekleidet: Zielsetzung, Erklärungen, Anweisungen und Fragen sind auf einem Blatt zusammengefaßt.

### — Duisdorfer Kultur- und Bildungswerk —

Sehr geehrter Herr!

Die Volkshochschule bietet hier im Hause seit vergangem Jahr verschiedene Kurse und Seminare an. Einige von Ihnen haben bereits teilgenommen, die weitaus größere Zahl kennt jedoch den Unterricht noch nicht. Die Volkshochschule beabsichtigt, das Programm zu erweitern. Deshalb möchte ich gern Ihre Wünsche wissen. Ich habe Ihnen mehrere Möglichkeiten aufgeschrieben. In den Kästchen können Sie ankreuzen, ob Sie nicht interessiert sind oder Interesse haben oder starkes Interesse oder ob Sie unbedingt teilnehmen möchten. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die Zeit für die Beantwortung opfern.

ich bin grundsätzlich nicht am Programm der Volkshochschule interessiert

#### RECHNEN

- bin nicht interessiert  
 habe Interesse  
 habe starkes Interesse  
 möchte unbedingt teilnehmen

#### INTERESSANTE FILME

- bin nicht interessiert  
 habe Interesse  
 habe starkes Interesse  
 möchte unbedingt teilnehmen

#### RECHTSCHREIBEN

- bin nicht interessiert  
 habe Interesse  
 habe starkes Interesse  
 möchte unbedingt teilnehmen

#### ENGLISCH

- bin nicht interessiert  
 habe Interesse  
 habe starkes Interesse  
 möchte unbedingt teilnehmen

#### THEATERKREIS

- bin nicht interessiert  
 habe Interesse  
 habe starkes Interesse  
 möchte unbedingt teilnehmen

#### BERUFSFORTBILDUNG

- bin nicht interessiert  
 habe Interesse  
 habe starkes Interesse  
 möchte unbedingt teilnehmen

#### SONSTIGES

Bitte beantworten Sie nun auch noch die beiden folgenden Fragen durch Ankreuzen: (Sie können mehrere Möglichkeiten ankreuzen)

warum haben Sie bisher nicht teilgenommen?

- ich höre heute zum 1. Mal von der Volkshochschule  
 ich nehme bereits an anderen Kursen teil  
 mir passen die bisherigen Themen nicht  
 ich habe keine Meinung  
 ich möchte in Zukunft nicht teilnehmen  
 da ich schon teilgenommen habe, möchte ich anderen den Vortritt lassen  
 ich habe keine Zeit  
 ich habe andere Interessen

Bitte schicken Sie die Antwort in dem beigefügten Rückumschlag möglichst noch heute, spätestens morgen an mich zurück. Sie bekommen dann so schnell wie möglich von mir Bescheid, welcher Kursus stattfindet.

Von 268 verschickten Fragebogen kamen nur 88 verwertbare zurück. Die Antworten sind in ihrer Verteilung auf die verschiedenen Angebote in der folgenden Tabelle zusammengestellt; die Fragen 8, 9 und 10 bleiben unberücksichtigt.

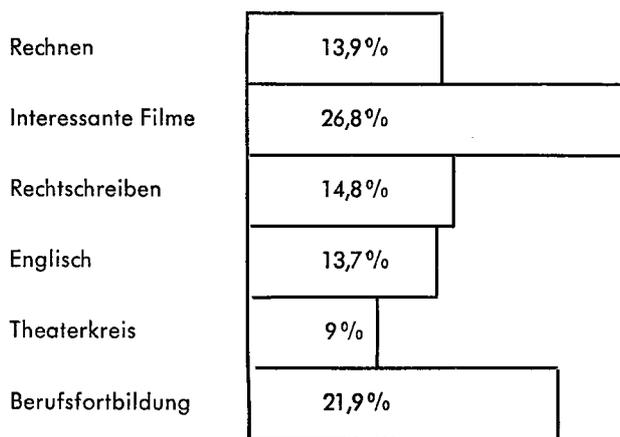
Tabelle 1: Die Beantwortung der Umfrage

Kurse	Rechnen	Englisch	Interessante Filme	Theaterkreis	Recht-schreiben	Berufs-fort-bildung
nicht interessiert	16	17	4	26	16	8
Interesse	19	9	15	8	13	16
starkes Interesse	6	12	21	8	12	21
unbedingte Teilnahme	12	15	39	9	16	26
Summe	37	36	75	25	41	63
nicht verwertbare Stimmabgaben	4	2	7	4	5	9
Summe	33	34	68	21	36	54
in Prozenten	13,9	13,7	26,8	9	14,8	21,9

Tabelle 1 enthält zwei Summen. In der ersten werden die absoluten Stimmabgaben erfaßt, in der zweiten fehlen die Mehrfachnennungen, d. h. bei Strafgefangenen, die sowohl „Interesse“ als auch „starkes Interesse“ oder „unbedingte Teilnahme“ ankreuzten, wurde nur eine Stimmabgabe berücksichtigt, und zwar jeweils die mit dem stärksten Interesse. Die Übersicht ergibt, daß „interessante Filme“ und „Berufsfortbildung“ die meisten Nennungen erhielten, nämlich 68 und 54. Dagegen fällt das Interesse an den mehr schulischen Gebieten wie Rechnen, Recht-schreiben und Englisch deutlich ab.

Abbildung 2 veranschaulicht das Verhältnis der Stimmanteile.

Abb. 2: Die auf die einzelnen Angebote entfallenen Stimmanteile



Die Ergebnisse der Umfrage scheinen die anfangs ausgesprochene Erwartung zu bestätigen, daß bei Strafgefangenen die Nachfrage nach Unterhaltung überwiegt und das Bildungsinteresse verhältnismäßig gering ist. Der Vergleich der Zahlen legt diesen Schluß nahe: Auf 268 Anfragen kommen nur 88 verwertbare Antworten. Allerdings zeugen weitere 12 aus Krankheits- und Entlassungsgründen nicht ausgefüllte, aber zurückgeschickte Fragebogen eher von Bildungsbereitschaft als von Desinteresse, so daß den 268 Anfragen insgesamt 100 Antworten gegenübergestellt werden können; bei Abzug der 7 Strafgefangenen, die nur Filme wünschten, verbleiben 93.

Zunächst ist festzustellen, daß sich mit insgesamt 213 Strafgefangenen (die 120 bereits am Unterricht Teilnehmenden und 93 neue Interessenten) über die Hälfte der etwa 400 Anstaltsinsassen bildungswillig zeigen. In diesem größeren Zusammenhang erscheint das Umfrageergebnis durchaus positiv. Die Bildungsbereitschaft liegt erheblich höher als vermutet. Strzelewicz (a. a. O. S. 62) hatte bei einer Befragung von 1850 ausgesuchten Personen nur bei 30 Prozent ein Interesse an Weiterbildung feststellen können.

### Strafvollzugssituation führt zu unterschiedlichen Ergebnissen

Unter den vielen Gründen, die den unterschiedlichen Befund erklären können, kommt wohl der mit dem Leben in Freiheit kaum zu vergleichenden Strafvollzugssituation die größte Bedeutung zu. Sie läßt sich mit wenigen Worten umschreiben: Isolierung, Kontakt- und Erlebnisarmut, fehlende Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, nur wenige Ablenkungen von außen. Andererseits ist die Zahl von 168 Strafgefangenen beachtlich, die nicht einmal auf Filmangebote reagieren. Ihr Schweigen erstaunt um so mehr, als Isolierung und Kontaktarmut gegenteiliges Verhalten erwarten lassen.

Wo liegen die Gründe? In Betracht kommen u. a. folgende denkbare, aber nicht nachprüfbar Möglichkeiten: Interessen, denen allein, ohne fremde Hilfe nachgegangen werden kann (z. B. Fernkurse, Bücher, Zeitschriften usw.); hauptsächlich sportliche oder praktische Ambitionen; fehlende Lese- und Schreibgewandtheit; Lustlosigkeit, völlige Resignation bis hin zur Abstumpfung; geringe Kontaktfähig-

keit, Angst vor Blamage und Mißtrauen; Mißtrauen insbesondere gegenüber allen Institutionen, also auch Vorurteile gegenüber der Volkshochschule.

Im übrigen könnte sich die Ausgabe der Fragebogen an einem Tag wie Montag nachteilig ausgewirkt haben; die meist monotone Arbeit während der Woche erstickt sicher die kleinsten Initiativen im Keim, selbst wenn es nur um einen relativ kurzen Fragebogen geht. Am Wochenende wäre eine Beantwortung wahrscheinlich schon aus Zeitgründen leichter gefallen. Die Isolierung, die oben zur Begründung des großen Interesses herangezogen wurde, scheint auch das Schweigen der 168 Strafgefangenen erklären zu können: Unter ihnen befinden sich 82 mit Strafen von über fünf Jahren (also fast 50 Prozent), davon allein 15 mit lebenslänglicher Haft; bei den 100 Interessierten sind es 24 (nicht einmal 25 Prozent) und davon nur 3 mit „lebenslänglich“. In beiden Gruppen haben die meisten bereits den größten Teil der Strafe verbüßt.

### Relation zwischen Haftdauer und Grad des Interesses

Hier deutet sich – auch bei vorsichtiger Interpretation – ein Zusammenhang zwischen Desinteresse und dem noch üblichen Verwahrvollzug an: Längere Strafen scheinen Desinteresse hervorzurufen bzw. zu verstärken. Die im Strafvollzug als relevantes pädagogisches Mittel anerkannte Isolierung scheint zumindest bei längerer Dauer sehr fragwürdig. Sie gehört mehr in den Vergeltungs- als in den Resozialisierungsvollzug (vgl. auch R. u. A. M. Tausch 1970, S. 125, die die Isolierung aus lernpsychologischen Gründen als Mittel zur Änderung von Verhaltensweisen ablehnen).

Zusammenfassend läßt sich feststellen:

Ein beträchtlicher Teil der Strafgefangenen kann über schriftliche Informationen für Bildungsangebote interessiert werden. Wie erwartet, war die Nachfrage nach Filmen am größten. Dieses Ergebnis rechtfertigt jedoch nicht die Annahme, daß der Wunsch nach Unterhaltung im Vordergrund steht; denn die meisten Befragten haben sich nicht nur für Filme, sondern gleichzeitig auch für andere Angebote entschieden. Die Berufsbildung scheint vielen besonders wichtig. Bei rund 50 Prozent der Rheinbacher Strafgefangenen kann von positiven Einstellungen gegenüber der eigenen Weiterbildung ausgegangen werden. Über das eigentliche Problem, das Durchhaltevermögen, ist damit allerdings nichts ausgesagt. Darüber soll der Unterrichtsversuch Aufschluß geben, der außerdem den Zweck verfolgt, mehr über die Einstellungen der Filminteressenten zu erfahren.

### Ziele und Anlage des Unterrichtsversuchs

Der Unterrichtsversuch diene der Klärung der folgenden Fragen:

- Bestätigen sich die Ende 1970 gemachten Unterrichtserfahrungen in einem kontrollierten Unterrichtsversuch?
- Halten die nach dem Unterrichtsergebnis relativ positiv scheinenden Einstellungen der Filminteressenten einer genaueren Überprüfung stand?

Lassen sich ihre gegebenenfalls negativen Einstellungen durch Unterricht verändern bzw. kann über ein Filmseminar Durchhaltevermögen erzeugt werden?

Aufgrund der Umfrage waren 68 Filminteressenten ermittelt worden. Sie stellten – wie erwartet – die größte Gruppe dar und schienen im Vergleich mit den anderen Gruppen das geringste Weiterbildungsinteresse zu haben; immerhin waren 20 Strafgefangene unter ihnen, die Filme an erster Stelle nannten. Außerdem konnten die anderen Gruppen nicht die erforderliche Teilnehmerzahl aufweisen. Daher wurden die Filminteressenten in den Unterrichtsversuch einbezogen und auf eine Versuchs- und eine Kontrollgruppe verteilt. Aus den 68 Filminteressenten konnten 29 Paare mit fast gleichem Alter ausgewählt werden. In vielen Fällen stimmte auch die Dauer der verbüßten Haft überein.

Die wiederholte Befragung der beiden Gruppen erfolgte in einem Zeitabstand von elf Wochen mit Hilfe eines Fragebogens. Die Kontrollgruppe erhielt keinen Unterricht.

### **Die Entwicklung des Fragebogens**

Bisher scheint kein Fragebogen entwickelt zu sein, der Einstellungen zur Weiterbildung oder ihre Veränderungen messen könnte. Es war daher ein Hauptanliegen dieser Untersuchung, Kriterien für einen entsprechenden Fragebogen zu erarbeiten. Zunächst stellte sich die Aufgabe, den Begriff „Weiterbildung“ zu operationalisieren, ihn also in die auf die Strafgefangenen zugeschnittene Sprache zu übersetzen (vgl. Mayntz u. a. 1971, S. 18, 106). Daher wurde in der Diskussion mit Strafgefangenen der Bonner JVA ihr Verständnis von Weiterbildung ermittelt. Die auftauchenden Gesichtspunkte, die sich in acht Bereichen zusammenfassen ließen, bildeten die Grundlage eines Fragebogenentwurfs mit freier Aufgabenbeantwortung. Auch er wurde Strafgefangenen der Bonner JVA vorgelegt.

Die Befragungssituation und die Auswertung der Ergebnisse zeigte, daß viele Verbalisierungs- und Verständnisschwierigkeiten hatten. Dennoch ergab sich eine Fülle von Hinweisen, die im endgültigen Fragebogen verarbeitet werden konnten.

Er enthält hauptsächlich einfach formulierte Fragen, die dem sogenannten geschlossenen Fragetyp entsprechen: Unter verschiedenen vorgegebenen Antwortmöglichkeiten brauchen die Probanden lediglich nach ihrer Wahl anzukreuzen. Das erfordert kein „Produzieren“ von Gedanken, sondern nur ein „Reproduzieren“ (Mayntz u. a., S. 108). Außerdem erleichtert dieses Verfahren die Auswertung, denn die Befragungsergebnisse sind eindeutig und vergleichbar.

### **Fragen auch zum Text der ehrlichen Beantwortung**

Die 84 Fragen, in denen die Antworten auf den Fragebogenentwurf verarbeitet sind, wurden überwiegend in die Form von Behauptungen (statements) gekleidet und so über den Fragebogen verteilt, daß die Gliederung in die oben genannten acht Bereiche nicht mehr erkennbar ist. Zur Kontrolle wurden die

meisten Bereiche durch ähnliche Fragen (Behauptungen) mehrfach angesprochen. Demselben Zweck dienen einige Fragen, die sich in keiner Weise auf das Thema „Weiterbildung“ beziehen, sondern nur die ehrliche Beantwortung testen. In den Schlußteil des Fragebogens sind weitere zehn Fragen mit „offenem“ Charakter aufgenommen; sie sollen die vorher gegebenen Antworten überprüfen helfen und der Erfassung persönlicher Daten dienen.

Für die Beantwortung der 84 Fragen steht ein Kategorienschema mit vier Alternativen zur Verfügung, wie es bereits im „Problemfragebogen für Jugendliche“ (Form M, Hochschule für Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt 1959) enthalten ist. Die vier Alternativen bieten mehrere Vorteile: Ihre sprachliche Formulierung erlaubt Reaktionen sowohl auf Fragen als auch auf Behauptungen. Das Fehlen einer neutralen Kategorie zwingt auch die Unentschlossenen oder Bequemen zu einer Antwort. Vier Möglichkeiten sind überschaubar; bei weiteren Alternativen bestände leicht die Neigung, jeweils die letzte noch gegenwärtige zu wählen. Schließlich lassen sich aus der Reaktion auf vier Alternativen Rückschlüsse hinsichtlich der Intensität der Einstellungen ziehen. Die Messung der Intensität ist von Bedeutung, weil sie über die zweimalige Befragung eine genauere Ermittlung von Einstellungsveränderungen zuläßt.

Bei der Überprüfung dieses Fragebogens in der Bonner JVA zeigten sich keine Verständigungsschwierigkeiten. Die Mehrheit der Strafgefangenen benötigte zur Beantwortung zwischen 30 und 40 Minuten. Dieser endgültige Fragebogen, welcher der Versuchs- und Kontrollgruppe vorgelegt wurde, ist am Schluß des Beitrages wiedergegeben.

Das Unterrichtsmodell machte sehr ausführliche unterrichtstheoretische Vorüberlegungen notwendig, weil für den Bereich des Strafvollzugs bisher noch keine Theorie des Unterrichts erarbeitet worden ist. Erst in den letzten Jahren ist die Bedeutung von Unterricht für den Strafvollzug erkannt worden.

### **Die Bedeutung von Unterricht für den Strafvollzug**

Die Notwendigkeit der Erwachsenenbildung wird allgemein mit den gesellschaftlichen Erfordernissen begründet. Begriffe wie Chancengleichheit, soziale und politische Emanzipation, Demokratisierung, Industrialisierung, Verwissenschaftlichung, Weiterbildung, lebenslanges Lernen und Freizeit sind Schlüsselbegriffe solcher Begründungen (vgl. Raapke 1968, S. 118). Darüber hinaus spricht Dahrendorf (1965) sogar von der Bildung als Bürgerrecht und Bürgerpflicht.

Auch für den Bereich des Strafvollzugs beginnt sich die Einsicht durchzusetzen, daß nicht nur jugendlichen, sondern auch erwachsenen Strafgefangenen die Möglichkeit gegeben werden sollte, sich weiterzubilden. Dieser Einstellungswandel verläuft parallel zu den sich verändernden Auffassungen über die Ziele von Strafe und Strafvollzug. Die früheren Ehren-, Leibes- und Lebensstrafen, die auch heute noch in einzelnen Formen angewandt werden, können mit Peters (1960, S. 38) als reine Reaktionsstrafen

bezeichnet werden. Sie dienen der Vergeltung, Sühne oder auch Abschreckung und wurden verhängt, um die verletzte Rechtsordnung wiederherzustellen. Mögliche günstige Auswirkungen auf den Rechtsbrecher ließen das Wesen der Strafe unberührt (Welzel 1960, S. 211). Erst als diese Strafformen seit Ende des 16. Jahrhunderts zunehmend durch Freiheitsstrafen ersetzt wurden, konnten der Resozialisierungsgedanke und in der Folge der Erziehungs- und Besserungsvollzug aufkommen (vgl. Welzel 1960, S. 218), der jetzt allmählich dem „Behandlungsvollzug“ weicht.

Wichtigstes Resozialisierungsmittel war zunächst die Arbeit. Daneben erhielt die Einzelhaft (das Prinzip der Isolierung) und die Belehrung, zum Beispiel in Form von „sonntäglichen Predigten und etwas Schulunterricht“, große Bedeutung (Sieverts 1967, S. 49). Der Vergeltungs-, Sühne- bzw. Abschreckungscharakter der Strafe blieb weiterhin unberührt, er lasse sich nach Peters (a. a. O. S. 94) sogar mit unseren Reformbemühungen vereinbaren, weil der Vergeltungsgedanke für die Bestimmung der Strafe im Einzelfall unentbehrlich sei.

Im übrigen mangelte es im Strafvollzug nicht an Reformversuchen, denen schon früh Erkenntnisse zugrunde lagen, die auch das moderne Strafvollzugsdenken bestimmen und die noch immer nicht verwirklicht sind (vgl. Peters a. a. O. S. 36–81). Als einleuchtenden Grund für das Scheitern vieler Reformansätze führen Sieverts (1967, S. 52, 53) und Peters (a. a. O. S. 76–78) zum Beispiel das fehlende Wissen um die Entstehungszusammenhänge der Kriminalität an. Aus dieser noch am Anfang stehenden Bestandsaufnahme ergeben sich Folgerungen, die erst heute zu der in der Öffentlichkeit immer stärker beachteten These „Resozialisierung durch Bildung“ führen.

### **Kausalzusammenhang zwischen Bildung und Kriminalität?**

Es stellte sich nämlich heraus, daß bei vielen Kriminellen neben anderen Mangelerscheinungen ein erhebliches Lerndefizit besteht, eine an sich längst bekannte Tatsache, die nur jetzt im Zusammenhang mit den verstärkten Resozialisierungsbemühungen Bedeutung erlangt. Außerdem hat die hohe Rückfälligkeitsquote gezeigt (Göppinger 1971, S. 255), daß die bisherigen Mittel bzw. Strafen (wie Verhandlung, Verurteilung, Urteilsspruch, Isolierung und Arbeit) nicht ausreichen oder sogar in Frage zu stellen sind. Ob allerdings zwischen fehlendem Elementarwissen, fehlender Berufsausbildung und Kriminalität ein Kausalzusammenhang besteht – wie in Hannover (vgl. „Der Weg“ 1970, Einleitung III.) gefolgert wird – ist eine noch weitgehend ungeklärte Frage.

Mit anderen Worten: Es ist keineswegs sicher, daß nachgeholt Schul- und Berufsausbildung die Rückfälligkeit von Kriminellen verhindert. Vielmehr muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, zumindest in einigen Fällen ungewollt „intelligentere“ Verbrecher auszubilden. Hiermit soll angedeutet werden, daß es in erster Linie gar nicht um die fehlende Schul- und Berufsausbildung geht, sondern um deren Ursache, wie zum Beispiel Persönlichkeitsprobleme, die durch Milieu- oder sozio-kulturelle Faktoren entstanden sein mögen.

Das auf Grund solcher Bedingungen geschädigte Persönlichkeitsbild verlangt therapeutische Maßnahmen, die auf den ersten Blick nicht in Form oder mit Hilfe von Unterricht geleistet werden können, daß die über längere Zeit erfolgte Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten persönlichkeitsbildend wirkt, also therapeutischen Charakter hat. Nach Hartmann (1970, S. 126) verlangt jede Ausbildung Opfer, die Bindungen herstellen und die Belastungsfähigkeit üben.

Nur besteht gerade bei Strafgefangenen die Schwierigkeit, sie zu längerem Unterrichtsbesuch zu motivieren bzw. ihre Labilität zu überwinden. Hier wird deutlich, daß sich die These „Resozialisierung durch Bildung“ gar nicht ohne weiteres verwirklichen läßt. Das nach der Umfrage dieser Arbeit zwar oft vorhandene Anfangsinteresse zieht nicht automatisch „Durchhaltevermögen“ nach sich. Die These kann nur bei einer umfassenden Unterrichtskonzeption Erfolg haben, die nicht nur den schul- und berufskundlichen Bereich betrifft, sondern auch anderweitigen Interessen und Wünschen der Strafgefangenen entgegenkommt und so eine sinnvolle Freizeitgestaltung erlaubt.

### **Begriffe wie „Erziehung“ oder „Behandlung“ nicht angebracht**

Becker (1971, S. 27, 28) stellt ganz richtig fest, daß Arbeit und Freizeit zusammengehören; gerade die Freizeit kann der Gefangene, wenn er wieder in Freiheit ist, nicht ausfüllen. Der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes von 1971 enthält Vorschriften (§§ 60, 61), die bestimmen, daß dem Gefangenen die Teilnahme an Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu ermöglichen ist; darüber hinaus soll der entsprechende Unterricht (auch berufsfördernder Art) in geeigneten Fällen sogar während der Arbeitszeit stattfinden.

Der Gedanke der „Erziehung“ und „Behandlung“, der in der Erwachsenenbildung fehlt, ist bei zu starker Betonung oder falscher Auslegung auch im Strafvollzug unangebracht. Unterricht darf – wie in der Erwachsenenbildung – nur Hilfe zur Selbsthilfe geben. Das Prinzip der Selbstbildung, das in der Erwachsenenbildung anerkannt ist, muß in den Strafvollzug übernommen werden. Auf dieser Grundlage ist die Bedeutung von Unterricht bzw. von Bildungsarbeit im Strafvollzug gar nicht hoch genug einzuschätzen. Es ist nur die Frage, ob der heutige Strafvollzug mit seinen autoritären Strukturen und den geschlossenen Anstalten, die nach obrigkeitstaatlichen Prinzipien organisiert sind, so wandlungsfähig ist, daß sich die genannten Prinzipien verwirklichen lassen.

### **Voraussetzungen für Unterricht im Strafvollzug**

Für den Bereich der Schule gibt es eine Reihe theoretischer Konzeptionen, um Unterricht analysieren und planen zu helfen (z. B. Heimann, Otto, Schulz 1970; Klafki 1967). Im Bereich der Erwachsenenbildung – speziell im Strafvollzug, wo dem Unterricht eine besondere Bedeutung zukommt – sind dagegen nur Ansätze vorhanden. Eine Ausnahme stellt das zweibändige Handbuch der Erwachsenenpädagogik von Werner (1959) dar, das nicht nur auf die psycho-

logischen und soziologischen Voraussetzungen der Erwachsenenbildung eingeht, sondern darüber hinaus die Didaktik und Methodik des Erwachsenenunterrichts erörtert. Im folgenden sollen zunächst die bei Werner wiedergegebenen Thorndikeschen Untersuchungsergebnisse behandelt werden, die das Lernen Erwachsener betreffen und die wegen ihrer Allgemeingültigkeit auch als Grundlage des Lernens von Strafgefangenen herangezogen werden können. Die Diskussion der besonderen Bedingungen des Lernens im Strafvollzug schließt sich an.

Die lerntheoretischen Erörterungen stehen hier deshalb im Vordergrund, weil sich ihnen fast alle für Unterricht notwendigen psychologischen und soziologischen Überlegungen unterordnen und weil andererseits z. B. entwicklungspsychologische Fragen im Rahmen der Erwachsenenbildung keinen Platz haben. Es wird damit den Bestrebungen Rechnung getragen, im Begriff des Lernens ein Prinzip zu sehen, das fast alle menschlichen Verhaltensänderungen umfaßt und erklärt (Tausch 1970, S. 47, 48; Hilgard 1971, S. 2, 3; Aebli 1971, S. 160; vgl. aber Cagné 1970, S. 11, der den Begriff „Reifung“ aus der Entwicklungspsychologie in Erinnerung bringt). Auch Kriminalität läßt sich von daher als Ergebnis eines Lernprozesses, allerdings eines falschen, begreifen (vgl. Kaufmann 1971, S. 89).

### **Lernpsychologische Grundlagen des Unterrichts**

Nach den Untersuchungsergebnissen von Thorndike aus dem Jahre 1928, auf die sich Werner und heute alle die Autoren berufen, die die Forderung des lebenslangen Lernens nicht nur mit den gesellschaftlichen Notwendigkeiten, sondern auch von den menschlichen Möglichkeiten her begründen wollen, bleibt der Erwachsene unabhängig von der Intelligenz bis ins hohe Alter lern- und damit bildungsfähig (vgl. Werner 1959, Bd. 1, S. 6, 28; Bd. 2, S. 12, 13; Pöggeler 1968, S. 99).

Ein Haupthindernis beim Lernen ist nach Thorndike (Werner 1959, Bd. 2, S. 12, 13) das verschüttete Interesse; Erwachsenen liege oft nichts am Lernen. Die nach Vollendung des 40. Lebensjahres auftretenden Schwierigkeiten seien nicht auf mangelnde Lernfähigkeit zurückzuführen, sondern im wesentlichen auf die Befürchtung, aufzufallen, sich lächerlich zu machen, mißdeutet zu werden oder weil es einem Erwachsenen nicht anstehe, zu lernen. Schulenberg (1968, S. 152) begründet das Desinteresse ähnlich mit den heute noch gültigen Verhaltenserwartungen des Erwachsenen, zu denen regelmäßiges und intensives Lernen eben nicht gehörten (vgl. auch Tietgens 1967, S. 224). Harke (1966, S. 19) stellte in seiner Untersuchung fest, daß Angestellte im Gegensatz zu Arbeitern häufig davon überzeugt seien, das für die Ausübung ihrer Tätigkeit Erforderliche getan zu haben.

Die gesellschaftliche Entwicklung zeigt jedoch, daß der Mensch den gesellschaftlichen Zwängen, die zum Beispiel von den beruflichen Verhältnissen ausgehen, gewachsen ist; er ist nicht nur in der Lage, weiter-, sondern auch umzulernen. Berufsbildungs- und Berufsumschulungskurse nehmen beständig zu, und Kreise, von denen es kaum zu erwarten war, fangen an zu lernen. Das Bildungsprivileg bestimmter Schich-

ten, die sich seit jeher bis ins hohe Alter weiterbildeten, wird zugunsten breiter Kreise abgebaut; nur läßt sich nicht immer die Lernbereitschaft übertragen. Von daher auf mangelnde Lernfähigkeit des Erwachsenen zu schließen, scheint verfehlt. Vielmehr muß – wie schon für den Bereich der Schule erkannt – von der Bedingtheit des Lernens bzw. der Lernbereitschaft ausgegangen werden.

### **Sozio-kulturelle Determinanten des Lernens**

Vor allem für den Sonderschüler wird in zunehmendem Maße die Bedeutung sozio-kultureller Determinanten des Lernens erkannt. Begemann hat die wichtigsten Aspekte in „Die Erziehung der sozio-kulturell benachteiligten Schüler“ (1970, S. 107–148) zusammengestellt. Sie sind auch bei der Planung von Unterricht im Strafvollzug zu berücksichtigen, da u. a. ein großer Teil der Strafgefangenen aus sozio-kulturell unterprivilegierten Schichten stammt und nicht über Sonderschulniveau hinausgekommen ist. Die Lernprozesse im Unterricht werden besonders stark durch das Fehlen einer differenzierten Sprache behindert (vgl. Bernstein 1959 und Oevermann 1971).

Viele Strafgefangene werden einem Unterricht nicht folgen können, der hauptsächlich vom Lehrer getragen wird. Sie verstehen die Sprache des Lehrers, der aus einer anderen Schicht kommt, nur unzureichend. Die Folge ist Zurückhaltung aus Angst vor Blamage. Die Interaktionen in der Gruppe werden seltener. Die Inaktivität fördert Langeweile und Desinteresse. Die Teilnehmerzahl sinkt. Als weiteren Komplex das Sonderschulkind belastender Faktoren nennt Begemann (a. a. O. S. 132) die nicht befriedigten menschlichen Grundbedürfnisse nach Geborgenheit, Zugehörigkeit, Geltung, Anerkennung und Freiheit. Für den Strafgefangenen ist dieser Bereich, wenn nicht bereits auf Grund seiner Vergangenheit, so doch mit Sicherheit auf Grund der Strafvollzugssituation von Bedeutung.

Im Hinblick auf die Resozialisierung kann Unterricht ihn nicht unberücksichtigt lassen. Schließlich sind die Wirkungen von Erwartungshaltungen und Vorurteilen bei der Planung von Unterricht im Strafvollzug zu berücksichtigen. Begemann zitiert Bollnow (S. 140), der eine alte, für den gesamten Strafvollzug wichtige Erfahrung wie folgt formuliert: „Jedes Mißtrauen, das ich einem Menschen entgegenbringe, verändert diesen Menschen. Es macht ihn ebenso faul, dumm und hinterhältig, wie ich es in meinem Mißtrauen von ihm erwartet habe. Und umgekehrt: Jedes Vertrauen verwandelt ihn in positivem Sinn in den besseren Menschen, den das Vertrauen in ihm vorausgesetzt hat. Man kann den anderen Menschen geradezu besser machen, indem man ihn für besser hält.“

### **Zusammenhang von Lernen und Verhaltensänderungen**

Unterricht im Strafvollzug bemüht sich nicht nur um Wissensvermittlung, sondern will auch sozialisierend wirken, will also mit anderen Worten die unsozialen Einstellungen und Verhaltensweisen ändern, die bei den meisten Strafgefangenen vorausgesetzt werden können. Das ist die Aussage der These „Resozialisierung durch Bildung“. Reine Wissens- und

Kenntnisvermittlung reicht dazu nicht aus, weil die auf Grund von Wissen und Kenntnissen gewonnenen Einsichten in bestimmte Zusammenhänge nicht notwendig entsprechendes Verhalten folgen lassen. Die Verhaltensweisen selbst müssen trainiert werden. In der Lehrerbildung bestehen bereits einige Ansätze, durch gezieltes Verhaltenstraining Verhaltensänderungen zu erreichen und so Theorie und Praxis zu verbinden (vgl. z. B. Lutz/Ronellenfisch 1970).

R. und A. M. Tausch beschreiben in ihrer „Erziehungspsychologie“ (1970) Möglichkeiten von Verhaltensänderungen durch Erziehung und Unterrichtung. Sie untersuchen vor allem die Wirkungen des Erzieherverhaltens. Obwohl ihre Aussagen für Heranwachsende gedacht sind, können sie auch als Hilfen für den Bereich der Erwachsenenbildung herangezogen werden. Der lerntheoretische Ansatz liefert eine Begründung, da er sich u. a. auf Untersuchungen über Lernvorgänge bei Erwachsenen stützt. Als wesentliche Lernvorgänge, die Verhaltensänderungen bewirken, nennen R. und A. M. Tausch (a. a. O. S. 49) das Beobachtungs- und das Bekräftigungslernen. Brocher (1967, S. 82) spricht vom „Lernen durch Identifizierung“. R. und A. M. Tausch (S. 115) weisen allerdings einschränkend darauf hin, daß verschiedene Verhaltensänderungen nicht lerntheoretisch erklärt werden können, weil sie nur als unmittelbare Reaktionen auf das Verhalten der Erzieher anzusehen sind.

Foppa (1965, S. 16) gibt einem gewissen Forschungsrückstand die Schuld, daß die Lerntheorie die Lernpsychologie und das Gebiet der Erziehung noch nicht vollauf geklärt hat. Uns seien wahrscheinlich noch nicht alle dem Erziehungsgeschehen zugrundeliegenden Mechanismen bekannt (vgl. auch Skowronek 1969, S. 10).

Auf Grund der Gesetzmäßigkeiten des Modell- oder Beobachtungslernens fordern R. und A. M. Tausch (a. a. O. S. 49) neben einem angemessenen Arbeitsverhalten des Lehrers ein angemessenes soziales, emotionales, kreatives, intellektuelles und produktives Modellverhalten, um entsprechendes Verhalten bei den Schülern zu erzeugen bzw. zu fördern. Ein autokratischer Führungsstil scheidet allerdings schon aus lern- und auch tiefenpsychologischen Gründen aus, weil er die Aktivität und Entfaltung des einzelnen und der Gruppe hemmt und nach Brocher (a. a. O. S. 64) sogar Aggressionen provoziert.

### **Vorbildfunktion des Lehrers weniger wichtig**

Brocher (S. 82, 83) schränkt im übrigen die Bedeutung des Identifikationslernens für die Erwachsenenbildung ein. Letztlich sei damit einer Infantilisierung des Lernenden verbunden, die ihn nicht zur Selbstständigkeit kommen lasse. Die Vorbildfunktion des Lehrers – und diese scheint Brocher anzusprechen – ist für die Erwachsenenbildung im Strafvollzug sicher nicht so wichtig wie der am Unterricht Teilnehmende oder die Gruppe selbst.

Aber auch hier wird der Grundsatz des Identifikationslernens gelten; nur läßt sich wegen des Beziehungsgeflechtes kaum feststellen, welche Einflüsse

von welchen Gruppengliedern ausgehen. R. und A. M. Tausch (S. 81) nennen als weitere Möglichkeit, Verhalten von Jugendlichen zu ändern, das Bekräftigungslernen. Sie glauben z. B., unsoziales Verhalten wirksam dadurch vermindern zu können, daß sie zumindest gelegentlich gezeigtes pro-soziales, würdenschenswertes Verhalten positiv bekräftigen, dabei das unsoziale Verhalten weitgehend ignorieren. Im Unterricht mit Erwachsenen sollten die Bekräftigungen aber ebenfalls nicht in erster Linie vom Lehrer ausgehen. Nach Tietgens (S. 242, 243) ist das auch nicht nötig, denn die sozialen Interaktionen in einer Gruppe stellen dadurch eine recht sublimale Form der Prämierung und Sanktionierung dar, daß sie einen Verhaltensdruck ausüben, der befördern oder auf Grenzen verweisen kann.

### **Die besonderen Bedingungen von Unterricht im Strafvollzug**

Auf die psychische Lage von Häftlingen wurde schon in der Einleitung hingewiesen. Daneben ist eine Reihe weiterer Bedingungen bei der Planung und Durchführung von Unterricht im Strafvollzug zu beachten. In der Regel findet Unterricht – wie außerhalb des Strafvollzugs – in der Freizeit statt. Ausnahmsweise, wenn ein Schulabschluß nachzuholen ist, kann die Teilnahme an Kursen auch während der Arbeit gestattet sein (z. B. im Schulzentrum Münster). Im Vergleich zu den Bildungsangeboten in einer Stadt ist das Unterrichtsangebot kleiner, der in Frage kommende Teilnehmerkreis aber enger. Die Folge sind Kurse, die zunächst noch inhomogener als in der übrigen Erwachsenenbildung sein müssen, weil sie Teilnehmer mit unterschiedlichem Alter, Beruf, Delikt und Bildungsniveau aufnehmen. Erst der starke Ausfall im Verlauf eines Kurses bringt eine gewisse Nivellierung mit sich.

Ein Grund des Ausfalls liegt darin, daß von den unterschiedlich motivierten (echtes Interesse, Neugier aus Langeweile, Wunsch nach sozialen Kontakten...) und auf verschiedenen Niveaustufen stehenden Teilnehmern bald die wegbleiben, welche die Extreme darstellen. Strafgefangenen fehlen einerseits die Anregungen, Erlebnisse und Informationsmöglichkeiten, die immer wieder neue Motivationen schaffen; andererseits bleiben sie aber auch von den Ablenkungen und dem Streß der freien Gesellschaft verschont. Das macht sie bequem und wirft sie auf sich selbst zurück.

### **Ziel und Methode des Unterrichtsmodells**

Das dem Unterrichtsmodell zugrundeliegende Filmseminar trägt den Titel „Interessante Filme“, wie es den Strafgefangenen bereits im Umfragebogen angekündigt worden war. Hinter diesem Titel verbirgt sich in abgewandelter Form das in der Einleitung beschriebene Seminar „Probleme unserer Gesellschaft“. Das Seminar hat sich vor allem zwei Ziele gesetzt: Eine positive Einstellungsveränderung der Teilnehmer zur Weiterbildung und die Stärkung ihres Durchhaltevermögens.

Die Themen der einzelnen Sitzungen stehen in einer begründeten Reihenfolge. Allgemeine gesellschaftliche Probleme, von denen man selbst nicht unmittelbar betroffen ist, lassen sich relativ sachlich

diskutieren, weil hinter der vorhandenen Kritikbereitschaft kein persönliches Engagement zu vermuten ist. Deshalb gehören sie an den Anfang. Die Beispiele, die das Verhalten des Menschen im zwischenmenschlichen Bereich und gegenüber dem Staat vor Augen führen, gehen einen Schritt weiter. Sie greifen zwar noch nicht unmittelbar in die persönliche Sphäre ein, machen aber nachdenklich und regen voraussichtlich dazu an, sich mit den gezeigten Figuren zu identifizieren oder sie abzulehnen. Im dritten und letzten Schritt geht es um den Strafgefangenen selbst. Das Thema Strafvollzug betrifft ihn unmittelbar. Es kommt in der Diskussion darauf an, ihm Wege für sinnvolle Aktivitäten aufzuzeigen.

Die zehn Seminarsitzungen haben im Grunde den gleichen Aufbau: 1. Filmvorführung. 2. Stoffsammlung (= Inhaltsangabe). 3. Sinnfrage. 4. Verallgemeinerung bzw. Überleitung. Auch die weniger intelligenten Teilnehmer haben so die Chance, mitreden zu können. Der Begriff „Seminar“ wurde mit Bedacht gewählt. Er deutet an, daß die einzelnen Stunden in den Formen und im Stil der Erwachsenenbildung durchgeführt werden. Gespräche sowie Gruppen- und Selbsttätigkeit stehen im Vordergrund. Der Strafgefangene ist nicht Schüler, sondern Partner des Leiters, der sich nur als Anreger und Regisseur versteht.

Die Seminarsitzungen finden in der Freizeit der Strafgefangenen statt, in der sie sich von der Arbeit erholen sollen. Somit ist jede übertriebene Leistungsanforderung, die von außen an sie herangetragen wird, fehl am Platze. Daher sind die Zusammenkünfte besonders interessant und attraktiv zu gestalten. Das gilt für den Inhalt. In bezug auf die Atmosphäre brauchen keine großen Anstrengungen unternommen zu werden, weil der Strafvollzug die Erwartungen heruntergeschraubt hat. Kleinigkeiten, die jedoch nicht bedeutungslos sind, genügen bereits. Dazu gehört eine Tischrunde, die im Laufe der Zeit angeregt wird, die nicht etwa vom Leiter vorbereitet ist und der er auch nicht vorsitzt. Dazu gehört eine anregende Atmosphäre, die schon dadurch entsteht, daß immer mehr Teilnehmer Schreibgeräte, Mappen, Bücher (Lexika), Rauchwaren und Getränke (z. B. Kaffee) mitbringen, die sie auf ihren Tisch stellen. Dazu gehören auch Gespräche vor und nach dem Seminar, welche die Teilnehmer untereinander und mit dem Leiter führen.

### **Anforderungen werden schrittweise erhöht**

Vor Beginn des Seminars werden die Teilnehmer mit den folgenden Feststellungen konfrontiert: „Es handelt sich um ein Seminar der Volkshochschule. Ihr Anliegen ist Bildung. Sie können daher keine reine Unterhaltung erwarten. Wir konnten die Film Auswahl nicht gemeinsam treffen, also müssen Sie zunächst meinen Geschmack akzeptieren. Sie haben sich für dieses Seminar entschieden. Bitte geben Sie nicht sofort auf, wenn Ihnen etwas nicht gefällt. Sagen Sie Ihre Meinung.“

Im Verlauf des Seminars werden schrittweise Anforderungen eingeführt und erhöht, um sich steigende Erfolgserlebnisse zu vermitteln. Die Film-inhalte sind entsprechend ausgesucht. Schriftliche

Arbeiten werden zunächst nicht, dann aber in stetig wachsendem Ausmaß angeregt, etwa in folgenden Schritten:

- Teilnehmer schreiben den jeweiligen Filmtitel an die Tafel.
- Den Interessierten werden die zugrundegelegten Filmtitel diktiert.
- Die Teilnehmer erhalten ein vorbereitetes Blatt, auf dem sie nach Beendigung der dritten Sitzung Darsteller, Verlauf und Sinn des Films notieren.
- Die Teilnehmer schreiben am Ende der vierten Sitzung den Tafeltext ab, der eine vorläufige Zusammenfassung der Diskussion enthält; sie können so das Ergebnis noch einmal in Ruhe überdenken.
- Protokollversuche in Verbindung mit der Einführung von Lexikon und Duden.
- Ungeklärte Begriffe und Fragen werden von Freiwilligen als Hausaufgabe übernommen; entsprechende Bücher werden zur Verfügung gestellt. Bei diesem Vorgehen stellt sich bald heraus, wer zum Beispiel Rechtschreibschwächen hat. Persönliche Gespräche dienen dazu, die betreffenden Strafgefangenen anzuregen, an einem Rechtschreibkurs teilzunehmen.

### **Ergebnisse der Befragung und des Unterrichtsversuchs**

Von den jeweils 29 Strafgefangenen, die der Versuchs- und Kontrollgruppe zugewiesen waren, erschienen 19 bzw. 21 zur Vorbesprechung und ersten Befragung. 19 bzw. 20 Fragebogen kamen zurück. Sie konnten alle ausgewertet werden. Die fehlenden waren in der Zwischenzeit verlegt oder die Häftlinge entlassen worden. 18 bzw. 21 nahmen an der zweiten Befragung teil. 17 bzw. 19 Fragebogen kamen zurück, davon waren 2 bzw. 4 nicht verwertbar.

In der Versuchs- und Kontrollgruppe konnte ein ganz überwiegendes Interesse an Weiterbildung festgestellt werden. Das zeigte die erste und bestätigte die zweite Befragung. In der Beantwortung einiger Fragen zeigten sich zwischen Versuchs- und Kontrollgruppe auffallende Unterschiede, die auf den Einfluß des Seminars bei der Versuchsgruppe zurückgeführt werden können. Bei den Teilnehmern der Versuchsgruppe scheinen Interesse und Selbstwertgefühl gewachsen zu sein, beides Voraussetzungen für positive Einstellungen zur Weiterbildung.

Der Verlauf des Seminars gestaltete sich im wesentlichen so, wie es die Unterrichtserfahrungen von Ende 1970 erwarten ließen. Einstellungsveränderungen konnten mit Hilfe des Fragebogens nicht gemessen werden. Dagegen hat der Unterrichtsversuch gezeigt, daß ein Filmseminar in der vorgeführten Form die Labilität dieser Strafgefangenen überwinden und ein gewisses Durchhalte- und Belastungsvermögen erzeugen konnte.

### **Diskussion der Ergebnisse**

Die vorliegenden Befragungsergebnisse stehen in auffälligem Gegensatz zu den Untersuchungsbefunden von Strzelewicz. Die Strafgefangenen der Rheinbacher JVA scheinen ein größeres Interesse an Wei-

terbildung zu haben als der übrige Teil der Bevölkerung. Das Gegenteil sollte vermutet werden. Wo liegen die Gründe? Es wurde bereits auf die Strafvollzugssituation hingewiesen, die in ihrer Art einmalig ist und daher vieles begründet. Außerdem zeigt die Beantwortung einiger Fragen, daß die Teilnehmer sich eines Lerndefizits durchaus bewußt sind; ein Weiterbildungsinteresse ist somit naheliegend.

Die Reaktionen auf Frage 36 beinhalten das Eingeständnis von über der Hälfte der Probanden, sich unzulänglich, verlassen und haltlos zu fühlen. Damit wird die These unterstützt, daß es an Durchhaltevermögen fehlt, ein Tatbestand, der für den größten Teil der Strafgefangenen vermutet werden kann. Soll die These „Resozialisierung durch Bildung“ Erfolg haben, muß im Unterricht alles versucht werden, diesem Mangel zu begegnen. Daß Möglichkeiten dafür vorhanden sind, hat der Unterrichtsversuch gezeigt. Unterrichtsmodelle mit anderen Inhalten sind gewiß nicht weniger geeignet, wenn sie nur die Tatsache berücksichtigen, daß viele Strafgefangene erhebliche Defizite in verschiedenen Bereichen haben und deswegen nicht die Entscheidungsfreiheit besitzen, die man ihnen bisher unterstellte.

Bei der Anlage der Untersuchung waren den Strafgefangenen auf Grund der Befunde von Strzelewicz negative Einstellungen zur Weiterbildung unterstellt worden. Es ergab sich das Gegenteil. Insofern erfüllte die zweimalige Befragung lediglich Kontrollfunktion. Sie erhärtete mit dem fast gleichen Ausgang das Ergebnis. Die überwiegende Zahl der Strafgefangenen stellte bei sich selbst ungenügende Bildung fest und wünschte eine Verbesserung. Von 40 Befragten der Versuchs- und Kontrollgruppe in der ersten Befragung zeigten immerhin 26 ihr Interesse an Weiterbildung; dieses Ergebnis wurde auch in der zweiten Befragung bestätigt.

Es wäre sicher untersuchenswert, die Abhängigkeiten zwischen Weiterbildungsinteresse, Strafdauer und Lebensalter festzustellen. Diesbezügliche Aussagen scheinen auf Grund dieser Untersuchung unangebracht, da die zugrundegelegte Zahl von Probanden zu gering ist.

### **Viele Gefangene haben den Willen zur Weiterbildung**

Die positiven Unterrichtserfahrungen mit Strafgefangenen gaben den Anstoß zu dieser Untersuchung. Sie sollte die Vermutung bestätigen, daß viele Strafgefangene einen auf den Bereich „Weiterbildung“ ansprechenden Kern besitzen. Daher wurde in der Rheinbacher JVA eine Umfrage an die Insassen gerichtet, die noch nicht am Unterricht teilgenommen hatten. Sie sollte die Fragen beantworten: 1. Inwieweit lassen sich Strafgefangene auf Grund von schriftlichen Informationen für Bildungsangebote interessieren? 2. Welche Unterrichtsthemen werden gewünscht?

Es zeigte sich, daß von 268 angeschriebenen Strafgefangenen nur 88 antworteten, ein scheinbar negatives Ergebnis, zumal sich die meisten für Filme entschieden hatten. Die nähere Überprüfung ergab jedoch ein positives Bild: Über die Hälfte der Anstaltsinsassen zeigte Interesse für Weiterbildung; denn

etwa 120 Strafgefangene, die nicht in die Umfrage einbezogen worden waren, nahmen bereits an Kursen teil. Außerdem waren unter den Filminteressenten nur wenige, die ausschließlich Filme gewählt hatten. Es kommt hinzu, daß ein hoher Stimmenanteil auf Berufsbildung fiel.

Die zweimalige Befragung der Filminteressenten vor und nach dem Unterricht sollte drei Fragen klären helfen: 1. Bestätigen sich die Ende 1970 gemachten positiven Unterrichtserfahrungen? 2. Haben die Filminteressenten kaum Interesse für Weiterbildung und dafür um so mehr für Unterhaltung? 3. Lassen sich ihre gegebenenfalls negativen Einstellungen zur Weiterbildung durch Unterricht verändern bzw. kann über ein Filmseminar Durchhaltevermögen erzeugt werden?

Die Ende 1970 gemachten positiven Unterrichtserfahrungen wurden bestätigt. Das Ergebnis zeigte u. a. eine gleichbleibende Teilnahme, die nicht so sehr durch die Filme, sondern vielmehr durch ihre Besprechungen zustande kam. Die Einstellungen der Filminteressenten zur Weiterbildung bestätigten das Umfrageergebnis; sie waren überwiegend positiv. Daher war es naheliegend, daß sich in der zweiten Befragung keine Einstellungsveränderungen feststellen ließen. Insofern war der Unterrichtsversuch gegenstandslos. Die Probanden der Kontrollgruppe erfüllten dennoch ihren Zweck: Die Daten ihrer Fragebogen konnten zur Kontrolle und Bestätigung herangezogen werden und geben daher den Ergebnissen auf Grund der größeren Gesamtzahl eine erhöhte Aussagekraft.

## **VOLKSHOCHSCHULE DER STADT BONN** **duisdorfer kultur- und bildungswerk**

Sehr geehrter Herr!

Wie Sie wissen, bemüht sich die Volkshochschule hier im Hause um eine ständige Verbesserung des Kursangebotes. Den verschiedenen Wünschen kann sie aber nur gerecht werden, wenn sie mehr als bisher über ihre Teilnehmer weiß. Daher bitte ich Sie, auf den folgenden Seiten offen und ehrlich anzukreuzen, was für Sie zutrifft. Ihre Antworten dienen ausschließlich der Arbeit der Volkshochschule und sind Dritten nicht zugänglich.

### **Anleitung:**

Die Fragen und Behauptungen auf den folgenden Seiten können für Sie zutreffen oder auch nicht zutreffen, können Sie beschäftigen oder auch nicht beschäftigen. Bitte kreuzen Sie jedesmal an, was für Sie zutrifft oder nicht zutrifft, was Sie beschäftigt oder nicht beschäftigt.

Kreuzen Sie nach folgendem Verfahren an:

1. Wenn Sie eine Frage **sehr stark** beschäftigt oder eine Behauptung **sehr stark** für Sie zutrifft, kreuzen Sie bitte das linke Kästchen an.
2. Wenn Sie eine Frage **nur stark** beschäftigt oder eine Behauptung **stark** für Sie zutrifft, kreuzen Sie bitte das Kästchen rechts daneben an.
3. Wenn Sie eine Frage **nur wenig** oder **schwach** beschäftigt oder eine Behauptung **nur wenig** oder **schwach** für Sie zutrifft, kreuzen Sie bitte das dritte, kleinere Kästchen an.
4. Wenn Sie eine Frage **überhaupt nicht** beschäftigt oder eine Behauptung aus irgendeinem Grunde **nicht** für Sie zutrifft, dann kreuzen Sie bitte das rechte, kleinere Kästchen an.

Bitte arbeiten Sie rasch und sorgfältig!

1. Hätten Sie Lust, sich noch in irgendeiner Form weiterzubilden? 2. Sind Sie an beruflicher Weiterbildung interessiert? 3. Denken Sie viel an das, was Sie hier entbehren müssen? 4. Legen Sie Wert auf Allgemeinbildung wie z. B. Schreiben, Rechnen, Sprachen, Geschichte, Politik? 5. Wenn ich an meine Schulzeit denke, fällt mir nur Schlechtes ein. 6. Haben Sie schon jemals an Weiterbildungskursen teilgenommen? 7. Verhindert Ihre Müdigkeit die Ausführung Ihrer Pläne? 8. Glauben Sie, daß Ihre Eltern immer alles richtig gemacht haben? 9. Ziehen Sie Sport allem anderen vor? 10. Möchten Sie noch Schulabschlüsse nachholen? 11. Angenommen, Sie könnten zwischen einer gut bezahlten und einer schlecht bezahlten Stelle wählen; in der schlecht bezahlten erhielten Sie eine bessere Ausbildung. Würden Sie die gut bezahlte nehmen? 12. Ist Ihnen alles egal?

13. Meinen Sie, daß Ihnen die Voraussetzungen für eine Fortbildung fehlen? 14. Für mich lohnt eine Fortbildung nicht, da ich einen guten Beruf habe. 15. Mir kann man nichts Neues mehr bieten. 16. Benutzen Sie die Anstaltsbibliothek? 17. Ich kann nicht an meine Zukunft denken, weil ich ständig über meine Vergangenheit nachdenken muß. 18. Halten Sie unsere Gesellschaft für schlecht?

19. Ich glaube, daß ich nach Verbüßung der Strafe doch keine passende Stelle finde, auch wenn ich mich hier weiterbilde. 20. Hören Sie Radiosendungen, die Ihr Wissen erweitern? 21. Lesen Sie Fachliteratur? 22. Ich glaube, daß für mich doch alles keinen Zweck mehr hat. 23. Lesen Sie regelmäßig Sexhefte? 24. Ich lese regelmäßig eine Tageszeitung. 25. Ich kann mich beim Lesen oder Lernen selten konzentrieren. 26. Die Arbeit füllt den ganzen Tag aus. 27. Ich übernehme nicht gern Verantwortung. 28. Spielen Sie in Gedanken mit einem neuen Beruf nach der Entlassung? 29. Fehlt Ihnen die Zeit zum Lesen und Lernen? 30. Ich bin meistens unzufrieden. 31. Freundin und Familie haben früher immer meine ganze Freizeit beansprucht. 32. Ich gebe den anderen die Schuld, wenn ich etwas nicht schaffe. 33. Ich kann nur schlecht schreiben und lesen. 34. Ich glaube, daß meine Ausdauer zu gering ist. 35. Ich wünschte, ich hätte mehr Geld. 36. Ich könnte es schaffen, wenn mich jemand antreiben würde. 37. Wollen Sie beruflich noch weiterkommen? 38. Ich habe Angst, Fehler zu machen. 39. Ich wünschte, ich könnte mich mit anderen besser unterhalten.

40. Ich möchte gern in meiner Umgebung eine Rolle spielen. 41. Mir liegt das Reden nicht, ich bin für das Praktische, darum bilde ich mich nicht weiter. 42. Ich meine, daß es in unserer Gesellschaft so ziemlich gerecht zugeht. 43. Ich hätte Angst, im Unterricht etwas zu sagen. 44. Machen Sie sich selbst Vorwürfe, wenn etwas schiefgegangen ist? 45. Meine Eltern, Geschwister und Bekannten sind auch ohne Fortbildung ausgekommen. 46. Wenn ich über einem Buch sitze, schweifen meine Gedanken immer ab. 47. Ich brauche dringend eine Beratung. 48. Ich möchte das Leben genießen und meine Zeit nicht für die Weiterbildung opfern. 49. Ich plane meine Zukunft. 50. Ich möchte an einem Fernkurs teilnehmen. 51. Ich habe schon an Kursen teilgenommen, aber nicht durchgehalten. 52. Die Bücherei hier hat nicht die richtigen Bücher. 53. Ich blamiere mich nicht gern im Unterricht. 54. Ich lerne besser allein. 55. Ich beneide andere, die besser im Unterricht sind als ich. 56. Ich weiß gern mehr als andere. 57. Ich halte mich nicht für intelligent genug. 58. Ich bilde mich schon seit einiger Zeit weiter. 59. Ich lasse mir schwere Aufgaben immer von anderen lösen.

60. Andere Häftlinge belächeln mich, wenn ich an einem Kurs teilnehme. 61. Ich verstehe nicht, wie einige Kollegen hier in der Anstalt lernen können. 62. Ich möchte einen guten Beruf und eine Familie haben. 63. Ich weiß nicht, was ich in der Freizeit tun soll. 64. Haben Sie schon häufig darüber nachgedacht, welche Berufsmöglichkeiten Sie noch haben? 65. Ich sehe keinen Sinn im Leben. 66. Ich denke fast nur daran, daß ich hier „sitzen“ muß. 67. Glauben Sie, daß andere Sie für dumm und faul halten? 68. Ich würde auch hier in der Anstalt bis zu 5,— DM für Weiterbildung (Kurse, Fachbücher, Fachzeitschriften) im Monat ausgeben. 69. Wenn ich etwas nicht weiß, schaue ich im Lexikon nach. 70. Ich war mit meiner Arbeit zufrieden und möchte keine Probleme wälzen. 71. Wenn ich eine Aufgabe nicht selbst lösen kann, bitte ich andere um Hilfe oder Rat.

72. Leute, die ständig über Büchern hocken, sind mir unsympathisch. 73. Wollten Sie mehr als Ihre Eltern erreichen? 74. Glauben Sie, daß andere intelligenter und fleißiger sind als Sie selbst? 75. Ich halte nicht viel von Weiterbildungskursen. 76. Was meinen Sie: Hat heute in unserer Gesellschaft jeder die Möglichkeit, sich ganz nach seinen Begabungen und Fähigkeiten auszubilden? 77. Eine Belohnung für die Teilnahme an Weiterbildungskursen halte ich gar nicht einmal für falsch.

78. Das Geld für Volkshochschulen und Einrichtungen, die sich mit Fortbildung befassen, sollte besser für andere Zwecke ausgegeben werden. 79. Ich war mit meinem Elternhaus zufrieden. 80. Es trifft zu, daß ich die Schule früher verlassen wollte. 81. Heute bedauere ich, in der Schule und in der Zeit danach nicht mehr gelernt zu haben. 82. Wenn Sie wieder zu Schule gehen könnten — würden Sie sich heute anders als damals verhalten? 83. Wenn Sie aus der Haft entlassen werden, würden Sie dann sogar ca. 50,— DM für Ihre Fortbildung ausgeben im Monat? 84. Glauben Sie, daß Ihnen z. B. bessere Schreib- und Rechenkenntnisse in Ihrem Beruf nützlich sind?

85. Nennen Sie Einrichtungen, die sich mit der Fortbildung von Erwachsenen befassen! 86. Wüßten Sie eine Stelle, bei der Sie sich über Fragen der Weiterbildung informieren könnten? 87. Beschreiben Sie den Tagesablauf hier in der Anstalt so wie Sie ihn normalerweise zwischen 6—22 Uhr erleben. 88. Zählen Sie bitte auf, wofür Sie im einzelnen das Ihnen hier zur Verfügung stehende Geld ausgeben! 89. Wie oft gingen Sie früher etwa im Monat ins Kino und wie hießen Ihre Lieblingsfilme? 90. Was könnte und was sollte man Ihrer Meinung nach alles in der Freizeit machen hier in der JVA?

91. Wann sind Sie geboren? 92. Kreuzen Sie bitte an, ob Sie 7, 8 oder 9 Jahre zur Volksschule gegangen sind! 93. Haben Sie eine abgeschlossene Berufsausbildung? 94. Wie lange sind Sie schon hier?

## Literaturverzeichnis

AEBLI, Hans: Die geistige Entwicklung als Funktion von Anlage, Reifung, Umwelt- und Erziehungsbedingungen. In: Begabung und Lernen. Bd. 4 der Gutachten und Studien der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates (Hrsg. Heinrich Roth). 6. Auflage. Ernst Klett Verlag, Stuttgart 1971, S. 151—192.

AICHHORN, August: Verwahrloste Jugend. Die Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung. 5. Auflage. Verlag Huber, Bern/Stuttgart 1965.

BECKER, C. M., A. BENSELER: Die Volkshochschule in der Bildungsarbeit mit Strafgefangenen. Pädagogische Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung in Baden-Württemberg. Stuttgart, Inzighofen, Freiburg 1971.

BEGEMANN, Ernst: Die Erziehung der sozio-kulturell benachteiligten Schüler. Schroedel Verlag, Hannover 1970.

BERNSTEIN, Bernd: Die sozio-kulturellen Determinanten des Lernens. Mit besonderer Berücksichtigung der Rolle der Sprache. In: HEINTZ, P. (Hrsg.): Die Soziologie der Schule. Sonderheft 4 der Kölner Zeitschr. f. Soziologie, 1959.

BOLLNOW, Otto Fr.: Existenzphilosophie und Pädagogik. Klett Verlag, Stuttgart 1959.

BROCHER, Tobias: Gruppendynamik und Erwachsenenbildung. G. Westermann Verlag, Braunschweig 1967.

CALLIESS, Rolf-Peter: Strafvollzug — Institution im Wandel. Eine empirische Untersuchung zur Lage des Männer-Erwasenen-Strafvollzuges. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1970.

CORRELL, Werner: Lernpsychologie. Grundfragen und pädagogische Konsequenzen. 2. Auflage. Auer Verlag, Donauwörth 1963.

DER WEG: Vollzugsgruppenzeitschrift im Strafgefängnis Hannover, Ausgaben 1970.

DIETRICH, Georg: Bildungswirkungen des Gruppenunterrichts. Ehrenwirth Verlag, München 1969.

- FOPPA, Klaus: Lernen, Gedächtnis, Verhalten. Ergebnisse und Probleme der Lernpsychologie. Kiepenheuer & Witsch Verlag, Köln-Berlin 1965.
- GAGNÉ, Robert M.: Die Bedingungen des menschlichen Lernens. Schroedel Verlag, Hannover 1969.
- GÖPPINGER, Hans: Kriminologie. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1971.
- GRAUMANN, C. F.: Einstellungen. In: Handbuch der Psychologie, Bd. 7: Sozialpsychologie. Verlag für Psychologie (Hogrefe), Göttingen 1969, S. 1 ff.
- HARKE, Edmund: Pädagogische und psychologische Probleme der Erwachsenen-Bildung. E S 10 D. Bestell-Nr. 25 2507. Druck: Geidel, Leipzig III-18-11 1966.
- HARTMANN, Klaus: Theoretische und empirische Beiträge zur Verwahrlosungsforschung. Springer Verlag, Heidelberg-New York 1970.
- HEIMANN, OTTO, SCHULZ: Unterricht. 5. Auflage. Schroedel Verlag, Hannover 1970.
- HILGARD, BOWER: Theorien des Lernens. 2. Auflage. Ernst Klett Verlag, Stuttgart 1971.
- HOFSTÄTTER, Peter R.: Einführung in die Sozialpsychologie. 3. Auflage. Kröner Verlag, Stuttgart 1963.
- HOFSTÄTTER, Peter R.: Sozialpsychologie. Berlin 1956.
- KAISER, Günther: Kriminologie. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe 1971.
- KAUFMANN, Hilde: Kriminologie I. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1971.
- KLAFKI, Wolfgang: Studien zur Bildungstheorie und Didaktik. 8./9. Auflage. Verlag Beltz, Weinheim 1967.
- KLUGE, Karl J.: Pädagogik der Schwererziehbaren. Marhold Verlag, Berlin-Charlottenburg 1969.
- KRAAK, Bernhard: Auswirkungen von Psychologieunterricht auf soziale und pädagogische Vorurteile. Verlag Beltz 1968.
- KREBS, Albert: Probleme des Strafvollzugs in der Gegenwart. Vortrag, gehalten auf der Rechtspolitischen Konferenz der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands am 30. 4. 1966. Landesvorstand der SPD, NW (Hrsg.), Düsseldorf.
- LUTZ/RONELLENFITSCH: Gruppendynamisches Training in der Lehrerbildung. Reinhardt Verlag, München 1970/71.
- MAYNTZ, Renate u. a.: Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie. 2., erweiterte Auflage. Westdeutscher Verlag, Opladen 1971.
- OEVERMANN, Ulrich: Schichtenspezifische Formen des Sprachverhaltens und ihr Einfluß auf die kognitiven Prozesse. In: Begabung und Lernen. Bd. 4 der Gutachten und Studien der Bildungskommission (Hrsg. Heinrich Roth). 6. Auflage. Ernst Klett Verlag, Stuttgart 1971, S. 297—356.
- OPITZ, E.: Verwahrlosung im Kindesalter. Hogrefe Verlag, Göttingen 1959.
- PETERS, Karl: Grundprobleme der Kriminalpädagogik. Verlag Walter de Gruyter, Berlin 1960.
- POGGELER, Franz: Bildung in einer mündigen Gesellschaft. In: Theorien der Erwachsenenbildung. RITTERS, Claus (Hrsg.). Beltz Verlag, Weinheim 1968.
- POGGELER, Franz: Fortbildung. In: Das neue Lexikon der Pädagogik. Band 1. Herder Verlag, Freiburg 1970, S. 483 f.
- PROBLEMFRAGEBOGEN FÜR JUGENDLICHE, FORM M HOCHSCHULE FÜR INTERNATIONALE PÄDAGOGISCHE FORSCHUNG, FRANKFURT 1959.
- RAAPKE, Hans-D.: Didaktische Aspekte der Erwachsenenbildung. In: Theorien der Erwachsenenbildung. RITTERS, Claus (Hrsg.). Beltz Verlag, Weinheim 1968.
- ROHRACHER, Hubert: Einführung in die Psychologie. 9. Auflage. Verlag Urban-Schwarzenberg, Wien-Innsbruck 1965.
- ROTH, Erwin: Einstellung als Determination individuellen Verhaltens. Hogrefe Verlag, Göttingen 1967.
- ROTH, Erwin: Einstellung. In: Das neue Lexikon der Pädagogik. Band 2. Herder Verlag, Freiburg 1970, S. 334 f.
- SCHMEITZKY, René: Zur Frage der Erwachsenenbildung im Strafvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug 1961, S. 108 bis 145.
- SCHULENBURG, Wolfgang: Bildungsappell und Rollenkonflikt. In: Theorien der Erwachsenenbildung. RITTERS, Claus (Hrsg.). Beltz Verlag, Weinheim 1968, S. 145—170.
- SIEVERTS, Rudolf: Zur Geschichte der Reformversuche im Freiheitsvollzug. In: Strafvollzug in Deutschland. ROLLMANN, Dietrich (Hrsg.). Fischer Bücherei, Frankfurt-Hamburg 1967, S. 43—54.
- SKOWRONEK, Helmut: Lernen und Lernfähigkeit. 2. Auflage. Juventa Verlag, München 1970.
- SÜLLWOLD, Fritz: Theorie und Methodik der Einstellungsmessung. In: Handbuch der Psychologie. Bd. 7: Sozialpsychologie. Verlag für Psychologie (Hogrefe), Göttingen 1969, S. 475—514.
- STRZELEWICZ, Willy u. a.: Bildung und gesellschaftliches Bewußtsein. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1966.
- TAUSCH, Reinhard und Anne M.: Erziehungspsychologie. 5., gänzlich neugestaltete Auflage. Verlag für Psychologie (Hogrefe), Göttingen 1970.
- TIETGENS, Hans: Lernen mit Erwachsenen. G. Westermann Verlag, Braunschweig 1967.
- WELZEL, Hans: Das deutsche Strafrecht. 11. Auflage. Walter de Gruyter Verlag, Berlin 1969.
- WERNER, Carl A.: Die psychologischen und soziologischen Voraussetzungen der Erwachsenenbildung. Handbuch der Erwachsenenpädagogik. Band 1. C. Heymanns Verlag, Köln-Berlin 1959.
- WERNER, Carl A.: Didaktik und Methodik des Erwachsenenunterrichts. Handbuch der Erwachsenenpädagogik. Band 2. C. Heymanns Verlag, Köln-Berlin 1960.

## Teamarbeit der Vollzugsbediensteten

### Zusammenwirken der verschiedenen Fachkräfte für Resozialisierungsvorhaben unabdingbar

Der Ruf nach Koordination, Kooperation und Teamarbeit wird immer lauter. Ursächlich dafür sind die enorme Ausweitung aller Wissensbereiche, die sprunghafte Entwicklung in vielen Lebensbereichen und die damit verbundene Änderung der Lebensbedingungen und Grundauffassungen. Es wird immer schwieriger, schnelle und sachgerechte Entscheidungen zu fällen und vorausschauend zu planen.

In Wissenschaft, Wirtschaft und Technik zwingt die dynamische Entwicklung zu ständiger Anpassung an neue Situationen. Mit dem Übergang zu unkonventionellen Arbeitsweisen sind dort schon längst die nötigen Konsequenzen gezogen worden. Auch die mehr statisch orientierte öffentliche Verwaltung, die mit der Zunahme der Aufgaben immer komplizierter und undurchsichtiger wird, ist bestrebt, sich der Entwicklung anzupassen und den gesteigerten Anforderungen gerecht zu werden (vergleiche dazu die Erörterungen und Beratungsergebnisse der 13. Beamtenpolitischen Arbeitstagung auf Bühlerhöhe „Modernes Management im öffentlichen Dienst“, Godesberger Taschenbuch Verlag GmbH, Heft 8, 1971). Die Probleme sind seit langer Zeit erkannt. Bei der Schwerfälligkeit des Verwaltungsapparates wird jedoch eine längere Zeit der Umstellung und Anpassung benötigt.

#### Abweichen von bürokratischem Führungsstil

Fest steht jedenfalls schon jetzt, daß das Prinzip der Allzuständigkeit und Allverantwortlichkeit des Vorgesetzten mit einem weitgehenden Weisungsrecht für alle Einzelbereiche heute nicht mehr sachgemäß ist. Es geht davon aus, daß der Vorgesetzte seinen Verantwortungsbereich ganz überschaut, die Sachgebiete der ihm Unterstellten völlig beherrscht und im Grunde alles besser weiß. Dieser bürokratische Führungsstil mit dem Grundsatz der Über- und Unterordnung, des Befehlens und Gehorchens hat sich als Hindernis erwiesen und ist deshalb teilweise bereits aufgegeben worden.

Auch im Bereich des Strafvollzugs zwingen die eingetretenen Änderungen und die zu erwartenden neuen Aufgaben dazu, die überkommenen Strukturen zu überprüfen. Nach dem jetzigen Stand der Reformbestrebungen, wie sie sich in den Beratungen der Strafvollzugskommission, der Literatur, der internationalen Entwicklung und den bisher sichtbar gewordenen Änderungen der Vollzugspraxis abzeichnen, ist der Schluß gerechtfertigt, daß der künftige Strafvollzug primär auf die Resozialisierung der Gefangenen (Sozialisation) ausgerichtet sein wird.

Der Regierungsentwurf für ein Strafvollzugsgesetz (Stand: 5. Juli 1972), dessen Grundlage im wesentlichen der Entwurf der Strafvollzugskommission ist, legt deshalb u. a. folgende Grundsätze fest:

- „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsziel)“ (§ 2).
- „Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit wieder einzugliedern“ (§ 3 Abs. 3).
- „Der Gefangene hat daran mitzuwirken, das Behandlungsziel zu erreichen...“ (§ 4).

Dies will der Entwurf über eine auf Differenzierung, Klassifizierung und Progression aufgebaute Vollzugsgestaltung unter Mitwirkung qualifizierter Fachkräfte und Beteiligung der Öffentlichkeit verwirklichen.

Für diese Art des Vollzugs der Freiheitsstrafe ist die derzeitige Organisationsstruktur der Vollzugsbehörden nicht geeignet. Für einen überwiegend auf Vergeltung ausgerichteten Strafvollzug mag ein hierarchischer Verwaltungsaufbau die angemessene Form gewesen sein. Der angestrebte Resozialisierungsvollzug, der ohne gezielte therapeutische Maßnahmen nicht auskommen kann, verlangt ein ausgewogenes, wissenschaftlich fundiertes, nach der Praxis orientiertes Zusammenwirken der verschiedenen Fachkräfte. Ein Erfolg ist dabei nur zu erzielen, wenn das Wissen der einzelnen Disziplinen im Behandlungsplan für den jeweiligen Gefangenen seinen Niederschlag findet. Das läßt sich nicht auf autoritärer Basis im Rahmen der bisherigen Alleinentscheidungsbefugnis des Anstaltsleiters erreichen.

Beispiele guter Zusammenarbeit in einzelnen Anstalten unter den bisherigen Bedingungen sind kein Gegenbeweis für diese These, sondern ausschließlich auf das Engagement und die Qualität einzelner, meist zufällig zustande gekommener Beamtengruppen oder Einzelpersonlichkeiten zurückzuführen. Es muß aber eine Lösung gesucht werden, die sich auch bei menschlichen Unzulänglichkeiten und in Konfliktfällen bewährt und deren Funktionsfähigkeit nicht vom Zufall abhängt.

Die Zusammenarbeit in einem Team darf daher nicht bloßes Postulat bleiben. Sie muß vielmehr organisatorisch verankert werden, und zwar so, daß daraus keine neuen bürokratischen Hemmnisse entstehen, sondern die Qualität und Intensität des Vollzugs gefördert und verbessert wird.

#### Neues System soll Bedienstete integrieren

An diesem System kooperativer Vollzugsgestaltung sind m. E. folgende allgemeine Forderungen zu stellen: Es muß jede Einseitigkeit verhindern, das Wissen und die Erfahrung aller Fachkräfte zur Geltung bringen, das Übergewicht einzelner Disziplinen ausschalten sowie Überschreitungen, unzulässiges Experimentieren oder gar Manipulieren und einseitige weltanschauliche und politische Beeinflussung

durch Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses ausschließen. Das neue System muß ferner dazu beitragen, die Arbeit zu koordinieren, die Bediensteten zu integrieren und informieren, ein therapeutisches Klima der Anstalt zu garantieren sowie Zielkonflikte in der Vollzugsgestaltung und Rollenkonflikte der beteiligten Beamtengruppen abzubauen.

Das läßt sich nur erreichen, wenn das Direktionsrecht des Anstaltsleiters in dem Maße eingeschränkt wird, wie das Fachwissen bei der Vollzugsgestaltung zum Tragen kommen soll. Die Mitglieder des Teams müssen statt der bisherigen beratenden Funktion Mitentscheidungsbefugnisse in konkreten Behandlungsfragen erhalten. Die Gremien dafür könnten in jeder Anstalt die Konferenzen der Mitarbeiter (Betreuerkonferenz, Erzieherkonferenz, Therapeutenkonferenz im weiteren Sinne) für die einzelnen Vollzugsbereiche (Wohngruppen, Behandlungsgruppen usw.) werden. Je nach Größe und Zweckbestimmung der Anstalten müßten eine oder mehrere solcher Behandlungskonferenzen eingerichtet werden. Für kleinere Anstalten würde wohl eine Konferenz genügen. Diese könnte im Bedarfsfall in mehrere Spruchkörper aufgeteilt werden, in denen jeweils der Anstaltsleiter den Vorsitz führt. Dadurch wäre zugleich eine Gleichartigkeit der Sachbehandlung garantiert.

In größeren Anstalten mit mehreren Konferenzen für die einzelnen Behandlungsgruppen, die vom Vertreter des Anstaltsleiters oder von Abteilungsleitern geleitet werden, müßte unter Vorsitz des Anstaltsleiters eine Gesamtkonferenz (Oberkonferenz) gebildet werden. Diese wäre zuständig, wenn gegen einen Beschluß der Behandlungskonferenz (Unterkonferenz) ein Veto eingelegt wird oder diese von Grundsatzentscheidungen abweichen oder Einzelanordnungen treffen wollen, von denen die Gesamtanstalt betroffen ist. Die Gesamtkonferenz müßte sich aus den Vorsitzenden und Mitgliedern der Unterkonferenzen oder auch in der Art zusammensetzen, wie es bei den Obergerichten üblich ist, wenn die vereinigten Senate zusammentreten.

### **Befugnisse der Behandlungskonferenz**

Aufgabe der Behandlungskonferenzen müßte es sein, über alle Behandlungsfragen von grundlegender Bedeutung zu entscheiden. Im einzelnen könnten ihr enumerativ u. a. folgende Befugnisse zugewiesen werden: Aufstellung des Behandlungsplanes, insbesondere: Arbeitseinsatz (einschließlich beruflicher Aus- und Fortbildung). Zuweisung zu Wohn- und Behandlungsgruppen. Einschneidende Maßnahmen des Sozialdienstes (z. B. Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen, Vorbereitung der Entlassung). Teilnahme an Veranstaltungen der Erwachsenenbildung. Gestaltung der Progression (Lockerungen, Unterbringung in offene und geschlossene Vollzugseinrichtungen). Ausführungen, Ausgang und Urlaub, soweit sie für die Behandlung und Vollzugsgestaltung von Bedeutung sind. Stellungnahme zu Gesuchen auf vorzeitige Entlassung.

Dieser Katalog bedarf noch eingehender Erörterung. Es wird auch zu prüfen sein, ob die Konferenz bei Anordnung oder Billigung besonderer Sicherungsmaßnahmen beteiligt werden soll. Die Haus-

strafbefugnis sollte wie bisher grundsätzlich beim Anstaltsleiter bleiben. Zu erwägen wäre jedoch eine Beteiligung bei schweren Strafen, zumindest in Form der Beratung. Für Fachfragen im engeren Sinne und entsprechenden Einzelanordnungen z. B. in Angelegenheiten des Dienstes des Arztes und des Geistlichen, die sich schon nach Nr. 13 Abs. 3 DVollzO der Weisungsbefugnis des Anstaltsleiters entziehen, käme allenfalls nur eine Mitberatung in Betracht.

Nicht zuständig wäre sie ferner für beamten- und haushaltsrechtliche Fragen, die ausschließlich oder überwiegend im Zuständigkeitsbereich des Anstaltsleiters bleiben müßten. Hier hätte sie lediglich beratende Funktionen. Auch die übrigen Befugnisse des Anstaltsleiters wie Sofortentscheidungen und die Aufgaben, die in der Dienst- und Vollzugsordnung und sonstigen Bestimmungen festgelegt sind, müßten unberührt bleiben. Der Anstaltsleiter soll keinesfalls, wie es manchmal bössartig unterstellt oder mißverständlich angenommen wird, „entmachtet“ werden. Die Konferenzen dürfen nicht als sichtbares Zeichen des Mißtrauens gewertet werden. Dem muß von vornherein entschieden entgegengetreten werden. Sonst ist die erstrebte Neuerung schon belastet, bevor sie verwirklicht worden ist. Das würde die Vertrauensbasis beeinträchtigen, ohne die eine Teamarbeit unmöglich ist. Bei den vorgeschlagenen Änderungen geht es ausschließlich darum, den Sachverstand und die Erfahrung der Vollzugsbediensteten voll zur Geltung zu bringen und die Qualität der Vollzugsarbeit zu verbessern.

Deswegen müssen alle an der Behandlung des einzelnen Gefangenen maßgeblich beteiligten Bediensteten einschließlich der Aufsichts- und Werkbeamten stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sein. Dazu gehören selbstverständlich auch die mit Vollzugaufgaben betrauten Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes. Das muß besonders hervorgehoben werden, weil auch insoweit Mißverständnisse aufgekommen sind. Dem Team sollten insgesamt etwa fünf bis zehn Bedienstete angehören. Wenn es arbeitsfähig bleiben soll, darf es nicht zu groß werden.

Wegen der grundlegenden Bedeutung der Konferenz müssen alle Modalitäten des Verfahrens in einer Konferenzordnung genau festgelegt werden. Unklarheiten müssen dabei ebenso vermieden werden wie bürokratische Überspitzungen und komplizierte Regelungen. Für die Entscheidungen dürfte im allgemeinen die einfache Mehrheit genügen.

### **Bei gravierenden Fragen qualifizierte Mehrheiten**

Für schwerwiegende Fragen, die z. B. die öffentliche Sicherheit berühren oder gravierende Eingriffe in das Anstaltsleben oder den Bereich einzelner Gefangener darstellen, könnten qualifizierte Mehrheiten vorgesehen werden. Der Anstaltsleiter müßte ein Vetorecht erhalten für den Fall, daß Beschlüsse gegen geltende Bestimmungen verstoßen oder die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit der Bediensteten sowie die Sicherheit und Ordnung der Anstalt konkret gefährden. Das erscheint mir geboten, um die Risiken möglichst gering zu halten, extreme Entscheidungen einseitig orientierter Teams auszuschalten und eine nach gleichartigen Grundsätzen ausge-

richtete Vollzugsgestaltung zu garantieren. Bei einem Veto müßte die Konferenz erneut beraten. Wenn auch dies nicht zu einer Einigung führt, müßte die Entscheidung der Gesamtkonferenz oder der übergeordneten Instanz herbeigeführt werden.

Es bleibt nun noch zu prüfen, ob den Aufsichtsbehörden uneingeschränkt gestattet werden soll, Beschlüsse der Anstaltskonferenz aufzuheben. Dann würde die Teamarbeit im wesentlichen auf der Anstaltsebene enden. Das wäre inkonsequent, würde sich allerdings dann nicht so negativ auswirken, wenn die Aufsichtsbehörden – anders als bisher – künftig wie die Anstalten mit Fach- und Spezialkräften ausgestattet und von sachkundigen Persönlichkeiten mit Vollzugserfahrungen und Kenntnissen in der Menschenbehandlung geleitet würden. Dennoch sollte einmal die Möglichkeit durchdacht werden, einem Spruchgremium der Oberbehörde, das in der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Anstaltskonferenz entsprechen könnte, die Entscheidung über das Veto des Anstaltsleiters zu übertragen. Es könnte ferner beteiligt werden, wenn ein Gefangener sich gegen einen Konferenzbeschluß in den hier in Rede stehenden Behandlungsfragen wendet.

Wenn man sich zu einem beschränkten Konferenzsystem auch bei der Aufsichtsbehörde entschließt, muß noch geklärt werden, ob die Letztentscheidung bei dem politisch verantwortlichen Minister liegt, der dann auch das Recht hätte, jederzeit Konferenzbeschlüsse auf allen Ebenen aufzuheben, oder ob diesem nur ein Vetorecht eingeräumt und bei unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung des Vollzugs-(Vollstreckungs-)Gerichts herbeigeführt werden soll. Das ist eine sehr schwierige und grundlegende Frage. Auch bei der zweiten Möglichkeit blieben die Kompetenzen des Justizministers im übrigen unberührt. So obläge es ihm nach wie vor, im Rahmen des geltenden Rechts Justiz- und Vollzugspolitik zu betreiben, Schwerpunkte zu setzen, Grundsätze festzulegen, Verordnungen zu erlassen, die Dienst- und Fachaufsicht auszuüben, Einzelentscheidungen zu treffen usw. Unberührt blieben auch die rechtsstaatlichen Kontrollen über den Vollzug durch unabhängige Gerichte.

### **Noch viele Fragen sind zu klären**

Die angedeutete Lösung würde einen Eingriff in die politische Verantwortung des Ministers bedeuten, der mit den in der Verfassung festgelegten Grundsätzen nicht vereinbar ist. Sie wäre nur über den Gesetzgeber zu verwirklichen. Ich vermag sie zur Zeit nicht zu befürworten. Das Problem ist noch nicht genügend durchdacht. Ich muß mich deswegen darauf beschränken, einige Denkansätze zu geben. Die erwähnte Änderungsmöglichkeit würde sicher Vorteile für die Behandlung bringen. Rechtsstaatliche Bedenken sprächen nicht dagegen, weil die Letztentscheidung bei einem unabhängigen Gericht läge und Willkürmaßnahmen von Vollzugsorganen ausgeschlossen wären. Ernsthafte Schwierigkeiten würden wahrscheinlich auch nicht entstehen, weil ein Konfliktfall äußerst selten sein dürfte und der Bereich der in Betracht kommenden Fachfragen durch

ein Enumerationsprinzip klein gehalten werden könnte. Dennoch gibt es viele ungeklärte Rechts- und Sachfragen, die eingehend geprüft werden müssen.

Welcher Lösung der Vorzug gebührt, ist letztlich eine rechtspolitische Frage; sie hängt u. a. aber auch davon ab, welche Kompetenzen die Vollzugsgerichte später erhalten werden, wo sie installiert werden und ob ihre Zusammensetzung mit erfahrenen Fachkräften gewährleistet ist.

### **Flucht in die Anonymität?**

Ich befasse mich nun mit einem Argument, das gegen das Konferenzsystem vorgebracht wird und in der Behauptung besteht, es würde einer Flucht in die Anonymität gleichkommen. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Anstaltskonferenzen führt jedoch keinesfalls von sich aus schon dazu, die persönliche Verantwortung aufzuheben. Diese muß vielmehr nach meiner Auffassung voll erhalten bleiben, auch wenn es zu einer gewissen Verlagerung der Befugnisse kommt. Die Beratungsergebnisse mit den Voten und Begründungen der Konferenzteilnehmer müssen daher in einem möglichst einfachen Verfahren etwa in Art der Beschlußprotokolle festgehalten werden und jederzeit nachprüfbar sein.

Das schließt nicht aus, daß bei schwerwiegenden, z. B. öffentliche Sicherheit tangierenden Entscheidungen eingehende Gutachten einzelner Fachbeamter (Arzt, Psychologe usw.) zu den Unterlagen genommen werden. Für sein Votum müßte jeder Konferenzteilnehmer die persönliche Verantwortung nach den Landesbeamtenengesetzen tragen. Der Anstaltsleiter hätte wegen des ihm zustehenden Vetorechts dabei noch die zusätzliche Verantwortung dafür, daß die gefaßten Beschlüsse in Einklang mit den geltenden Bestimmungen und Gesetzen stehen. Der Anstaltsleiter würde dagegen von der persönlichen Verantwortung entbunden, soweit seine Befugnisse hinsichtlich der Behandlung der Gefangenen auf die Anstaltskonferenz übergegangen sind.

In diesem Bereich würden er und andere Vollzugsbedienstete auch nicht mehr in dem Maße wie bisher unqualifizierten Angriffen ausgesetzt sein, wenn einem konkreten, aus Sicherheitsgründen vertretbarem pädagogischen Wagnis der Erfolg versagt bleibt. Das wäre eine zwangsläufige Nebenwirkung, die keineswegs, wie bereits dargelegt, eine Flucht vor der Verantwortung bedeutet, sondern im Gegenteil die Verantwortlichkeit und das Pflichtbewußtsein des einzelnen Betreuers (Erziehers) wesentlich verstärkt.

Neben der hier erörterten Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Konferenzen gibt es auch die Möglichkeit, einzelne Dienstgeschäfte an einen Mitarbeiter zur Erledigung in eigener Verantwortung zu delegieren. Mit zunehmender Spezialisierung und Vermehrung der Aufgaben wird dies künftig noch häufiger vorkommen als bisher. Der Vorgesetzte wird dadurch von der Alleinverantwortung entbunden. Nicht befreit wird er jedoch von seiner Pflicht zur Dienst- und Fachaufsicht, so daß ihm eine Mitverantwortung und häufig auch die Letztverant-

wortung, meist aber wohl die Fürsorgeverantwortung (u. a. für die Auswahl und den Einsatz seiner Mitarbeiter) bleibt. Aber auch hier lassen sich vielleicht neue Möglichkeiten zur Abgrenzung der Verantwortung entwickeln.

### **Informationsfluß mit größerem Gewicht**

Ich komme auf die Organisationsstruktur in den Anstalten zurück. Dort muß es neben den Behandlungskonferenzen noch eine allgemeine Konferenz (Personalkonferenz, Anstaltskonferenz) geben, an der alle in der Anstalt tätigen Bediensteten einschließlich der nebenamtlichen, vertraglich verpflichteten und möglicherweise auch der freien Mitarbeiter teilnehmen. Diese hätte keine Mitentscheidungs-, sondern lediglich Beratungsbefugnis. Insbesondere müßte sie der allgemeinen Aussprache, der Belehrung und der Information dienen und mit dazu beitragen, die Arbeit der einzelnen Gruppen zu koordinieren, entstandene Konflikte abzubauen und das therapeutische Klima sowie die Gesamtatmosphäre der Anstalt zu formen. Der Informationsfluß – von oben nach unten ebenso wie umgekehrt – wird im künftigen Vollzug eine erheblich größere Rolle spielen als bisher.

Die Personalkonferenz ist eine Fortentwicklung der allgemeinen Dienstbesprechung der Nr. 32 DVollzO. Daneben wird es auch künftig Besprechungen auf verschiedenen Ebenen und aus unterschiedlichen Anlässen geben müssen, wie z. B. Fachkonferenzen und interdisziplinäre Konferenzen. Das Bedürfnis für solche Beratungen wird bei einem kooperativen Führungsstil weitaus größer sein als in der überkommenen Behördenorganisation.

Das einzurichtende Konferenzsystem darf allerdings nicht zu kompliziert werden. Sonst kann es die Vollzugsarbeit erschweren, weil z. B. für die eigentliche Behandlung der Gefangenen zu wenig Raum bleibt. Sehr aufschlußreich werden in dieser Hinsicht die Erfahrungen sein, die in der sozialtherapeutischen Modellanstalt Düren in Nordrhein-Westfalen gesammelt werden. Dort wurde in der ersten Versuchsphase probeweise nach einer Konferenzordnung gearbeitet, die in sechs Gremien (Fachkonferenz, Personalkonferenz, Gesamtkonferenz, Plenum, Insassenkonferenz und Insassenrat) die Bediensteten und Insassen der Anstalt an Entscheidungen und Beratungen beteiligte. Dieses Konferenzsystem war zu vielschichtig und zeitraubend. Es wurde daher aufgegeben. Inzwischen wird eine neue Konferenzordnung erarbeitet. Da das Modell in der Erprobung ist, können noch keine generellen Folgerungen gezogen werden.

### **DVollzO beinhaltet schon Teamarbeit**

Ansätze für die hier erörterten Formen einer Teamarbeit, die übrigens mit Kollektivismus oder gar einem Rätssystem, wie man es gelegentlich verzerrt oder böswillig anklingen läßt, nicht das Geringste zu tun haben, sind bereits in der DVollzO vorhanden. Abgesehen von den schon erwähnten Dienstbesprechungen (Nr. 32 DVollzO) ist z. B. in Nr. 58 Abs. 3 und 4 DVollzO festgelegt, daß Fachkräfte und andere Bedienstete in enger Zusammen-

arbeit die Persönlichkeitserforschung durchführen und an der Meinungsbildung über die Aufstellung des Behandlungsplans beteiligt sind. Außerdem sind gem. Nr. 13 Abs. 3 DVollzO Dienstgeschäfte rein fachlicher Art des Arztes und des Geistlichen dem Weisungsrecht des Anstaltsleiters entzogen.

Auch in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes bestehen vergleichbare Regelungen wie z. B. bei den Kollegialentscheidungen bestimmter Ärzteteams und der Lehrerkonferenzen. Gerade im Schulsektor sind in dieser Hinsicht weitgreifende Änderungen vorgesehen. Ich weise nur auf den Vorentwurf eines Gesetzes über die Mitwirkung im Schulwesen hin, den der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen im August 1971 zur öffentlichen Diskussion gestellt hat. Nach diesem Entwurf sollen Konferenzen auf verschiedenen Ebenen (Schule, Schulträger, Bezirk und Land) echte Mitentscheidungsbefugnisse eingeräumt werden.

Auch in der Praxis des Strafvollzugs, insbesondere in Jugendanstalten, gibt es schon gute Ansätze, die sich zwar nicht auf Vorschriften, sondern auf die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und das Engagement einzelner Bediensteter stützen. Es gibt aber auch offizielle, von den Aufsichtsbehörden veranlaßte Versuche. So haben z. B. in den Auswahlanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen die Mitglieder der Auswahlkommissionen Mitentscheidungsbefugnisse bei der Erarbeitung der Empfehlungen. Der Anstaltsleiter kann jedoch gegen die gefaßten Beschlüsse ein Veto einlegen. Er prüft in jedem Einzelfall die Rechtmäßigkeit der Einweisungsentscheidung der Kommission und führt sie erst aus, wenn sie mit den Vollzugsvorschriften in Einklang stehen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, wie der Justizminister NRW die Mitwirkung für das Pädagogische Zentrum bei der Justizvollzugsanstalt Münstergeregelt hat. Danach gibt es die Lehrerkonferenz, die Abteilungskonferenz und die Besprechung mit dem gesamten Personal. Der Lehrerkonferenz gehören die hauptamtlichen Lehrer im Pädagogischen Zentrum an. Vorsitzender ist der Abteilungsleiter. Sie berät und beschließt in allen Fragen der Didaktik und Methodik des Unterrichts sowie der Durchführung von Prüfungen und Leistungskontrollen.

Der Abteilungskonferenz gehören an: Der Abteilungsleiter als Vorsitzender. Der im Pädagogischen Zentrum tätige Anstaltspsychologe. Ein an der Behandlung des Gefangenen beteiligter hauptamtlicher Lehrer. Der Aufsichtsdienstleiter für das Pädagogische Zentrum und der zuständige Abteilungsbeamte. Die Konferenz entscheidet über die Behandlung der Gefangenen und die Ausgestaltung des Vollzugs im Pädagogischen Zentrum, die Einrichtung von Freizeitgruppen, die Regelung der Tageseinteilung für die Gefangenen, die Aufstellung und Änderung des Vollzugsplans, den zeitweiligen Ausschluß eines Gefangenen vom Unterricht und die Teilnahme eines Gefangenen an Freizeitgruppen.

Darüber hinaus hat diese Konferenz beratende Funktionen. Der Abteilungsleiter muß sie hören vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen nach

§ 26 StGB und Gnadengesuchen einschließlich der Strafunterbrechungsanträge, Verhängung von Hausstrafen, soweit nicht der Anstaltsleiter zuständig ist, und die Regelung des Dienstbetriebes im Pädagogischen Zentrum. Der Anstaltsleiter hört die Abteilungskonferenz an vor Verhängung von Hausstrafen bei Meutereien und tätlichen Angriffen auf Bedienstete, vor der Erteilung von Urlaub an Gefangene sowie vor der Verlegung und Ausführung von Gefangenen. Bei Bedarf finden Besprechungen mit dem gesamten Personal des Pädagogischen Zentrums statt.

### **Sicherheit in der Anstalt hat Vorrang**

An weiteren Einzelheiten sei aus der Organisationsverfügung noch hervorgehoben: Der Anstaltsleiter kann an allen Konferenzen teilnehmen. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Konferenzen entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimme des Vorsitzenden gibt den Ausschlag, wenn keine Mehrheit zustande kommt. Der Anstaltsleiter wird über die Beratungsergebnisse unterrichtet. Der Abteilungsleiter und der Anstaltsleiter setzen die Durchführung von Konferenzentscheidungen aus, die gegen Vorschriften verstoßen oder die Sicherheit gefährden. Der Anstaltsleiter entscheidet in diesen Fällen nach Aussprache mit der Konferenz. Unberührt bleiben das Weisungs- und Aufsichtsrecht der Aufsichtsbehörden sowie die Verantwortung des Anstaltsleiters für die Wahrung der Sicherheit und der Ordnung in der Anstalt und für die Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Strafvollzugskommission hat sich noch nicht zu einer grundlegenden Änderung der Organisationsstruktur in den Justizvollzugsanstalten entschließen können. Meine dahingehenden Vorschläge (Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Band VI, Seite 166 ff.) hat die Mehrheit der Kommissionsmitglieder nicht gebilligt, sondern die Meinung vertreten, daß eine Teamarbeit reglementierungsfeindlich sei und sich nicht durch die gesetzliche Institutionalisierung einer Anstaltskonferenz verwirklichen lasse, sondern in erster Linie die Ausbildung der Anstaltsleiter berühre (Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Band VI, Seite 18). Die Gegner des Konferenzsystems waren ferner der Ansicht, daß in den Justizvollzugsanstalten keine von dem normalen Verwaltungsaufbau abweichende Situation geschaffen und der Anstaltsleiter durch die Anstaltskonferenz in seiner Verantwortung nicht entlassen werden dürfe, weil sonst bei Fehlentscheidungen niemand zur Verantwortung gezogen werden könne (Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Band VI, Seite 19).

Daß dies unrichtig ist, habe ich soeben bereits zu widerlegen versucht. Jedenfalls kam man zu dem Ergebnis, daß die Konferenz nur beratende Funktionen haben dürfe, und gab sich der Hoffnung hin, daß Fehlentscheidungen autoritärer Anstaltsleiter vorgebeugt werden könne, indem man bereits bei der Auswahl der Bewerber auf entsprechende Charaktereigenschaften und Eignung zur Teamarbeit achte und es im übrigen der Aufsichtsbehörde überlassen bleiben müsse, im Einzelfall geeignete Maß-

nahmen zu ergreifen (a. a. O. Band VII, S. 12). Demgemäß besagt § 147 Abs. 2 Kommissionsentwurf: „Der Anstaltsleiter leitet den gesamten Vollzug ...“ Somit trägt er auch dafür die Verantwortung.

Der Gedanke des „teamworks“ wird in § 155 Abs. 1 Kommissionsentwurf so zum Ausdruck gebracht: „Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen, um das Behandlungsziel zu erreichen“. In § 156 Kommissionsentwurf wird der Anstaltsleiter noch verpflichtet, regelmäßig Konferenzen mit den an der Behandlung Beteiligten und Dienstbesprechungen auch mit den anderen Vollzugsbediensteten der Anstalt durchzuführen. Derartige Konferenzen haben nur beratende Funktionen. Das reicht aber nicht aus.

### **Aufgaben des Anstaltsleiters nicht genau definiert**

Deswegen ist diese Regelung in der öffentlichen Diskussion teilweise auf heftigen Widerstand gestoßen. So hat z. B. der Bund der Strafvollzugsbediensteten in seiner Stellungnahme vom 23. Juni 1971 zum Kommissionsentwurf und zum Vorläufigen Referentenentwurf eines Strafvollzugsgesetzes die in seiner Denkschrift zur inneren Reform des Strafvollzugs vom April 1970 vertretene Auffassung wiederholt und sich mit Nachdruck gegen die Alleinentscheidungsbefugnis des Anstaltsleiters in Behandlungsfragen gewandt. In ähnlicher Weise haben sich verschiedene andere Organisationen und Gremien ausgesprochen. Das hat schließlich zu entscheidenden Änderungen geführt. Der Regierungsentwurf hat die ausschließliche Alleinverantwortung des Anstaltsleiters für den Vollzug aus dem Kommissionsentwurf nicht übernommen, sondern eine Formulierung gewählt, die alle Möglichkeiten offen läßt. § 143 Abs. 2 lautet: „Der Anstaltsleiter vertritt die Anstalt nach außen. Er trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind.“

In der Begründung zum Regierungsentwurf ist zu § 143 u. a. folgendes ausgeführt: „Es soll zwar auch weiterhin möglich sein, durch landesrechtliche Vorschriften zu bestimmen, daß der Anstaltsleiter ausschließlich die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt. Der Entwurf will jedoch den Weg nicht verschließen, auch andere Systeme der Anstaltsleitung zu erproben. Er geht davon aus, daß sich das für eine fruchtbare Arbeit unumgängliche ‚teamwork‘ auch dort verwirklichen läßt, wo letztlich der Anstaltsleiter die alleinige Verantwortung trägt, will aber neuen Formen gemeinsamer Verantwortung und auch Experimentieren auf diesem wichtigen Gebiete möglichst weiten Raum lassen. Namentlich soll nicht untersagt werden, bestimmten Gremien oder einzelnen anderen Vollzugsbediensteten bestimmte Aufgabenbereiche zu ihrer Verantwortung zu übertragen und den Anstaltsleiter insoweit zu entlasten. Der Entwurf gibt somit Raum, die bereits in Nr. 58 Abs. 4 der Dienst- und Vollzugsordnung grundgelegten Beteiligung anderer Anstaltsbediensteter an der Willensbildung der Anstaltsleitung dahin fortzuentwickeln, daß auch die Verantwortung für die Entscheidung selbst von einer Konferenz oder von einem anderen Anstaltsbedien-

steten getragen wird. Das entspricht der Tendenz des Entwurfs, Fragen der Behandlungsmethodik zu präjudizieren und weiteren Erkenntnissen gegenüber offen zu bleiben.“ Diese Lösung vermag zwar nicht voll zu befriedigen, sie klammert aber auch weitere Entwicklungen nicht aus.

### **Regierungsentwurf sieht ausdrücklich Konferenzen vor**

Der Regierungsentwurf – das ist ebenfalls sehr bedeutsam – läßt es nicht dabei bewenden, in § 143 Abs. 2 zu gestatten, das Prinzip der Alleinentscheidungsbefugnis des Anstaltsleiters durch die Möglichkeit zur Delegation der Verantwortung zu durchbrechen. In § 143 Abs. 3 wird dies noch wie folgt konkretisiert: „Die Befugnis, die Durchsuchung nach § 74 Abs. 2, die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 76 und die Disziplinarmaßnahmen nach § 91 anzuordnen, darf nur auf Konferenzen von an der Behandlung beteiligten Bediensteten oder auf den ständigen Vertreter des Anstaltsleiters oder auf Beamte des höheren Dienstes übertragen werden...“

Der Entwurf schreibt auch für andere Teilbereiche zwingend Konferenzen vor und versucht, darüber hinaus dem Teamgedanken einen weiteren Raum zu geben. § 146 bestimmt: „Zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplanes und zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzuge führt der Anstaltsleiter Konferenzen mit an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durch.“ Hinsichtlich des Konferenzsystems wird in § 94 Abs. 2 noch gesagt: „Bei schweren Verstößen soll der Anstaltsleiter sich vor der Entscheidung in einer Konferenz mit Personen besprechen, die bei der Behandlung des Gefangenen mitwirken...“ § 141 stellt außerdem den wichtigen allgemeinen Grundsatz auf: „Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Behandlungsziel zu erreichen.“

Durch diese Regelungen ist der Teamgedanke noch nicht zur beherrschenden Grundlage für die gesamte Vollzugsgestaltung geworden. Die Tendenz dahin zeichnet sich aber deutlich ab. Die Entwicklung zu einer konsequenten Teamarbeit im Strafvollzug wird sich nicht aufhalten lassen. Es wäre jedoch verfehlt, sie überstürzt voranzutreiben und die Praxis, wie das in letzter Zeit leider häufig geschehen ist, durch unüberlegte Experimente weiter zu verunsichern.

In steter Kleinarbeit muß allmählich eine Form der Zusammenarbeit entwickelt werden, die einen Behandlungsvollzug ermöglicht und dem Gefangenen wirkliche Lebenshilfe geben kann. Da dieser angestrebte Vollzug, wie bereits ausgeführt, weit mehr als der Vergeltungsvollzug früherer Jahre in den Persönlichkeitsbereich und die Intimsphäre des Gefangenen eingreift, muß jede Möglichkeit des Mißbrauchs, des Manipulierens und des extremen Experimentierens ausgeschlossen werden.

Das läßt sich nicht durch rechtsstaatliche Kontrollen allein sicherstellen. Hinzu kommen muß vielmehr die hier vorgeschlagene Strukturänderung, die ein ausgewogenes Zusammenwirken aller Fachkräfte

im Rahmen von Mitentscheidungsbefugnissen garantiert. Das hat nichts, wie gelegentlich fälschlicherweise verwechselt wird, mit einer „Demokratisierung der Verwaltung“ zu tun, die im Prinzip ebenfalls zu bejahen ist, jedoch mit gänzlich anderer Begründung und unterschiedlicher Zielsetzung!

### **Ausbau der partnerschaftlichen Beziehungen**

Das Bemühen um einen kooperativen Arbeitsstil ergibt sich dagegen ausschließlich aus dem sachbezogenen Bedürfnis, die Qualität des Vollzugs zu verbessern und auch im Behandlungsvollzug die im Grundgesetz verankerte Unantastbarkeit der Menschenwürde zu gewährleisten. Die damit zusammenhängende Auflockerung des Über- und Unterordnungsverhältnisses dient zugleich dem für den neuen Vollzug so wichtigen Ausbau der partnerschaftlichen Beziehungen.

Ich habe mich in diesem Referat vorwiegend auf den wichtigen Teilaspekt beschränkt, der eine gesetzliche Änderung der Organisationsstruktur verlangt. Damit ist das weite Gebiet der Teamarbeit der Vollzugsbediensteten, das die gesamte Vollzugsgestaltung durchdringen muß, nicht einmal annähernd umrissen. Der auf Behandlung im Sinne des Regierungsentwurfs ausgerichtete Vollzug verlangt enge Kontakte und ständige Ergänzungen in einer Zusammenarbeit, die auf gegenseitige Rücksichtnahme eingestellt ist und die Bereitschaft mitumfassen muß, gegebenenfalls eigene Vorstellungen zugunsten der Gesamtinteressen zurückzustellen.

Das läßt sich nicht durch gesetzliche Änderungen allein erreichen. Diese können lediglich die wichtigen Grundlagen für den neuen Arbeitsstil schaffen. Es hängt dann von der Atmosphäre der Anstalt und dem Geist und Engagement der Mitarbeiter ab, ob eine fruchtbare Teamarbeit entsteht. Zu einer solchen Form der Zusammenarbeit gehören bestimmte Voraussetzungen, die noch längst nicht jeder erfüllt. Deswegen muß schon gleich bei der Auswahl der Bewerber, aber auch später bei der Besetzung von leitenden Stellen ganz entscheidender Wert darauf gelegt werden, ob der Betreffende die Bereitschaft und Befähigung zu einer Teamarbeit mitbringt. Das kann unter Umständen weitaus wichtiger sein als umfassende Fachkenntnisse, einseitige Begabungen oder sonstige Qualifikationen, die für andere Bereiche, aber nicht für die Mitarbeit in einem Team von Bedeutung sind.

### **Noch wenig Zusammengehörigkeitsgefühl**

Die Teamarbeit und die damit verbundene partnerschaftliche Gestaltung des Mitarbeiterverhältnisses darf selbstverständlich nicht auf den Anstaltsbereich beschränkt werden. Es muß auch im Verhältnis zwischen den Aufsichtsbehörden und den nachgeordneten Dienststellen sichtbar werden. Gerade auf dieser Ebene ist das Zusammengehörigkeitsgefühl, wie es sich aus der Arbeit an einer gemeinsamen Aufgabe ergeben müßte, immer noch sehr schwach ausgeprägt. Manche Vorgesetzte und Mitarbeiter in Aufsichtsbehörden haben sich immer noch nicht zu der Erkenntnis durchgerungen, daß auch sie aus menschlicher Unzulänglichkeit irren

können und nicht deswegen weniger fehlbar sind, weil sie auf einer höheren Stufe der Verwaltungshierarchie stehen.

Sicher wird auch künftig eine geordnete Dienst- und Fachaufsicht geführt werden müssen, die sich um Verbesserungen bemüht und Fehler und Mängel nachdrücklich ausschaltet. Es werden auch klare Weisungsbefugnisse bestehen bleiben müssen. Die Aufsicht muß aber zugleich die gemeinsame Ebene erkennen lassen, auf der sich alle im Dienst an der gleichen Sache begegnen. Überheblich oder verletzend wirkende Zurechtweisungen unter Herausstellung einer persönlichen Autorität, die zuweilen als Scheinautorität nur innere Unsicherheiten verbergen soll, müssen abgelöst werden durch Maßnahmen, die eine sachliche Hilfe bedeuten und auch als solche verstanden werden. Innerhalb des Strafvollzugs darf die Verwaltung nie Selbstzweck werden.

THEODOR GOSSWEINER-SAIKO

## Vom Strafvollzug zur Resozialisierung

**Versuch eines bereinigten Diskussionsbeitrages – Gleichzeitig eine praktische Stellungnahme zum österreichischen Strafvollzugsgesetz (StVG) 1969**

- Der Sinn des Strafrechts wird geradezu durch den Vollzug bestimmt. Deshalb hat auch die Reform des Vollzugs der des Strafrechts voranzugehen.
- Strafzumessung und Strafvollzug standen allzu lange als Stiefkinder der Dogmatik des Strafrechts im Hintergrund (Grassberger).
- Ein moderner Strafvollzug fordert in vielerlei Hinsicht ein Umdenken. Die Neueinstellung zu den Strafvollzugsproblemen ist die Voraussetzung der „inneren Reform“, aus der allein die „äußere Reform“ erwachsen kann<sup>1)</sup>.
- Indes: Den Umstellerfordernissen kann man nur gerecht werden, wenn man sich Strafrechtspflege und Strafvollzug als soziologische Funktionen von höchster Bedeutung und zunehmender Aktualität vorstellen kann.

Die Strafvollzugsgeschichte belegt unübersehbar die Tatsache der Weiterentwicklung auch in diesem Bereich. Es kommt nur darauf an, diese Tatsache auch in der einzig maßgeblichen „rauen Wirklichkeit“ nicht aus den Augen zu verlieren. Die geschichtliche Entwicklung führt von rohester Leibestortur und Tötung, die nur der Vergeltung dienen, zu dem Bemühen, einen Gestrauchelten umzuerziehen, ihn zu bessern und dadurch zu erreichen, daß er nicht mehr rückfällig wird. Hier zeigt sich eine unerhörte Spannweite soziologischen Prozesses, deren Größe erst jetzt sichtbar und sinnfällig zu werden beginnt!

### Situationen, Probleme und ausländische Vorbilder

- Zwischen Verbrechen und Verbrechern gibt es Unterschiede wie zwischen Tag und Nacht. (Ru-

Aber auch auf der unteren Ebene müssen mancherlei Mißstände abgebaut werden. Dazu gehört das Mißtrauen gegen Vorgesetzte und vor allem die Haltung, die sich um vermeintlicher Vorteile willen allen Anordnungen gedankenlos unterwirft und jede Kritik vermeidet. Es geht auch nicht an, auf eigene Initiativen zu verzichten, nur auf Weisungen zu warten, seine Unzufriedenheit lediglich im Kollegenkreise zu äußern und sich von jeder Mitverantwortung zu lösen.

Das ist mit einer partnerschaftlich gestalteten Teamarbeit ebensowenig zu vereinbaren wie die vorher aufgezeigten Mängel auf anderen Ebenen. Es wird noch lange dauern, bis sich eine Teamarbeit in dem hier aufgezeigten Sinne durchsetzen wird. Es sind aber schon jetzt so viele gute Ansätze vorhanden, daß der weiteren Entwicklung durchaus mit Optimismus entgegengesehen werden kann.

dolph, Leiter d. Landesstrafanstalt Bruchsal/Baden.)

- Der gestrauchelte Gefangene ist und bleibt ein Glied unserer Gesellschaft, in die er trotz mancher Verwundung wieder zurückfinden soll.
- Die Subkultur der Zuchthäuser färbt ab und macht aus Männern Häfenbrüder Typen.

Der Strafvollzug ist derzeit nicht in der Lage, den Resozialisierungsaufgaben nachzukommen. Teilweise bestehen unhaltbare Zustände. Es fehlt an Haftraum und an ausreichend ausgebildetem Personal. Es führt zu einer Überbetonung der Verwaltungsarbeit. Die Arbeit am Menschen kommt zu kurz! Es sollten weniger Mammutanstalten errichtet werden, wo der einzelne Gefangene zur Nummer wird.

Wie sehr in diesen Anstalten die Gefangenen noch immer mehr zur Lebensuntüchtigkeit erzogen werden, als auf das Leben in Freiheit vorbereitet, sollen die folgenden Berichte belegen: In der „Glocke“, der „Beruhigungszelle“ des Hamburger Untersuchungsgefängnisses und im Kölner „Klingelpütz“ wurden (noch 1964) Häftlinge gequält und zu Tode geschunden! Ihre Fälle haben noch 1960 Schlagzeilen gemacht.

### Aus Gefangenenberichten (die Froschperspektive)

„Diese Welt erzieht mich auf heimtückische Weise genau zu Verhaltensnormen, die mich hierher gebracht haben. Und nicht um, wie der Richter sagte, die Spielregeln der Gesellschaft achten zu lernen.“

„Das Gefangensein eignet sich für ein Konditionstraining auf dem Mond, nur nicht für das Leben in Freiheit, in freier Gesellschaft. Insoweit ist das Ge-

<sup>1)</sup> H. P. Müller, Staatsbürger hinter Gittern; ein Bericht aus deutschen Strafanstalten, Goldmann tb 1924/München, 1966.

fangensein die perfektste Asozialisierungsmaschine, die man sich denken kann. Alles was zum Versagen geführt hat, wird hier vertieft, komplett gemacht. Selbst die Arbeit erscheint suspekt-widerwärtig und angesichts der Pfennigentlohnung nutzlos. Das Wort Arbeit wird daher in Zukunft negative Assoziationen hervorrufen. Mit 30 bis 40 DM Entlassungsgeld soll sich nun der wurzellose, labile, lebensfremd gewordene Entlassene mit dem für ihn typisch nach innen gekehrten Blick eine Existenz aufbauen, die schon die ganzen Kräfte eines unverbrauchten Mannes erforderten. Es ist weder mit Readers-Digestratschlägen noch mit Kalenderspruchweisheiten getan.“

„Der Durchschnittshäftling, der mit Kleindiebstählen angefangen hat (und der erst in der Haft zu größeren Delikten entwickelt wird!), ist ein willensschwaches Würstchen mit tiefen Komplexen und Defekten, er ist widerstandslos gegen Alkohol, ist unrastig-wurzellos, im Grunde ein Psychiaterfall. Erst nach der ersten Knastkur wird er richtig kriminell. Dieser Entlassene braucht also schon vor der Entlassung einen Aufbaulehrgang in Lebenstüchtigkeit und keine Anpassungserziehung an das Gefangenenleben!“

Dazu: Laut ÖR (Wien) 1970/9 (S. 162) hatten 23 US-Richter kürzlich eine „schreckliche Nacht“ in einem Gefängnis des US-Bundesstaates Nevada verbracht. Schockiert über eine allgegenwärtige Sexualität und die Schreie von Gefangenen, die die ganze Nacht über tobten, erklärte Richter E. Newton Vickers aus Kansas, er sei sich wie ein „Tier in einem Käfig vorgekommen“!

Fazit: Unser Strafvollzug läßt noch alle resignieren, da er sich mehr für saubere Fußböden interessiert als für saubere Entwicklungsmöglichkeiten. Allerdings ist eine rechtsphilosophische Entwicklung schon da, weil als Zweck nicht mehr Vergeltung, Sühne und Abschreckung an erster Stelle stehen. Diese Seite der Dinge indes hinkt bislang noch zu sehr nach.

### Besondere biopsychologische Situationen und Probleme

- Der instinktive Verbrecher ist am besten als ein moralischer Idiot zu bezeichnen <sup>1)</sup>.
- Der moralisch Kranke kennt keine Gewissensregungen, Reue usw.
- Die durch die Begleitumstände des gegenwärtigen Systems bewirkte Milieuschädigung ist für den Häfenbrudertyp in erster Linie verantwortlich <sup>2)</sup>.

Die Gesellschaft, die einen so unqualifizierten Strafvollzug duldet, ist gerecht, da sie den Rechtsbrecher zweimal strafft, einmal durch den Freiheitsentzug an sich und dann noch durch die unqualifizierte Form dieses Entzuges.

Daß die Freiheitsstrafe als Strafvollzugsmaßnahme im allgemeinen und im besonderen nicht die dem Menschen und seiner unverzichtbaren Würde gemäß ist, ergibt sich schon daraus, daß sie den Häftling auch in größte sexuelle und damit auch see-

lische Nöte treibt und auf diese Weise das Strafvollzugsklima im allgemeinen und die Psyche einzelner Häftlinge im besonderen nachhaltig negativ beeinträchtigt. Auf diese Weise erwächst dem Verurteilten eine Nebenstrafe, die ein psychologisches Trauma von mehr und minder nachhaltiger Wirkung zeitigt und von einer psychobiologisch aufgeklärten Gesellschaft gar nicht mehr verantwortet werden könnte. Auch diese Seite des Strafvollzugs betrifft unmittelbar die ganze Gesellschaft. Denn: Ein in seinem Triebleben Gestörter wird durch die Anormalität des Freiheitsentzugs noch gestörter. Mit dem Augenblick der Verurteilung ist die sexuelle Veranlagung ja nicht mit beseitigt worden!

Man muß sich weiter vor allem vor Augen halten, daß der Durchschnittsgefangene entweder charakterlich ein sehr labiler, den Versuchungen des Alltags leichter erliegender Mensch ist, oder überhaupt schon ein moralischer Idiot, also ein moralisch kranker Mensch ist <sup>1)</sup>. Auf der einen, abnorm labilen Seite fällt die große Zahl der „gutmütigen“ Typen auf. Bei der Gruppe der Gutmütigen, bei den oberflächlichen Burschen, fallen wiederum die intellektuellen Unterbegabungen auf. Dieser Umstand ist hauptsächlich auf die fehlende Reife (oder noch besser: Reifung) zurückzuführen. Auch bei den Gewalttätern steht der Intellekt auf einer tieferen Stufe als bei den Eigentümstärtern. Ja, die Unfähigkeit einer sozial-adäquaten Bewältigung der Aggression ist überhaupt ein Wesenszug der Psychopathie und bringt diese an sich in die Nähe der Kriminalität! <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>

Angesichts dieser psychisch verfahrenen menschlichen Karren wird jedenfalls sogleich die unendliche Schwierigkeit von deren Behandlung, geschweige der Hinaufführung solcher Gefangener zu einer einigermaßen sozialen Anpassung klar. Das Stichwort heißt auch hier „Erziehung“. Während jedoch beim jungen Menschen die Erziehung Recht und Pflicht zugleich ist, entfällt beim Erwachsenen die Erziehungspflicht. Aber mit dem Versagen des Erwachsenen entsteht notwendig wieder eine Erziehungspflicht zur Rechtsachtung (Peters).

### Ausländische Vorbilder

a) **Schweiz:** Saxerriet im Kanton St. Gallen beherbergt das derzeit modernste Gefängnis der Schweiz. Hier tritt der „Insassenrat“ wöchentlich einmal zusammen und macht Verbesserungsvorschläge und befindet über disziplinäre Vergehen. Die 20 Millionen, die diese 120 Mann fassende Anstalt kostete, haben sich bezahlt gemacht. Hier wird bereits der Strafvollzug von morgen praktiziert. Die Beamten tragen weder Uniformen noch Waffen. Die Post wird nicht zensiert. Hier wird scharf diskutiert, weil der Anstaltsleitung das seelische Gleichgewicht mehr am Herzen liegt als ein Kasernenhofton. Die Insassen

<sup>1)</sup> H. Ellis, Verbrecher und Verbrechen, Leipzig 1895, S. 91; siehe weiter dazu: Lombrosos „Uomo Delinquente“, 1876, 1889, sowie Liszt's „Kriminelle Biologie“ und Ferris „Sozialkriminalologie und kriminelle Anthropologie“ (Psychische Merkmale).

<sup>2)</sup> Ich bin durchaus der Meinung, daß es wichtig ist, in Richtung der Frage Zuordnung von Aggression und Kriminalität, also an sich vielschichtiger Verhaltensweisen, weiter zu forschen (Hoff, Aggression im Spiegel der Chromosomenforschung, Offenil. Sicherheit, Wien, 1969/1).

<sup>3)</sup> Der Ausdruck „Moral insanity“ ist um 1850 schon von Dr. Pritchard gebraucht worden (S. 251). Heute versucht man, diesen Ausdruck (oder den des moralischen Irreseins) gegen den schwächeren des „ethischen Schwachsinn“ (moralische Imbecillität) einzutauschen. Im übrigen sind moralische Idioten auch als Krüppel anzusehen, so wie körperlich deformierte Personen Krüppel sind.

<sup>1)</sup> Der Ausdruck ist nur in seiner äußeren Form, die hier nur wegen ihrer trefflichen Anschauungskraft beibehalten wird, überholt. (H. Ellis, Verbrecher u. Verbrechen, Leipzig 1895.)

<sup>2)</sup> G. Nass, Die Kriminellen, dtv. München, 1966, S. 183.

können sich von Psychiatern ihrer Wahl behandeln lassen, weil ihnen das Gefühl gegeben werden soll, daß sie Menschen mit einem Eigenleben sind, das sie nicht vor einem Beamten entrollen müssen<sup>4)</sup>.

**b) In den USA** ist man mittlerweile auch auf dem Gebiet des Strafvollzugswesens vorbildlich geworden. Psychiater, Psychologen und Sozialarbeiter arbeiten in Klassifikationszentren, wohin jeder Verurteilte vorerst eingewiesen wird und worin festgestellt wird, in welchem Anstaltstyp die Freiheitsstrafe – der persönlichen Eigenart entsprechend – vollzogen werden soll. Auf die rechtzeitige Unterscheidung und separate Behandlung zwischen Irren und Kriminellen wird großes Gewicht gelegt.

**c) In Skandinavien** gibt es in den Gefängnissen schon Volkshochschulkurse. In England gibt es möglichst freimütige Gruppengespräche (group-counselling), selbst mit Angehörigen des Gefangenen.

Urlaub auf Ehrenwort zur Erledigung von Familienangelegenheiten, Maturavorbereitung im Häfen usw. sind in Bayern bereits im Gespräch. In einer bayerischen Haftanstalt geben die Häftlinge sogar eine eigene Zeitschrift („Der Lichtblick“) heraus. „Ehrenurlaub“ gewähren aber auch schon die meisten südamerikanischen Länder, Mittelamerika, Skandinavien, UdSSR (eingeschränkt), Kanada, Belgien, CSSR, Philippinen, Griechenland usw.

### **Besonders hohe Fortschrittlichkeit im schwedischen Strafvollzug**

Schwedens modernste Anstalt ist die „Tillberga“ bei Västerås. Die Insassen werden als „Pensionäre der Rechtspflege“ angesehen. Sie haben eigene Wohnungsschlüssel für ihre Einmannzellen. Sie erhalten einen Lohn, der nur um wenig unter dem Tariflohn liegt. Von diesem müssen sie ihre Aufenthaltskosten bestreiten, ebenso Unterhaltsbeiträge und ihre Schulden decken. Hier wurde die diskriminierende Zuchthausstrafe durch die Einheitsstrafe ersetzt. Hier hat man die „Strafe“ als Begriff für sich überhaupt abgeschafft.

Im Gegensatz zu Mitteleuropa hat man sich in Schweden vom Schuld- und Strafrecht gelöst und ist zum Maßnahmenrecht übergegangen, einem Recht, das Maßnahmen setzt, um die Täter zu bessern und zu resozialisieren. Hier hat man die staatliche Reaktion auf Übeltaten bereits konsequent durchdacht und fühlt sich daher auch den neuen Maßnahmen gewachsen. Die Ausbildung des schwedischen Strafvollzugsbeamten umfaßt dementsprechend u. a. Gegenstände wie Psychologie (Gruppentherapie, Tiefenpsychologie und Psychometrie), Psychiatrie, Kriminologie, Soziologie, Gesetzeskunde und Judo!

### **Weitere humane Aspekte**

- Die Fälle unsozialen Verhaltens sind nachweislich in Elendsquartieren und -baracken am häufigsten. Insofern erscheint die egoistische Gesellschaft wie am Hunger der Welt so auch an jeder Straftat mitschuldig. Auf diese Weise wird der krasse Egoismus selbst zum Verbrechen.
- Eine reale Existenz haben die Verbrecher, nicht die Verbrechen. (Lacassagne.)

<sup>4)</sup> Als ein ebenso neues Haus, wie das Radbruchhaus in Frankfurt, muß das in Stuttgart-Stamm angesehen werden.

- Eine Befassung mit den Dunkelziffern lehrt<sup>1)</sup>: Die Kriminalität ist ein soziologisches Massenphänomen, sie ist im „Weltbild der Kriminalität“ die andere, die pathologische Seite der Gesellschaft schlechthin.
- ... wollten wir von allen Häusern die Dächer und von allen Schlafzimmern die Decken heben, wir müßten unseren Glauben an die Menschheit verlieren. (K. Kraus, Sittlichkeit und Kriminalität, Wien, 1908.)
- Das Phänomen der Psychopathie nimmt – nicht zuletzt dank einer unerhört zunehmenden weltlichen Reizüberflutung – erschreckende Ausmaße an. Die Psychopathie stampft mit Nagelstiefeln durch die Welt und zertrampelt die mühsam errungenen Werte, die wir Zivilisation nennen. (R. M. Lindner, NY)
- Die Jugendkriminalität hat solche Ausmaße angenommen, daß uns das Entsetzen packt. Schuld ist die Freiheit ohne Verantwortung. Und sie führt zur Anarchie (F. Mayer, in „Our troubled youth; NY 1959.)

Die jugendlichen Rechtsbrecher wachsen meist in Hinterhöfen auf. In Zinskasernen mit Massenwohnungen. Von Idealen haben sie hie und da in der Schule gehört, aber sie können sich darunter wenig vorstellen. Sie leben in ihrer eigenen Welt mit selbstgebastelten Idealen und fertigen Klischees. Sie tun sich mit Gleichaltrigen zusammen und stehlen Mopeds, die sie dann irgendwo abstellen, wenn sie von ihrer „Mutprobe“ genug haben. Sie warten in dunklen Gassen und reißen mit raschen Griffen alleingehenden Passanten Taschen aus der Hand. Am Ende finden sie sich in einem Jugendgefängnis oder in einer sogenannten „Besserungsanstalt“ wieder. Wer hilft ihnen, den Weg in ein normales Leben zu finden?

Aber bei den „Erwachsenen“ ist es nicht viel anders. Hier rollt eine Welle des Verbrechens, der Schwere Kriminalität auf uns zu, die unsere ganze Gesellschaft überschwemmen und wegreißen kann, wenn wir nicht schnellstens umschalten. Wir brauchen daher neue Methoden der Verbrechensbekämpfung. Eine dieser Methoden ist ein neuer Strafvollzug.

### **An Rückfällen erkennt man Güte des Strafvollzugs**

Eine der Wurzeln der zunehmenden Kriminalität liegt somit im falschen Strafvollzug. Andere liegen im Personalmangel der Polizei, in den überholten Gesetzen der Justiz, die im Verbrechen noch immer eher eine Rebellion gegen die Staatsraison sehen als eine soziale Krankheit, weiter in Schule, Kirche und Elternhaus, die ihre Autorität preisgegeben oder verspielt haben, ohne die sie aber in der Erziehung scheitern müssen und noch einmal im falschen Strafvollzug, der mit den Methoden des 19. Jahrhunderts die Kriminalprobleme des 20. Jahrhunderts bewältigen soll.

Diese Methoden sind aber für eine individualgerechte, auf Resozialisierung gerichtete Behandlung

<sup>1)</sup> In welcher Relation die Zahlen der offiziellen Kriminalstatistiken zu den ohnedies vorsichtig geschätzten Zahlen der Latenzkriminalität stehen, mag folgendes (allerdings hierfür besonders dankbares) Beispiel veranschaulichen: Im Jahre 1967 kamen in Österreich 187 Abtreibungsfälle zur Aburteilung; maßgebende Gynäkologen hingegen schätzen die Abtreibungsziffer aber auch für dieses Jahr mit 150 000 bis 200 000. In anderen Staaten steht es damit nicht besser.

völlig ungeeignet. Angesichts der täglichen rauen Wirklichkeit müssen die Resozialisierungsforderungen nur wie scheinheilige Lippenbekenntnisse, Zweckoptimismus und Gesundheitsbetriebe anmuten. (M. Horbach, Gespräche mit Lebenslänglichen, Bayreuth, 1965.) An der steigenden Rückfallquote (50 Prozent gegenüber 20 Prozent im Jahre 1949) zeigt sich, daß der Strafvollzug zunehmend falsch wird, daß wir die Bestraften nicht zu einem besseren Menschenbild hingeführt, sondern geduckt und mit Haß und Rache angefüllt haben. An den Rückfällen erkennt man auch die Güte des Strafvollzugs.

Meist ist es denn auch nicht der „intelligente Rechtsbrecher“, der in die Mühle unserer antiquierten Gerichtssysteme gerät, sondern der Erfolglose ist es, der Ungeschickte, der Verzweifelte, der Unbekannte, der Freund- und Freudlose, der mit Defekten Behaftete und der Kranke. In der Mehrzahl war sein Vergehen eine Impuls- oder Kurzschlußhandlung. Häufiger begegnen wir im Gefängnis dem Verstockten, dem Einsamen, dem mit sich und der Welt zerfallenen Delinquenten, dem Zerrissenen, der sich der einzigen Gruppe anschloß, von der er akzeptiert wird, den Ausgestoßenen und Asozialen. Die Häftlinge sind in der Regel nirgends geduldete und geliebte Kinder (der fehlenden Reife wegen); daher noch voller Sehnsucht nach menschlicher Anteilnahme, die sie nie erfahren konnten. So jagen sie der Anteilnahme auf Abwegen nach, wobei sie sich zeitweilig ohne Rücksicht auf das Risiko, von Empörung überwältigt, gegen die soziale Ordnung aufbäumen (a. a. O., Baan).

Und wenn die Verurteilten die Strafe „abgesessen“ haben, werden sie wieder auf die Menschheit losgelassen. Ungeachtet der Tatsache, sich nicht gebessert zu haben, sondern eher verschlechtert. So ziehen sie abermals in den ungleichen Kampf mit der Gesellschaft. Diese Entwicklung ergibt sich letztlich aus der Einstellung, daß das Bestrafen im Vordergrund der Bestrafung steht.

### Die Grundzüge des neuen Gesetzes

- Auch zwischen dem Strafgefangenen und dem Staat muß es eine gesetzlich geregelte Rechtsbeziehung geben (Einbruch des Rechtsstaates in den Strafvollzug).
- Der Freiheitszug ist das alleinige legale (Straf-)Übel; alles darüber hinausgehende Übel ist ungesetzlich.
- Der Strafgefangene ist zur sinnvollen Arbeit verpflichtet, aber die Arbeit darf keinen strafverschärfenden Charakter haben.

Der volle Titel des neuen „StVG“ 1969 lautet: „Bundesgesetz über die Vollziehung der Strafurteile und den Vollzug der Freiheitsstrafen“. Nach diesem Bundesgesetz<sup>1)</sup> sind die Zwecke des Strafvollzugs:

Strafvollzugsbehörde. Erste Instanz sind die Leiter der Vollzugsanstalten selbst, ihnen übergeordnet die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz. Bestimmte Entscheidungen sind dem Strafvollzugsgericht vorbehalten, das ist im Regelfall ein Dreirichter Senat am Gerichtshof erster Instanz mit dem übergeordneten Gerichtshof zweiter Instanz als Rechts-

mittelbehörde. Das StVG regelt damit erstmals umfassend Materialien, die bisher – abgesehen von einigen Bestimmungen in der StPO und im StG – legaliter überhaupt nicht verfaßt worden sind. Dies erklärte sich aus dem Aspekt, wonach der Strafvollzug als ein Akt der Staatsverwaltung angesehen wurde, der für sich gar keiner besonderen Regelung bedurfte.

Nach § 134 StVG bedeutet die „Klassifizierung“ – ebenfalls ein ganz und gar neuer Begriff! – die Bestimmung, in welcher Strafvollzugsanstalt, in welcher Form und nach welchen Grundsätzen die Strafe im Einzelfall zu vollziehen ist. Die Formen des Strafvollzugs sind in den §§ 123–129 aufgezählt. Die Gemeinschaftshaft, die Einzelhaft, der Vollzug in gelockerter Form, der Erstvollzug, der Vollzug an fahrlässigen Tätern sowie an Strafgefangenen, die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Vollzug eignen. Es ist allerdings noch nicht für jede Form eine eigene Strafanstalt vorgesehen.

Strafgefangene, die überwiegend nur wegen fahrlässiger Delikte verurteilt wurden, sind in Zukunft von den anderen Gefangenen getrennt zu verwahren. Auf diese Weise erfolgt eine weitgehende Anpassung des Vollzugs an die Täterarten. Auch Strafgefangene, die erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßen, sind getrennt von den anderen zu halten. In diesen bevorzugten Anstalten (Oberfurcha und Hirtenberg) können auch geringfügig Vorbestrafte eingewiesen werden. – Darüber hinaus gibt es erstmals in Österreich auch den Strafvollzug in gelockerter Form, d. h. es gibt keine totale Verschließung am Tage, keine totale Bewachung, auch nicht bei Außenarbeiten.

### Von einem „Sanatorium“ kann keine Rede sein

Neu an dem StVG 1969 ist auch die Regelung der sozialen Betreuung (§§ 75–84). Die soziale Betreuung umfaßt auch die Unfallfürsorge, die Unfallrente und die damit zusammenhängenden Verfahrensfragen. Nach § 75/3 sind die Strafgefangenen über die Möglichkeit und Vorteile einer freiwilligen Weiter- und Höherversicherung zu belehren. Trotz all dieser zeitgemäßen Verbesserungen bleibt der Strafvollzug natürlich auch weiterhin ein Übel, das auch als solches empfunden wird. Von einem „Sanatorium“ kann keine Rede sein.

Es soll ja auch der moderne Strafvollzug keine „Verhättschelung“ der Rechtsbrecher bedeuten, wie dies ein hartnäckiges Vorurteil annimmt. Vieles bleibt auch am verbesserten Strafvollzug eine Pein. So ist z. B. das Sprechen mit dem Aufsichtspersonal nur über Aufforderung möglich. (Diese Regelung stellt für sich für viele gefangene Menschen sicher bereits eine spürbare Demütigung dar.) Weiterhin verbreitet das nur grob abgedeckte Zimmer-WC einen nicht sehr angenehmen Geruch, und die Freiheitsbeschränkung fällt mit jedem Odeum, zumal psychologisch gesunden Personen doch nach wie vor arg auf die Nerven.

Die Kritik am Gesetz offenbart auch vermeidbare Lücken, Schwächen und Unterlassungen:

Eine Menge verhängnisvoller Fehler beruhen weniger auf Charaktermängeln, denn auf geistli-

<sup>1)</sup> BG v. 26. 3. 1969, BGBl. Nr. 144 über den Vollzug der Freiheitsstrafen (Strafvollzugsgesetz-StVG 1969).

ger Kurzsichtigkeit, fehlenden Informationen und fehlgeleiteter Einstellung.

- Ergo: Auch ohne die menschliche Natur im einzelnen zu ändern, kann es möglich sein, diese Situation durch bessere Unterrichtung, Information und Anleitung um unser aller Willen zu verbessern. Schließlich kommt der Gesellschaft letztlich ein Rückfall weitaus teurer zu stehen als eine produktive und sozialangepasste Lebensführung. Es ist dies ein ökonomischer Aspekt, der durchaus in einem Atemzug mit den ideellen Gesichtspunkten genannt werden kann.

Die Grundsätze, die von den UN-Experten in den Jahren 1955 und 1960 durchgeführten Konferenzen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger entwickelt worden sind, haben sich als Minima erwiesen, wurden mehrheitlich auch als solche akzeptiert und bereits von vielen nationalen Gesetzgebungskörperschaften als elementare Gesetzesquellen anerkannt. Das österreichische StVG 1969 gründet laut seinen Hinweisen in der Einführung und in den Anmerkungen bewußt auf diesen Grundsätzen, die die Dinge aus einer sehr hohen und globalen Perspektive werten und ordnen.

Aus den Gefangenenberichten, über die sich in den Strafanstalten der Welt täglich vollziehenden „rauen Wirklichkeit“ haben wir die Dinge aus der Froschperspektive kennengelernt. Erst beide Perspektiven zusammengenommen vermögen uns ein für weitere Arbeiten brauchbares ganzheitliches Bild der Lage und der noch ausstehenden Verbesserungen und Abrundungen zu vermitteln. Für die noch offenstehenden Restprobleme, deren Bewältigung ein weiteres Umdenken erfordert, wird das Ersinnen und Ausführen weiterer einschneidender Maßnahmen notwendig werden.

Hier können nun einige der wichtigsten neuen Anliegen aufgezeigt werden:

- Neue Denkschemen und Horizonte
  - a) Abschaffung der den mitmenschlichen Kontakt behindernden Uniformen in offenen Anstalten
  - b) Schulung der Aufsichtsorgane für das mitmenschliche Zusammenleben als Primärvoraussetzung positiver Einflußmaßnahmen auf Strafgefangene
- Bewährungshilfe auch für Erwachsene
- Schadloshaltung der kriminellen Opfer durch Erhöhung der Gefangenenarbeitsentgelte und Schaffung eines „nationalen Fonds“
- Sofortige Ablösung der kleinen Freiheitsstrafe durch Ersatzfreiheitsstrafen (Geldstrafen, gemeinnützige Arbeitsleistungen usw.)

Hier, in diesem Zusammenhang kann (aus Raumgründen) jedoch nur auf einige besonders heranstehende Anregungen und Forderungen eingegangen werden.

#### **Schadloshaltung der kriminellen Opfer ist unerlässlich**

Den Täter mehr als bisher zu verpflichten, an der Schadensgutmachung nach Kräften mitzuwirken, ist ein weiterer neuer Wesensbestandteil des Strafvollzugs. Denn ohne Schadensbereitschaft gibt es keine Sühne, die allein zur inneren Befreiung und Wiedereingliederung führt.

Hier läßt der Staat bzw. die Gesellschaft die hilflos gewordenen Opfer der Kriminalität buchstäblich im Stich. Jedes Jahr werden in unserem zivilisierten Staat abertausend friedliche Bürger (in der Bundesrepublik Deutschland allein 38 000) von Verbrechern überfallen, niedergeschlagen, zusammengeschossen. Der Staat, der es nicht fertiggebracht hat, sie zu schützen, hilft ihnen aber auch nicht im Elend. Sie bekommen, wenn der Täter nicht ausfindig gemacht werden konnte, oder, wie dies in der Regel ist, mittellos ist, keinen Groschen.

Der dem Opfer zuerkannte Entschädigungsanspruch ist in der Regel nicht mehr wert als das Papier. Die Opfer der Kriminalität müssen, sofern sie nicht selbst gegen solche Risiken versichert sind – und wer ist dies schon – nicht allein kosmetische Operationen (nach Verunstaltung des Gesichts usw.) selbst bezahlen, sie verlieren das Augenlicht und damit einträgliche Posten, vom Verdienstaustausch gar nicht zu reden. Aber was bei uns noch unmöglich erscheint, ist anderswo schon möglich. In England gibt es bereits ein „Amt für Entschädigung von Verbrechenopfern“. Dem Amt ist ein Fonds zur Verfügung gestellt, den die Regierung alljährlich mit etlichen Millionen (1969 mit 60 Millionen ö.S.) speist. Ein Gremium von Rechtsanwälten entscheidet verhältnismäßig großzügig, wieviel die Opfer jeweils bekommen.

#### **Ablösung der kleinen Freiheitsstrafe durch Ersatzstrafen**

- Nach den bisherigen Erfahrungen ist zu sagen, daß die Praxis ein völliges Versagen der kurzfristigen Freiheitsstrafen erbracht hat (Grassberger, a. a. O.).
- Kleine Freiheitsstrafen sind zur Resozialisierung ungeeignet.
- Kurzstrafen sind nicht nur an sich sinnlos, sie bergen darüber hinaus die Gefahr der kriminellen Infektion besonders gegenüber Jugendlichen und Labilen.

Deshalb sind die Reformatoren allenthalben zur Erkenntnis gelangt, daß die kurze Freiheitsstrafe in vielen Fällen schädlich sein kann, da sie den Straffälligen der Gefahr schlechter Beeinflussung aussetzen kann und nur wenig oder keine Gelegenheit für einen aufbauenden Vollzug bietet. Sie halten daher ihre häufige Anwendung für unerwünscht, verschließen sich jedoch nicht der Erkenntnis, daß die Ziele der Rechtspflege in einigen Fällen die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe notwendig machen können.

Diese allmähliche Einschränkung (der kurzen Freiheitsstrafe) muß in erster Linie durch Maßnahmen abgelöst werden, die die kurze Freiheitsstrafe ersetzen können (wie z. B. Geldstrafen, Strafaussetzung, Arbeitsauflagen u. a.). In den Fällen, in denen die Verhängung der kurzen Freiheitsstrafe jedoch noch immer nötig erscheint, sollen diese Gefangenen von den anderen getrennt und der Vollzug womöglich in offenen Anstalten vollzogen werden<sup>1)</sup>. Auch der Alternativentwurf (AE) deutscher Hochschulprofessoren befristet die Mindeststrafe auf sechs Monate; an

<sup>1)</sup> Aus der Entschließung und Empfehlung des 2. Kongresses der UN-London 1960 über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger.

Stelle dieser kleinen Freiheitsstrafen bis sechs Monate sollten vor allem die Ersatzgeldstrafe und andere Maßnahmen treten (Führerscheinentzug, gemeinnützige Arbeiten bzw. Strafvollzug in sozialtherapeutischen Anstalten usw.).

### **Wesen, Probleme und neue Formen der Resozialisierung**

- Resozialisierung ist kein Schlagwort, sondern ein Wertbegriff von hoher Aktualität, eine sozialpolitisch längst fällige Maßnahme.
- Tatsächlich setzt die Resozialisierung überall zu spät ein, sie sollte nämlich schon am ersten Tag der Strafverbüßung beginnen und nicht erst einige Wochen oder Monate vor der Entlassung.
- Die Resozialisierung kommt der Gesellschaft noch immer billiger als die Milliarden Schäden, die der Gesellschaft Jahr für Jahr durch den Kriminalitätsbazillus zugefügt werden können.

Teuer ist in diesem Zusammenhang eben schon ein relativer Begriff, man müßte fragen, wieviel ist der Gemeinschaft ein produktives ordentliches Leben wert? Wieviel aber kostet ein Resozialisierungsversuch, der nur vorzunehmen ist, weil der Verurteilte nach der ersten Straferlassung ohne Bewährungshelfer auf die Gemeinschaft losgelassen worden war und deshalb rückfällig geworden ist? Auch hierfür muß uns Schweden als ein Vorbild erscheinen: Resozialisierungsprobleme werden in Schweden an die breiteste Öffentlichkeit herangetragen und diskutiert, das Publikum wird im Bedarfsfall förmlich mobilisiert. In Schweden endet die Verantwortung der Gesellschaft schon lange nicht mehr vor den Gefängnistoren. Hier bildet die in die Volkswirtschaft eingebaute Arbeitstherapie im Strafvollzug eine wesentliche Grundlage.

### **Die Gefangenenarbeit als Resozialisierungsmittel**

- Die Gefangenenarbeit bildet einen wesentlichen Bestand des Vollzugs. Bei bestimmten Gefangenen kann sogar von einer Arbeitstherapie gesprochen werden.
- Die Ausbildung der Häftlinge sollte verbunden mit einer zweckmäßigen Umschulung in einem Mangelberuf erfolgen.
- Eine angemessene Arbeitsentlohnung wäre ein nächster Schritt zur unerläßlichen Entwicklung zur Eigenpersönlichkeit. Hierbei sollte die Bedeutung der Gefangenenarbeit als Erziehungsfaktor im Vordergrund der Betrachtungen stehen. Die Gefangenenarbeit darf keinen strafverschärfenden Charakter tragen.

Nach den Empfehlungen des 2. Londoner UN-Kongresses (1960) soll nun endlich jeder Gefangene zur Arbeit verpflichtet sein, ohne daß die Arbeit als eine Strafverschärfung aufgefaßt werden dürfte. Sie soll vielmehr der Resozialisierung, der Berufsförderung und der Gewöhnung stetigen Arbeitens dienen. Dies zwingt zu einer weitgehenden Neuorientierung des Denkens und Planens in den Anstalten. Beschäftigungslosigkeit macht jede Resozialisierung unmöglich. Die Errichtung und Erhaltung von Eigenbetrieben und die Versorgung dieser mit staatlichen Aufträgen

muß daher gesichert werden, auch für Zeiten der Arbeitslosigkeit und von Konjunkturkrisen. Hierbei darf die Gefangenenarbeit allerdings nicht als Konkurrent der privaten Wirtschaft auftreten. Im übrigen würde es gegen die Menschenwürde verstoßen, einen in Strafhaft einsitzenden Bürger über längere Zeit ohne Arbeit zu lassen (Art. I GG).

Wiederum muß in diesem Zusammenhang auf das schwedische Vorbild hingewiesen werden. Dieses Beispiel beweist zugleich, daß diese idealen Minimalforderungen der UN-Experten keine Utopien, sondern zumindest in diesem Land auch schon realisiert worden sind: In Schweden wird der Verwahrte (Häftling) nach normalen Stundensätzen entlohnt; er arbeitet acht Stunden pro Tag. Der Arbeitslohn wird gedrittelt: ein Drittel erhält der Staat für Kost und Quartier, das zweite Drittel bekommt die Familie des Häftlings und das dritte Drittel wird zur Schadensgutmachung verwendet. Mit diesem System wurden bereits die besten Erfahrungen gemacht.

### **Bedingte Entlassung als neuer Resozialisierungsfaktor**

Dieser dynamische Gedanke erweist sich nah gesehen als ein gezielter Angriff auf den letzten großen Rest Bürokratie im Strafvollzug. Nachdem der Strafvollzug mit dem beweglichen Vollzugsende schon im vorigen Jahrhundert von namhaften Forschern (Kraepelin, Ferri usw.) propagiert und in einigen Staaten, wenn auch mit anderen Vorzeichen (Spanien z. B.), praktiziert wird, so kann auch die Forderung, den Strafvollzug im psychologisch günstigsten Zeitpunkt zu beenden, nicht mehr so utopisch klingen. Es ist wichtig, die Freiheitsstrafe so zu gestalten, daß es zu jeder Zeit möglich ist, sie in einem optimalen Augenblick zu beenden und in etwa in eine bedingte Entlassung überzuleiten. Eine so elastische Strafvollzugspolitik erfordert aber eine Delegation der Verantwortung auf ein weitaus höher ausgebildetes und qualifiziertes Vollzugspersonal, auf wissenschaftlich durchsetzte Stäbe und insgesamt auf umsichtige Teamarbeit.

### **Die resozialisierende Funktion der Bewährungshilfe**

- Die soziale Gerichtshilfe ist noch weitgehend von privaten Zuwendungen abhängig.
- Auch die Bewährungshilfe gehörte in den Rahmen eines wirkungsvollen Strafvollzugs eingebaut (Broda).
- In vielen Fällen beginnt die eigentliche Belastung erst nach der Haftverbüßung.
- Um den Gefangenen wirklich zu helfen, ist es nötig, Übergangsanstalten zur Gewöhnung an das Leben in Freiheit einzurichten (Grassberger).
- Höchster Lohn für den Fürsorger und Bewährungshelfer ist die Bewährung eines Entlassenen in der Freiheit (Müller, a. a. O., S. 145).

Die Bewährungshilfe beruht auf der Vorstellung, daß der Betroffene nicht mit sich selbst fertig werden kann oder daß er weiterhin kriminell rückfallgefährdet ist. Die Bewährungshilfe ist noch ein Akt des Strafvollzugs, wenn auch tunlichst von den Kriminalbehörden räumlich getrennt. Zu unterscheiden ist die Bewährungshilfe für Erwachsene und für Jugendliche.

Diese zweckmäßige Anordnung gilt vorerst allerdings leider nur in der Bundesrepublik Deutschland. In Österreich wird (leider) nur dem Jugendlichen ein Bewährungshelfer nach Maßgabe des Bundesgesetzes zur Seite gestellt. Der sogenannte Sozialhelfer hat in Österreich lediglich rein zwischenmenschliche Beziehungen und Kontakte zu betreiben.

### Gnade als letzte Resozialisierungsmöglichkeit

- Die Kriminalität ist eine Erscheinung eigener Art, in der Krankes und Böses, Schicksal und Schuld, Verwahrlosung und Gefährdung in einem Maße verbunden ist, daß uns ein einfaches Verdammungsurteil nicht mehr erlaubt ist (Troger).
- Die große Rechtskrise liegt im ewigen Gegensatz von Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit. Die maßvolle Würdigung dieses Satzes in der Gnadenpraxis setzt allerdings eine überragende Zusammenschau der Dinge voraus.

Dort, wo positives Gesetz nicht individuell angewendet werden kann, für diese begründete Korrekturen brauchen wir „die Chance der Gnade“. Diese muß das individuelle Unrecht korrigieren. Da aber auch das gesetzte oder gesprochene Recht das Werk nicht unfehlbarer Menschen ist und sich auch aus dem lebendigen Leben Situationen ergeben können, die weder voraussehbar sind noch in starre Normen gefaßt werden können, gehören zu einer gerechten Ordnung auch „Akte des Wohlwollens und der Barmherzigkeit“; Recht ohne Gnade kann wiederum Unrecht sein (ein altes Sprichwort). Diese Grundeinsichten müssen nur noch ihren Niederschlag in jede Willkür ausschließenden Grundsätzen und Regeln finden. Neben aller Gesetzestreue kommt es „nacher“ hauptsächlich darauf an, resozialisierungswilligen Verurteilten auf eine möglichst direkte, unbürokratische Weise wieder einen Lebenssinn zu geben, denn ohne einen solchen wären alle Bemühungen umsonst.

- Ein wichtiges Zeichen für die moderne Wissenschaft auf diesem Gebiet ist die Höherwertung der menschlichen Faktoren gegenüber einer theoretischen Kausalitätsforschung, einer abstrakten, etikettierenden Phänomenologie.

- Damit hat auch die Strafrechtspflege (letztlich die gesamte Jurisprudenz) eine soziale Sendung, besser eine hohe soziologische Funktion erhalten.
- Die Haltung der Öffentlichkeit zu Rechtsbrechern ist das untrügliche Anzeichen der Zivilisationsstufe des Staates (W. C. Churchill).
- Die internationale Rechtsentwicklung folgt in ihrer Tendenz zur Milde und Humanisierung der aktuellen Theorie. Kein Staat wird sich dieser Tendenz auch in Zukunft entziehen können.
- Was soll etwa von den Vergünstigungen überflüssig sein? Das wöchentliche Brausebad, die Möglichkeit der Strafunterbrechung bei dringenden Familienanlässen (Todesfällen), die ohnedies zensurierte Korrespondenz?

War bisher das Vergeltungsprinzip das maßgebende Element der Strafjustiz, so stehen heute – der Entwicklung durchaus gemäß – dafür zwei andere Fragen im Mittelpunkt der Betrachtungsweise über den Zweck der Strafe: Die Resozialisierung des konfliktkriminellen Resozialisierbaren und die Sicherung der Gesellschaft vor dem unverbesserlichen (nicht mehr resozialisierbaren) Gewohnheitsverbrecher (Tschadek).

Es gibt keinen zeitgemäßen Strafvollzug ohne ausreichend qualifiziertes Vollzugspersonal. Für geistig abnorme Rechtsbrecher müssen zeit- und reformgemäß da und dort ohnedies schon vorgesehene, eigene Anstalten errichtet werden; auf europäischer Ebene aber werden sich auch solche Sonderanstalten rationeller planen, gestalten und benützen lassen. Es wäre doch ein Unding, wenn jeder europäische Staat, ob klein oder groß, sich solche Spezialanstalten „leisten“ müßte<sup>1)</sup>.

Alles in allem: All diese neuen Ideen und Gedanken, die sich so schön lesen lassen, dürfen nicht Lippenbekenntnisse bleiben; soll dies nicht der Fall sein, bedarf es neuer Mittel für zusätzliches Personal und für neue Einrichtungen. Denn nicht das kriminalpolitischen Problemen zugrundeliegende Wollen entscheidet, sondern nur die „rauhe Wirklichkeit“ des Strafvollzugs.

<sup>1)</sup> Siehe dazu ergänzend den Aufsatz des Verf. „Zur Integration des Strafvollzugs in ZfStrVo, Wiesbaden 1966, Nr. 6.

HEINZ KRASCHUTZKI

## Der gefürchtete Wachtmeister – der beliebte Wachtmeister

Mit Menschlichkeit verschafft man sich Achtung und Zuneigung der Gefangenen

Die einen sagen: Diese Gefangenen, das sind doch Verbrecher, die müssen eine harte Hand zu fühlen bekommen. Die andern sagen: Diese Gefangenen, das sind Unglückliche. Jeder Mensch, dem die Freiheit entzogen worden ist, ist unglücklich. Tolstoi sagt in seinem Roman „Auferstehung“, daß das russische Volk die langen Züge von Gefangenen, die an eine Kette gefesselt zu Fuß nach Sibirien wanderten, niemals als „Verbrecher“ bezeichnet hat,

sondern immer gesagt hat: Da kommen die „Unglücklichen“.

Ich glaube, daß der harte Wachtmeister niemals so viel Erfolg haben kann wie der beliebte Wachtmeister. Einige Beispiele dafür:

In der Zeit, als die Besatzungsmächte noch Offiziere hatten, die mit der Aufsicht über die Gefängnisse betraut waren, stand ich einmal mit einem bri-

tischen Obersten auf der Galerie eines Hafthauses. Gegenüber ging ein älterer Hauptwachtmeister vorbei. Da sagte der Oberst: „Sehen Sie sich den da mal an. Er erinnert mich an einen Feldwebel, den ich mal hatte.“ Ich erwiderte: „Herr Oberst, ich bewundere Ihren guten Blick. Der Mann ist etwas Besonderes. Ich habe ihn mal beobachtet, als er abends „Einschluß“ machte. Da werden die Zellen doppelt verschlossen, und es wird noch ein Riegel vorgeschoben. Die meisten Wachtmeister machen das ganz schnell, und man hört die Riegel knallen. Nicht so dieser Mann. Er schließt jede Zelle auf, fragt, ob noch etwas wäre und sagt dann ‚Gute Nacht‘. Die Antwort kommt: ‚Gute Nacht, Herr Hauptwachtmeister‘. Ich habe den Mann daraufhin angesprochen und ihm gesagt, ich fände das richtig, aber die meisten machten das nicht. Da antwortete er: ‚Aber, Herr Kraschutzki, das ist doch selbstverständlich. Der Mann schläft doch besser, wenn das letzte Wort, das er abends hört, ein freundliches ist.‘“

### **Häftlinge halten zu „ihrem“ Wachtmeister**

Vor der Spaltung hatte die Anstalt Plötzensee ein Außenlager mit 50 Gefangenen, weit weg im Havelland. Als ich zum ersten Mal dort hinausging, sah ich einen mir bekannten Jungen und fragte ihn: „Wie ist das hier?“ Er antwortete: „Wenn man hier hinauskommt, dann sagt einem der Hauptwachtmeister nichts, aber die andern Jungen nehmen einen beiseite und sagen, wie man sich hier zu verhalten hat. Das kommt einem etwas merkwürdig vor. Ist man aber erst einmal in der Gemeinschaft drin, dann hält sie einen eisern fest. Und das kann ich Ihnen sagen: Wer etwas gegen unsern Hauptwachtmeister unternimmt, der hat 50 kräftige Jungen auf dem Halse. Auf den lassen wir nichts kommen.“

Plötzensee war in den ersten Jahren nach dem Krieg eine verwunschene Anstalt. Zwei Häuser waren völlig ausgebombt, die anderen beschädigt, die Mauern defekt, dunkle Gänge ohne Licht, Entweichungsversuche kamen fast täglich vor. Aber wenn der alte Wachtmeister Kr. einen Trupp von 30 Gefangenen durch die Gänge führte, sah er sich nicht einmal um; er wußte, sie folgen ihm. Bei ihm kamen niemals Entweichungen vor. Ich habe mal einen Gefangenen gefragt, wie das käme. Er antwortete: „Der alte Opa Kr. ist ein so guter Mensch, daß wir verabredet haben, bei dem darf nichts passieren. Er hätte sonst womöglich Schwierigkeiten, und das wollen wir nicht.“

### **Mütterliche Fürsorge kontra Hungerstreik**

Der Gefangene Z. war ein lieber kleiner Kerl, aber er hatte schon gestohlen, als er noch kaum über die Tischkante blicken konnte, und wenn er bei uns mal entlassen wurde, war er immer nach kurzer Zeit wieder da.

Als ich eines Tages in die Anstalt kam, sagte mir der Hauptwachtmeister: „Gehen Sie doch mal zu dem kleinen Z., er macht schon wieder Hungerstreik! Ich habe auf ihn eingeredet, so gut ich konnte, es hat nichts geholfen. Versuchen Sie es doch mal!“. Ich versuchte es, ebenfalls vergebens. Da traf ich im Gang eine ehrenamtliche Fürsorgerin, Frau B., eine kleine mütterliche Frau von über 70 Jahren: „Gehen Sie doch mal zu dem kleinen Z., der macht schon

wieder Hungerstreik!“ „Was, sagte sie, das werden wir schon kriegen.“ Sie ging in seine Zelle, traurig saß er auf seiner Matratze, sie setzte sich neben ihn, strich ihm mit der Hand die Haare aus der Stirn und sagte: „Na, Kleiner, ist alles wieder so schwer? Ich habe dir was mitgebracht. Sieh mal hier, ich habe dir was mitgebracht, ein frisches Brötchen mit Butter drauf und feiner Mettwurst. Willst du das haben?“ Das war das Ende des Hungerstreiks.

Was zwei Männer nicht vermocht hatten, eine mütterliche Frau konnte es gleich. Und deswegen sagte der damalige Präsident des Strafvollzugsamts Berlin, Ernst Scheidges, immer: Mehr Frauen in den Männervollzug!

### **Gefangene retten ihren Anstaltsleiter**

Ich war selbst lange Zeit Strafgefangener aus politischen Gründen, in Spanien während des Bürgerkriegs und nachher. Dabei erlebte ich folgenden Vorfall: Den Direktor unseres Gefängnisses bekamen wir selten zu sehen, aber wir wußten und fühlten, was er wert war. Eines Tages schrieb ein Wachtmeister an die Zentralverwaltung in Madrid, hier herrsche keine Disziplin, die patriotischen Lieder würden nicht laut genug gesungen, der Ruf bei Einschluß „Franco, Franco, Franco“ käme zögernd. Es erschien eine Kommission von drei Herren aus Madrid, enthoben den Direktor seines Amtes, übernahmen die Anstalt und wollten nachprüfen, ob die Anzeige berechtigt war. Da kamen wir Gefangene zusammen und sagten: „Unseren Direktor absetzen? Das wollen wir mal sehen!“ Wir setzten uns mit den Kriminellen in Verbindung, die sofort bereit waren, mitzumachen. An diesen drei Tagen darf nichts passieren!

Die Disziplin war mustergültig. Die patriotischen Lieder, die uns unsympathisch waren, wurden mit voller Lungenkraft gesungen. Das „Franco, Franco, Franco!“ donnerte in die Gegend. Nach drei Tagen stellte die Kommission fest: Die Disziplin ist mustergültig. Den Direktor bekamen wir zwar nicht wieder, aber er wurde an eine größere Anstalt versetzt und sogar noch befördert. Seine Gefangenen hatten ihn gerettet.

In Hannover erfuhr ich einmal von einer Frau, daß ihr Mann längere Zeit in Untersuchungshaft gewesen war, dann aber freigesprochen wurde. Ich bat sie, mir den Mann doch mal zu schicken, da ich wissen wollte, welche Eindrücke er von dem Strafvollzug gehabt hat. Der Mann kam und erzählte: „Hier in Hannover war es nicht schön, aber ich wurde mit einigen anderen in die kleine Haftanstalt Peine verlegt. Ich habe mich nie im Leben für den Strafvollzug interessiert und mir überlegt, was wohl so ein Wachtmeister für ein Mann sei. Aber ich muß sagen, ich habe Achtung bekommen vor diesem Berufsstand. Die Wachtmeister in Peine haben innerhalb der Grenzen, die ihnen die Bestimmungen lassen, alles nur Denkbare getan, um unsere Lage nicht zu verschlimmern, sondern zu erleichtern. Hut ab vor diesen Leuten!“

Die Strafvollzugsordnung setzt Grenzen, aber innerhalb dieser Grenzen ist doch ein gewisser Spielraum vorhanden. Ich glaube, der Beamte ist der beste, der diesen Spielraum so ausnutzt, daß er sich die Achtung der Gefangenen erwirbt.

## Fragen der Haftumstände in der Rechtsprechung

### Bemerkungen zu gerichtlichen Entscheidungen in Vollzugsachen \*)

#### Verfahrensfragen zu §§ 23 ff. EGGVG

Wie bereits mehrfach entschieden, muß ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung die sachliche Form wahren. Enthält der Antrag beleidigende Angriffe gegen den Anstaltsleiter oder Vollzugsbedienstete, ist er als unzulässig anzusehen (OLG Koblenz Beschl. v. 15. 4. 71 – 1 VAs 7/71 – u. v. 7. 5. 71 – 1 VAs 11/71 –).

Voraussetzung für die Zulässigkeit ist, daß der Antrag sich gegen einen Verwaltungsakt richtet. Eine dem Gefangenen erteilte Belehrung des Anstaltsleiters (z. B. inwieweit Gerichtskosten von der Arbeitsbelohnung gezahlt werden können) ist wegen fehlender Außenwirkung kein Verwaltungsakt (OLG München Beschl. v. 21. 9. 71 – 1 VAs 57/71 –).

Unzulässig ist auch ein Antrag, der sich gegen die Entscheidung des Anstaltsarztes über die Arbeitsfähigkeit des Gefangenen richtet (OLG Frankfurt Beschl. v. 18. 1. 72 – 3 VAs 7/72 –) oder gegen Vorhaltungen des Anstaltsarztes gegen den Gefangenen, weil dieser in Hungerstreik getreten ist (OLG Zweibrücken Beschl. v. 7. 8. 71 – VAs 5/71 –). Hier liegt keine Anordnung, Verfügung oder sonstige Maßnahme der Justizbehörde im Sinne § 23 EGGVG vor, so auch nicht bei einer Mitteilung des Anstaltsbeirates an einen Gefangenen (OLG Hamburg Beschl. v. 15. 8. 72 – VAs 39/72 –).

Ein Gefangener, der einen Arbeitsunfall erleidet und schuldhafte Amtspflichtverletzung eines Aufsichtsbeamten behauptet, kann seinen Antrag auf Schadensersatz und Schmerzensgeld nicht im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG geltend machen, sondern muß vor dem zuständigen ordentlichen Gericht klagen (OLG Schleswig Beschl. v. 6. 5. 71 – 2 VAs 3/71 –). Dasselbe gilt, wenn ein Gefangener sich dagegen wendet, daß die Vollzugsanstalt im Wege der Aufrechnung einen Betrag von seinem Eigen-geld abbucht, um diesen zur Deckung eines angeblich von dem Gefangenen verursachten, von diesem jedoch nicht anerkannten Schadens zu verwenden (OLG Schleswig Beschl. v. 24. 1. 72 – 2 VAs 11/71 –).

#### Urlaubsgewährung keine gerichtliche Entscheidung

Da es sich bei der Gewährung von Urlaub für Gefangene um eine Gnadenentscheidung handelt, halten OLG Saarbrücken (Beschl. v. 29. 1. 71 – VAs 1/71 –), Zweibrücken (Beschl. v. 3. 2. 72 – VAs 1/72 –) und Celle (Beschl. v. 30. 6. 72 – 3 VAs 12/72 –) insoweit den Antrag auf gerichtliche Entscheidung für unzulässig. Dagegen hält OLG Stuttgart (Beschl. v. 21. 4. 71 – 2 VAs 97/70 –) den Widerruf eines Gnadenurteils (hier Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung) für einen Verwaltungsakt einer Justizbehörde auf dem Gebiete der Strafrechtspflege i. S. § 23 EGGVG und daher für anfechtbar.

\*) Im Anschluß an Grunau in ZfStrVo 1964 (13) 44 ff., 71 ff. und Kühlung in ZfStrVo 1964 (13) 362 ff., 1966 (15) 99 ff., 1967 (16) 296 ff., 1969 (18) 294 ff., 1970 (19) 106 ff., 1972 (20) 288 ff.

OLG Hamburg (Beschl. v. 26. 11. 71 – VAs 72/71 –) hatte zu klären, ob sich ein Gefangener, dessen förmliche Beschwerde gegen eine Verfügung des Anstaltsleiters von der höheren Vollzugsbehörde wegen verspäteter Einlegung des Rechtsbehelfs als unzulässig zurückgewiesen worden ist, darauf berufen kann, daß er über die Rechtsmittelfrist nicht ausdrücklich belehrt worden ist. OLG Hamburg erklärt dazu, daß es ausreicht, wenn die in jeder Zelle aushängenden Verhaltensvorschriften allgemein auch eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Nimmt ein Gefangener diese Belehrung nicht zur Kenntnis, muß er unter Umständen Rechtsnachteile hinnehmen.

#### Verkehr mit der Außenwelt: Schriftverkehr

Das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 14. 3. 72 – 2 BVR 41/71 –) hatte über die Verfassungsbeschwerde eines Strafgefangenen zu entscheiden, mit der dieser sich gegen den Beschluß des OLG Celle v. 8. 3. 68 – 5 VAs 12/68 – wandte. Das OLG hatte das Anhalten eines an die „Aktion Notwende“ gerichteten Schreibens, welches sehr abfällige Äußerungen über den Anstaltsleiter und Anstaltsbedienstete enthielt, bestätigt. Das Bundesverfassungsgericht sieht darin eine Verletzung des Grundrechts der Meinungsfreiheit. Die Leitsätze der Entscheidung lauten:

- Auch die Grundrechte von Strafgefangenen können nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden.
- Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen, die keine gesetzliche Grundlage haben, müssen jedoch für eine gewisse Übergangsfrist hingenommen werden.
- Eine Einschränkung der Grundrechte des Strafgefangenen kommt nur in Betracht, wenn sie zur Erreichung eines von der Wertordnung des Grundgesetzes gedeckten gemeinschaftsbezogenen Zweckes unerlässlich ist.
- Es wird Aufgabe eines Strafvollzugsgesetzes sein, eine Grenze zu ziehen, die sowohl der Meinungsfreiheit des Gefangenen wie den unabdingbaren Erfordernissen eines geordneten Strafvollzugs angemessen Rechnung trägt.

Das Bundesverfassungsgericht hält eine Briefkontrolle nur unter dem Gesichtspunkt für gerechtfertigt, daß Möglichkeiten zu ungehinderter Erörterung von Fluchtplänen oder künftiger krimineller Taten unterbunden werden. Briefe von Strafgefangenen dürften jedoch nicht wegen ihres beleidigenden Inhalts angehalten werden. Die Befugnis zur Briefkontrolle sei nicht ohne weiteres mit dem Recht verbunden, zum Schutz der Ehre Dritter tätig zu werden.

OLG München (Beschl. v. 26. 7. 72 – 1 VAs 16/72 –) hatte über die Rechtmäßigkeit des Anhaltens des Briefes eines Strafgefangenen zu entscheiden, in welchem dieser an seine Mutter abfällige und beleidigende

gende Äußerungen über den Anstaltsleiter, den Anstaltslehrer und Geistlichen schrieb. Das OLG teilt in diesem Beschluß die Auffassung der Vollzugsanstalt, daß die Duldung derartiger Beleidigungen „letztlich die Auflösung jeglicher humanen Anstaltsordnung“ bedeute; unter Bezugnahme auf den o. a. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts heißt es dann aber: „An die Ansicht des Bundesverfassungsgerichts, die mit der Lebenswirklichkeit in den Justizvollzugsanstalten wohl kaum in Einklang zu bringen sein dürfte, ist der Senat gebunden.“

Die Nichtaushändigung des Briefes einer weiblichen Untersuchungsgefangenen – Mitglied des „Sozialistischen Patienten-Kollektivs Heidelberg“ – an einen Strafgefangenen, in dem diese offen zum Kampf gegen den Staat und seine Organe sowie zur Duldung und Unterstützung krimineller Gewalthandlungen aufruft, hält OLG Koblenz (Beschl. v. 11. 10. 72 – 1 VRs 32/72 –) – auch unter Berücksichtigung des o. a. Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts – für rechtmäßig, da der Brief die Ziele des Strafvollzugs beeinträchtigt. Der Empfänger hat auch keinen Anspruch auf Rücksendung des Schreibens an die Absenderin, da dieser im Zeitpunkt des Eingangs des Briefes Eigentum daran erworben hat. Den Antrag der Absenderin auf Aushändigung des zu den Personalakten des Empfängers genommenen Briefes hält OLG Koblenz (Beschl. v. 11. 10. 72 – 1 VRs 33/72 –) demnach für unzulässig, da sie durch das Anhalten nicht in ihren Rechten verletzt sei.

#### **Wann dürfen Rechtsanwaltschreiben zensiert werden?**

Die Zensur des Schreibens eines Rechtsanwalts an einen Strafgefangenen ist zulässig, wenn das Schreiben nicht als Verteidigerpost gekennzeichnet ist; auch der Sichtvermerk bei ausgehender Post ist zulässig (OLG Frankfurt Beschl. v. 10. 9. 71 – 3 VAs 72/71 –). Ob die Zensur der Korrespondenz mit einem Geistlichen grundsätzlich zulässig ist, läßt OLG Frankfurt offen, bejaht aber die Zulässigkeit der Zensur von Briefen an die Gefangenenmission „Schwarzes Kreuz“, da es sich hier um eine fürsorgliche Einrichtung handele und kein Grund bestehe, diese von der Zensur auszunehmen. OLG Frankfurt (Beschl. v. 10. 12. 71 – 3 VAs 44/71 –) hält es im Rahmen der Nr. 152 Abs. 4 DVollzO für zulässig, daß die Anstalt von Briefen eines Strafgefangenen Ablichtungen fertigt.

Im Beschl. v. 31. 1. 72 – 3 VAs 6/72 – befaßt sich OLG Frankfurt mit der Postkontrolle bei Untersuchungsgefangenen. Die Anstalt handelt rechtmäßig, indem sie alle ein- und ausgehenden Briefe – auch solche, die für das Gericht bestimmt sind – ungeöffnet in einem unverschlossenen Begleitumschlag dem zuständigen Richter oder Staatsanwalt vorlegt.

Nach OLG Celle (Beschl. v. 25. 8. 71 – 3 VAs 22/71 –) kann ein Brief, den ein Strafgefangener auf eine ihm erlaubte Heiratsanzeige erhält, wegen seines obszönen Inhalts angehalten werden. Ein Gefangener, der zum Zwecke einer Brieffreundschaft an eine ihm unbekanntes Frau, deren Anschrift er z. B. in einer Rundfunksendung erfahren hat, schreiben will,

muß angeben, daß er sich in Haft befindet; diese Offenbarungspflicht entspricht – so OLG Hamm (Beschl. v. 21. 1. 71 – 1 VAs 201/70 –) – der allgemeinen sozialen Verpflichtung des Strafvollzugs. – Ein Strafgefangener, der nach der Strafhaft in Sicherungsverwahrung zu überführen ist, hat keinen Anspruch darauf, eine Heiratsanzeige aufzugeben, weil Nr. 149 Satz 1 DVollzO (Zulässigkeit der Anzeige innerhalb des letzten Jahres vor der voraussichtlichen Entlassung) hier nicht anwendbar ist (OLG Nürnberg Beschl. v. 13. 9. 71 – VAs 13/71 –).

OLG Frankfurt (Beschl. v. 15. 6. 71 – 3 VAs 50/71 –) hält das Anhalten des Briefes der Braut eines Strafgefangenen, in welchem erwähnt wird, beide hätten gelegentlich einer Ausführung des Gefangenen intim verkehren können, für unzulässig, auch wenn diese Behauptung unwahr ist. Die Anstalt ist aber berechtigt, die aus der Zensur von Briefen erlangte Kenntnis zu verwerten, z. B. zu prüfen, ob ein Beamter bei der Ausführung pflichtwidrig gehandelt hat.

#### **Besuchsverkehr und seine Regelungen**

Einem Strafgefangenen kann untersagt werden, von einem homosexuellen Transvestiten besucht zu werden, wenn von dem Besucher ein schädlicher Einfluß ausgeht (OLG Hamburg – Beschl. v. 4. 2. 72 – VAs 79/7 –). OLG Frankfurt (Beschl. v. 23. 3. 72 – 3 VAs 10/72 –) hält zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Anstalt und insbesondere zur Verhütung von Entweichungen besondere Sicherheitsmaßnahmen, die über Nr. 143, 168 DVollzO hinausgehen, für zulässig, so z. B. eine eingehende Identitätsprüfung des Besuchers, Leibesvisitation, Durchsichtung mitgebrachter Sachen. Nicht gerechtfertigt sei aber die Einbehaltung der Ausweispapiere der Besucher während des Aufenthaltes in der Anstalt, da diese Maßnahme nicht geeignet sei, die Sicherheit in der Anstalt zu erhöhen.

Im Rahmen des Ermessens liegt es nach OLG Oldenburg (Beschl. v. 13. 1. 72 – 2 VAs 3/71 –), wenn einem Strafgefangenen der Empfang des Besuches eines Verlagsredakteurs zur Vorbereitung einer Dokumentation über den Strafvollzug deshalb abgelehnt wird, weil dieser Kontakt möglicherweise einen schlechten Einfluß auf ihn haben könne, da in diesem Falle die übertriebene Geltungssucht des Gefangenen dem Strafvollzug entgegenstehe.

Nach OLG Frankfurt (Beschl. v. 26. 1. 72 – 3 VAs 110/71 –) kann es einem Strafgefangenen untersagt werden, der Presse eine von ihm verfaßte „Kurzgeschichte“ zuzuleiten, in welcher gegen die Justiz (Staatsanwaltschaft) schwere Beschuldigungen erhoben werden, ohne daß diese mit konkreten Angaben und damit in nachprüfbarer Weise belegt werden.

OLG Stuttgart (Beschl. v. 28. 5. 71 – 2 VAs 15/71 –) hält es nicht für ermessenswidrig, wenn sich das Justizministerium die Genehmigung für den Verkehr des Gefangenen mit Publikationsorganen mit Rücksicht auf die möglichen weitreichenden und unbeherrschbaren Folgen einer Publikation generell vorbehält.

## **Zeitschriften, Bücher und Pornographie**

Die Nichtaushändigung von Sexblättern verstößt nach OLG Zweibrücken (Beschl. v. 11. 8. 71 – VAs 14/71 u. – VAs 9/71 –) nicht gegen Artikel 5 GG; die Überlassung solcher Schriften an Strafgefangene beeinträchtigt die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt, weil Abbildungen und Texte beliebte Tauschobjekte darstellen und häufig zu Durchstechereien verwendet werden. Das gilt – so OLG Hamm (Beschl. v. 7. 1. 72 – 1 VAs 143/71 –) – auch für die Homosexuellen-Zeitschrift „Du und ich“, von einem pornographischen Bildband (OLG Frankfurt Beschl. v. 15. 7. 71 – 3 VAs 33/71 –) oder sonstigen Büchern mit „harter“ Pornographie (OLG Frankfurt Beschl. v. 24. 8. 72 – 3 VAs 67/72 –).

OLG Stuttgart (Beschl. v. 17. 2. 71 – 2 VAs 9/71 –) hält das Anhalten einer Zeitschrift der Homosexuellen-Vereinigung IHWO an einen Strafgefangenen für zulässig, da durch die Weiterleitung dieser Sendung homosexuelle Neigungen gefördert und die Anstaltsordnung gefährdet werde.

OLG Bremen (Beschl. v. 6. 9. 71 – VAs 9/71 –) hält eine Anstaltsverfügung, wonach den Gefangenen die Übersendung von Zeitschriften bzw. Teilen davon durch Angehörige oder dritte Personen „aus Sicherheitsgründen“ nicht gestattet wird, für nicht gerechtfertigt. – Das Vorenthalten von Zeitungsartikeln, in denen über die Meuterei in dem Gefängnis Attica berichtet wird, wird von OLG Hamburg (Beschl. v. 4. 1. 72 – VAs 71/71 –) gebilligt, da die Kenntnis „zu beträchtlichen Spannungen unter den Gefangenen, wenn nicht gar zu Planungen und Ausföhrung gleicher Unternehmungen föhren kann“.

## **Rundfunk, Fernsehen und der Polizeifunk**

OLG Hamburg (Beschl. v. 22. 11. 71 – VAs 51/70 –) hält die Regelung, daß Strafgefangenen nur Rundfunkgeräte mit Lang- und Mittelwellenbereich – nicht auch mit UKW-Teil – gestattet werden, für vereinbar mit dem Grundrecht der Informationsfreiheit; die Anstalt habe berechtigterweise auf das Sicherheitsbedürfnis abgestellt, da Geräte mit UKW-Teil das Abhören des Polizeifunks ermöglichen und somit Ausbruchsvorhaben gefördert werden können.

Aus dem gleichen Grund kann Gefangenen auch die Beschaffung eines Kassettenrecorders oder Schallplattenspielers (vgl. OLG Hamburg Beschl. v. 29. 10. 71 – VAs 36/71 –) oder die Teilnahme an einem Kursus des Radio-Fernlehrinstituts Euratele mit Experimentierausröstung (vgl. OLG Hamburg Beschl. v. 13. 1. 72 – VAs 63/71 –) versagt werden, weil Teile dieser Geräte zum Zusammenbau von Hilfsmitteln zu Ausbruchsvorhaben verwendet werden können.

In einer Anstalt mit Gemeinschaftsrundfunkempfang müssen Gefangene eine gewisse Belästigung durch unvermeidbare Geräusche hinnehmen (OLG Hamm Beschl. v. 2. 11. 71 – 1 VAs 433/70 –). Durch Gemeinschaftsrundfunkempfang ist nach OLG Frankfurt (Beschl. v. 24. 6. 71 – 3 VAs 26/71 –) dem Grundrecht der Informationsfreiheit ausreichend Rechnung getragen, so daß für Strafgefangene kein Rechtsanspruch auf Benutzung eines Transistor-Rundfunkgerätes besteht.

Unter Hinweis auf die oben angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hält OLG Frankfurt (Beschl. v. 18. 8. 72 – 3 VAs 32/72 –) neuerdings aber ein generelles Verbot der Benutzung eines eigenen Transistor-Gerätes angesichts der Bedeutung des Grundrechts der Informationsfreiheit für nicht gerechtfertigt. Die bloße Möglichkeit, daß das Gerät als Tauschobjekt benutzt, ruhestörender Lärm verursacht oder mit dem UKW-Teil der Polizeifunk abgehört werden kann, reicht für eine allgemeine Versagung der Erlaubnis nicht aus.

Bezüglich der Sicherheit in der Anstalt sei hier noch auf einen Beschluß des OLG Koblenz vom 3. 7. 72 – 1 VAs 15/72 – hingewiesen: Die Nichtaushändigung eines Bullworkers (Sportgerät) an einen Strafgefangenen ist ermessensfehlerfrei, da es sich dabei um einen gefährlichen, das allgemeine Sicherheitsrisiko in der Anstalt erheblich erhöhenden Gegenstand handelt.

OLG Frankfurt (Beschl. v. 13. 7. 71 – 3 VAs 141/71 –) hat der Beschwerde eines Untersuchungsgefangenen, dem die Benutzung eines Mini-Fernsehgerätes versagt worden war, stattgegeben, weil im vorliegenden Falle weder der Zweck der Untersuchungshaft noch die Erfordernisse der Ordnung oder der Sicherheit in der Anstalt entgegenstehen.

## **Arbeitsbelohnung bleibt im Vermögen des Fiskus**

Da dem Strafgefangenen kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Arbeits- und Leistungsbelohnung zusteht, verbleiben auch die ihm als Rücklage gutgeschriebenen Beträge bis zur Entlassung im Vermögen des Fiskus, und es entsteht kein Anspruch auf Auszahlung dieser Beträge oder auf bestimmte Verfügungen darüber (OLG Frankfurt Beschl. v. 10. 1. 72 – 3 VAs 58/71 –, OLG Koblenz Beschl. v. 19. 1. 72 – 1 VAs 12/72 –).

Die Inanspruchnahme der Arbeitsbelohnung zur Abdeckung eines Schadens, den der Gefangene bei einem Ausbruchversuch gegenüber einem Aufseher angerichtet hat, ist zulässig (OLG Koblenz Beschl. v. 17. 8. 72 – 1 VAs 27/72 –). Allerdings muß ein rechtskräftiges Urteil oder ein Schuldanerkenntnis des Gefangenen vorliegen (OLG München Beschl. v. 14. 6. 71 – 1 VAs 22/71 –). Zulässig ist auch die Inanspruchnahme der Rücklage für Kosten des Verfahrens gem. §§ 23 ff. EGGVG (OLG Celle Beschl. v. 15. 10. 71 – 3 VAs 24/71 –), des Hausgeldes für sonstige Gerichtskosten, die in Zusammenhang mit der Strafhaft stehen (OLG Koblenz Beschl. v. 21. 9. 71 – 1 VAs 35/71 – u. v. 3. 1. 72 – 1 VAs 54/71 –) wie auch für die bei einer Entweichung entstandenen Fahndungskosten (OLG Frankfurt Beschl. v. 31. 5. 72 – 3 VAs 56/72 –).

Vom OLG Celle (Beschl. v. 20. 4. 72 – 3 VAs 3/72 –) wird die von der Anstalt getroffene Regelung gebilligt, nach der Gefangene Toilettenartikel lediglich bis zum Betrage von fünf DM vom Eigengeld kaufen dürfen, im übrigen aber auf ihr Hausgeld verwiesen werden; diese Regelung solle „ersichtliche soziale Spannungen innerhalb des Strafvollzugs“ zwischen wirtschaftlich besser und schlechter gestellten Gefangenen verhindern.

## Wann dürfen Arreststrafen verhängt werden?

Die Weigerung eines Gefangenen, ihm zugewiesene Zellenarbeit zu verrichten anstelle der von ihm begehrten Beschäftigung in der Anstaltsdruckerei, berechtigt zur Verhängung einer Arreststrafe (OLG Hamburg Beschl. v. 17. 9. 71 – VAs 52 u. 53/71 –). Der Gefangene kann mit dem Argument, er müsse eine seinen Interessen widersprechende Arbeit ablehnen, weil er zu Unrecht verurteilt worden sei, nicht gehört werden. OLG Frankfurt (Beschl. v. 1. 9. 72 – 3 VAs 36/72 –) hält die Bestrafung eines Gefangenen, der einen aus Tauschgeschäften erlösten Betrag von 130 DM seiner Ehefrau beim Besuch übergeben wollte, mit einer Arreststrafe nicht für zulässig, da es sich nicht um eine schwere Verfehlung i. S. Nr. 185 Abs. 1 DVollzO handele; eine Einkaufssperre oder sonstiger Entzug von Vergünstigungen sei hier angemessen gewesen.

OLG Frankfurt (Beschl. v. 25. 3. 71 – 3 VAs 77/70 –) bejaht die Zulässigkeit einer Hausstrafe bei Überschreitung des Urlaubs. Zwar sei die Gewährung des Urlaubs eine Gnadenentscheidung, so daß die Anwendung der DVollzO insoweit nicht möglich sei; die dem Gefangenen vor Urlaubsantritt erteilte Belehrung enthalte jedoch Merkmale einer besonderen Anweisung des Anstaltsleiters als Vollstreckungsleiter und sei damit eine anfechtbare Maßnahme gem. § 23 EGGVG.

OLG Zweibrücken (Beschl. v. 27. 6. 72 – VAs 12/72 –) weist darauf hin, daß eine Hausstrafe nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht der Verfehlung stehen dürfe und zwischen beiden ein innerer Zusammenhang bestehen müsse. Das sei nicht der Fall, wenn ein Gefangener, der verbotswidrig eine Flasche Bier getrunken hat, für längere Zeit von Gemeinschafts- und Freizeitveranstaltungen einschließlich Basteln ausgeschlossen wird.

## Gesundheit der Gefangenen in der Rechtsprechung

Sofern eine ausreichende fachärztliche Behandlung in der Anstalt gewährleistet ist, hat ein Gefangener keinen Anspruch auf Überweisung in eine Augenklinik (OLG Frankfurt Beschl. v. 2. 6. 72 – 3 VAs 50 u. 51/72 –).

OLG Frankfurt (Beschl. v. 7. 5. 71 – 3 VAs 95/70 –) befaßt sich ausführlich mit der Frage, inwieweit die Inanspruchnahme der Arbeitsbelohnung für Kosten für Zahnersatz zulässig ist. Eine Kostenbeteiligung könne nicht allein darauf gestützt werden, daß der Gefangene seiner Arbeitspflicht nachkommt und eine Arbeits- und Leistungsbelohnung erhält. Dagegen vertritt OLG München (Beschl. v. 2. 7. 71 – 1 VAs 39/71 –) die Ansicht, daß ein Gefangener auch bei

notwendigem Zahnersatz grundsätzlich an den Kosten zu beteiligen sei, entsprechend dem in Freiheit befindlichen Patienten.

Die Erlaubnis zum Halten eines Singvogels kann einem Gefangenen wegen der dadurch bestehenden Gefahr der Einschleppung ansteckender Krankheiten versagt werden (OLG München Beschl. v. 27. 4. 71 – 1 VAs 7/71 –). – OLG Frankfurt (Beschl. v. 21. 12. 71 – 3 VAs 103/71 –) hält es – auch unter gesundheitlichem Gesichtspunkt – nicht für ermessensfehlerhaft, wenn die einem Gefangenen zustehende tägliche Freistunde innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten an vier Tagen wegen starken Nebels und damit aus Sicherheitsgründen aufgrund einer Verfügung des Anstaltsleiters ersatzlos ausfallen muß.

## Rechtliches Gehör, Gefangenenpersonalakten u. a.

Der Gefangene hat keinen Rechtsanspruch darauf, daß ihm die Vollzugsanstalt Einblick in seine Personalakten oder Teile davon gewährt (OLG Frankfurt Beschl. v. 16. 11. 71 – 3 VAs 80/71 –). Nach OLG Frankfurt (Beschl. v. 7. 12. 71 – 3 VAs 82/71 –) hat der Strafgefangene auch keinen Rechtsanspruch gegenüber der Anstalt darauf, daß diese ihm die Stellungnahme zu einem von ihm eingereichten Entlassungsgesuch bekanntgibt. Da ist ihm rechtliches Gehör zu gewähren, aber allein durch das mit der Entscheidung über das Gesuch befaßte Gericht, so daß ein solcher Anspruch auch nur dem Gericht gegenüber begründet sei.

Anders bei der Verlegung eines Gefangenen aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug aus Sicherheitsgründen. Bei einer so einschneidenden vollzuglichen Maßnahme muß dem Gefangenen rechtliches Gehör gewährt werden (OLG Frankfurt Beschl. v. 23. 6. 72 – 3 VAs 54/72 –). Daß ein Gefangener im übrigen keinen Rechtsanspruch auf Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt hat, ist vom OLG Schleswig (Beschl. v. 29. 11. 71 – 2 VAs 9/71 –) erneut bestätigt worden.

Rechtlich unbedenklich ist es, wenn von Strafgefangenen, die mindestens ein Jahr Strafe zu verbüßen haben, gemäß Nr. 45 Abs. 2 Satz 3 DVollzO Lichtbilder aufgenommen und zu den Personalakten genommen werden (OLG Hamburg Beschl. v. 26. 10. 72 – VRs 43/72 –). Dabei liegt es im Ermessen der Anstalt, ob der Gefangene in Anstalts- oder Zivilkleidung fotografiert wird. – In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß die Anstaltsleitung einem Strafgefangenen, der als Zeuge vor Gericht geladen ist, aus Sicherheitsgründen das Tragen eigener Kleidung versagen und Vorführung in Anstaltskleidung anordnen kann (OLG Nürnberg Beschl. v. 22. 12. 70 – VAs 25/70 –).

## Ein Planmodell moderner Gefängnisse

### Zur baulichen Gestaltung zukünftiger Vollzugsanstalten

Es entbehrt in unserer Zeit nicht eines gewissen Interesses festzustellen, wie sehr die anerkanntesten Bemühungen der Fachkundigen, gleichgültig auf welchem Gebiet auch immer, irgendwie einseitig bleiben, und wie sehr wir selbst, von unserer Meinung überzeugt, Ansichten anderer mißachten oder überhaupt nicht zur Kenntnis nehmen. Auch auf dem Gebiet der Reform des Strafvollzugs laufen wir Gefahr, trotz der den Reformwilligen nicht abzusprenchenden Aufgeschlossenheit gewisse bedeutsame Gesichtspunkte zu übersehen oder nicht in dem Maße als bedeutsam zu beurteilen, wie dies nach Sachlage erforderlich wäre.

Zweifellos haben wir uns aus der Engherzigkeit einer nur vollzugsbezogenen Betrachtungsweise befreit, weil die Reform nur aus einer umfassenden Gesamtschau gemeistert werden kann. Auch haben wir bisher bestehende Grenzen zu uns fremden Nachbarbereichen überschritten, wobei wir zum Teil schon in partnerschaftliche Beziehungen, zuweilen schon in eine gestaltende Zusammenarbeit eingetreten sind.

Gewisse negative Erkenntnisse sind uns hierbei nicht erspart geblieben, Erwartungen enttäuscht worden. Wo wir von bisher vernachlässigten Wissenschafts- und Erfahrungsbereichen Hilfen oder Lösungen erhofften, die wir etwa als Juristen nicht zu bieten vermochten, wurden sie uns nicht oder nur unzureichend gewährt: Bedenken wir etwa die zweifellos übertriebenen Erwartungen, die zuweilen in die Erkenntnisquellen und -möglichkeiten der Psychagogik, Psychotherapie oder Psychologie gesetzt wurden. Wo wir auf ein Urteil angewiesen sind, das uns etwa Auskunft geben soll über die Rückfallgefahr oder die Gefährlichkeit eines Straftäters, sehen wir uns nicht selten genug auf uns selbst zurückgeworfen.

#### Die bisherige Statik überwinden

Die Erkenntnis, daß es eine sichere Gewißheit über menschliche Entwicklungen und Handlungsweisen nicht gibt, daß Straftäter und Verwahrte in und außerhalb der Anstalten, Labilitäten unterliegen, dem Versagen von Steuerungskräften anheimgegeben sind, sich der gezielten Einwirkung entziehen etc., macht das enge Zusammenrücken aller jener, die urteilend oder therapeutisch tätig sind, zu einem Gebot, dem wir uns nicht entziehen können. Eine solche Forderung aber setzt ferner voraus, daß wir die Statik, in der wir noch weitgehend verharren, überwinden, wobei der Übergangscharakter alles dessen, was zur Zeit geschieht und geschehen kann, uns ständig bewußt sein sollte.

S. W. Engels Ansicht, daß etwa die „statische Kriminologie“ überwunden werden sollte, um einer „dynamischen“ Betrachtungsweise Platz zu machen, weil die „einseitige Ausrichtung auf die Persönlichkeit als

Lebenskontinuum alle Interventionsversuche fragwürdig erscheinen“ läßt, ist ebenso überzeugend, wie daß die Wissenschaft einer „dynamischen Wirklichkeit“ Rechnung tragen müsse. Die Kriminologie müsse daher „die Kategorie des Handelns hinzunehmen“.

Zweifellos wird hierdurch eine gewisse Unsicherheit in die Tätigkeit des Praktikers hineingetragen, zugleich aber wird die Forschung aus dieser Unsicherheit heraus, die die Gewißheit des dauernden und auch notwendigen Wandels mit einbegreift, belebt. Sie wird realistischer, wandlungsfähiger. Die „Bewegung der Kriminalität in der Zeit“, die Engel ebenso hervorhebt, wie die „Bewegung krimineller Impulse innerhalb der Person“ ermöglicht es, die „zunehmend materielle Fehllhaltung“ zu erkennen, wobei der „Rhythmus der regelmäßigen oder unregelmäßigen Veränderung“ zu außerordentlich lebens- und seinsbezogenen Verdichtungen der Forschung beitragen wird<sup>1)</sup>.

Beachten wir, daß allen unseren Überlegungen, die wir einer Person zuteil werden lassen, nur ein Anfangs-Stellenwert zukommt, daß die Beurteilungsmaßstäbe und ihre Grenzen fließend sind, so werden wir dazu gedrängt, uns nach weiteren Bereichen umzusehen, die uns eine zusätzliche Hilfe gewähren. Bedarf einerseits unserer Beachtung das bisher zu wenig gewürdigte Wesen der Zeit – in die wir ebenso wie der Gefangene und Verwahrte eingebettet sind – als eines außerordentlichen therapeutischen Faktors, so soll in dieser kurzen Skizze das Problem des Raums vor allem hervorgehoben werden.

#### Menschen und Ideen müssen langsam verkümmern

Wer gewohnt ist, eine große Anzahl von Anstalten verschiedenen Charakters zur Erledigung dienstlicher Obliegenheiten zu betreten, erschrickt vor der Selbstverständlichkeit, dem Zwang und der räumlichen Verengung, die jene festgefühten Gebäude im Stil der Anstalten des vorigen Jahrhunderts, zum Teil aber auch der Gegenwart, auszeichnet. Man hat den Eindruck, daß hier nicht nur Menschen, sondern auch Ideen langsam ersticken oder verkümmern. Das Bild von Zimmerpflanzen, die mangels genügenden Sauerstoffs mit der Zeit eingehen, bietet sich an.

Daß diese steingewordenen Ungetüme, die manche alte Festung in den Schatten stellen, schon das gesamte Personal der jeweiligen Anstalt im seelischen Bereich negativ beeinflussen, zumal der Vollzugsstab einschließlich der Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, des Werkbeamten etc. in vielen älteren Anstalten oft im inneren, nach außen abgeschlossenen Teil der Anstalten untergebracht sind, dürfte nicht zu bezweifeln sein. Jede Einschließung bewirkt

<sup>1)</sup> Vergl. S. W. Engel: Entwurf einer dynamischen Kriminologie In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform Heft 7 Nov. 1971. Carl Heymanns Verlag Köln. Berlin. Bonn. München, S. 319 ff.

die Verarmung des Gemütes, die Reduzierung geistiger Beweglichkeit, des Mutes zum Wagnis, der Bereitschaft zum persönlichen Engagement. Die Straf- und Vollzugsreform wird hiervon um so mehr tangiert, wenn es nicht gelingt, im Rahmen der baulichen Gestaltung von Anstalten der Verhärtung und Verengung des Anstaltspersonals und der Anstaltsinsassen vorzubeugen.

Wenn das „ganze Anstaltsmilieu umgekrempelt werden“ muß, wie Jürgen Baumann meint, wenn ein „System von Behandlungsmöglichkeiten und Behandlungsarten“ entworfen werden soll, um wenigstens für die „typischen Fallgruppen und Tätergruppen“ eine einigermaßen erfolgversprechende Arbeit für die Zukunft zu leisten, dann kann der gesamte Vollzug, ob er in den normalen Anstalten oder den Entziehungs-, psychiatrischen, sozialtherapeutischen oder Sicherungsverwahranstalten durchgeführt wird, zur Zeit beim Mangel ausreichender Erfahrung und Erprobung nur als ein „Durchgangsstadium“ verstanden werden. Die Problematik der Individualisierung mit ihren weitverzweigten therapeutischen Notwendigkeiten zwingt zu einer – heute erst im Ansatz vorhandenen – Umorientierung im Denken und Handeln<sup>2)</sup>.

### **Flexibilität auch in der Baugestaltung**

Die Anstalten der Zukunft müssen den bisherigen Charakter der Unabänderlichkeit, des Unausweichbaren verlieren. An Stelle der steingefügten Beharrlichkeit hat die Flexibilität auch in der Baugestaltung zu treten. Wir können es uns bei dieser Sachlage nicht leisten, daß Planung und Ausgestaltung von Anstalten etwa auf die zuständigen Bauämter, Ministerien oder sonstigen Behörden beschränkt bleiben. Auch die Neugestaltung des Raums ist zum Modell dafür geworden, inwieweit sich die Gesellschaft zu engagieren bereit ist und inwieweit sie aus der passiven und unverbindlichen Rolle des Zuschauers und Kritikers herauszutreten in der Lage ist.

Jede Planung auf dem angesprochenen Gebiet kann sich nur auf breiter Grundlage vollziehen unter Einbezug verschiedenster Erfahrungs- und Wissenschaftsbereiche. Je mehr der Raum in die Vielfältigkeit menschlicher Konflikts- und Krisensituationen einbezogen wird, wie dies für die Vollzugsanstalten in außerordentlichem Maße zutrifft, desto mehr müssen sich zukünftige Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten von Umstellungen, der Sichtbarmachung neuer therapeutischer Erprobungen in dem äußeren Anstaltscharakter niederschlagen. Die Planung von Baukörpern, die zur Aufnahme und zur Therapie etwa persönlichkeitsgestörter, kranker oder schwer krimineller Täter vorgesehen ist, muß daher ein Maximum an Flexibilität verbürgen.

### **Planungsgrundlage geht von Flexibilität aus**

Wir glauben, daß diese Forderung mit den herkömmlichen Mitteln nicht gemeistert werden kann. Es bedarf neuer Modelle, die zum Nachdenken und zur Diskussion anregen. Wir beziehen uns in dieser

<sup>2)</sup> Vergl. Jürgen Baumann: Die Strafvollzugsreform aus der Sicht des Alternativ-Entwurfs der Strafrechtslehrer in: Arthur Kaufmann – Die Strafvollzugsreform. Eine kritische Bestandsaufnahme. C. F. Müller, Karlsruhe 1971 S. 21 ff., besonders S. 31 bis 33.

Skizze vor allem auf eine Planungsvorlage, die uns aus Erörterungen mit Architekten im Rahmen eines Wettbewerbs um die Errichtung einer sozialtherapeutischen Anstalt bekannt geworden ist. Es geht nicht darum, ein bestimmtes Modell zu propagieren, vielmehr verwenden wir die Planungsgrundlage einer Heidelberger Architektengemeinschaft<sup>3)</sup>, um eine uns einleuchtende Idee weiter zu verfolgen.

Die Planungsgrundlage, die auf einer Verbindung des Container- und des Großraumprinzips beruht, geht von der „funktionalen Flexibilität“ als der Fähigkeit eines Bausystems aus, „sich durch qualitative Veränderbarkeit der Binnenstruktur, durch den Austausch funktionsneutraler Räume an wechselnde Bedürfnisse anzupassen“. Das Containerprinzip ermöglicht Umbauten, die etwa im Rahmen veränderter Ansichten über die Notwendigkeit einer geeigneten Therapie in der Anstalt, der Zusammenfassung größerer oder kleinerer Gruppen von Insassen, der Erleichterung der Sozialisierung in der Gemeinschaft, der Gruppentherapie usw. notwendig werden können. Die Umbauten können ohne großen Aufwand und ohne Hinzuziehung von fachkundigem Personal vorgenommen werden.

Diese „konstruktive Flexibilität“, die neben der schon angesprochenen qualitativen Veränderbarkeit die „quantitative Veränderbarkeit der Binnenstruktur“ ohne erheblichen Aufwand an Zeit, Mitteln und Organisation ermöglicht, kommt der für die Zukunft aus der Einsicht jedes Fachkundigen gebotenen „therapeutischen Flexibilität“ entgegen. Die Heidelberger Architektengruppe versteht unter dieser „therapeutischen Flexibilität“ die „Fähigkeit eines Bausystems, den sich ergebenden Ansprüchen nach funktionaler und konstruktiver Flexibilität gerecht zu werden“. Als Ziel wird hierbei die „Kompetenz zu Kommunikation und Rollenhandeln durch Teilnahme an unterschiedlichen Interaktionsbeziehungen“ verstanden, ebenso das Ziel „bewußter Beeinflussung der Umwelt durch Schaffung, Veränderung und Identifikation mit Räumen“.

### **Eingleisigkeit verhindert Resozialisierung**

Diese Formen der Flexibilität werden durch ein Programm der Angebotsflexibilität erweitert, worunter die Fähigkeit eines Wohnsystems verstanden wird, „sich durch Differenziertheit des Angebots von Wohneinheiten, d. h. durch die Möglichkeit freier Wahl unter verschiedenen Raumprogrammen gleicher Gesamtwohnfläche an die unterschiedlichen Bedürfnisse verschiedener Bewohner anzupassen“.

Mit Recht hebt die Heidelberger Architektengruppe hervor, daß, generell gesehen, besonders aber unter dem Blickpunkt des planenden Gestalters von Räumlichkeiten, der Strafvollzug durch seine „Eingleisigkeit“ ungünstig auffalle. Wenn Resozialisierung Sinn haben sollte, so müsse sie die Überwindung dieser Eingleisigkeit beinhalten. Das habe zur Folge, daß „Alternativen“ angeboten werden müßten, etwa durch die Ausweitung und Intensivierung des Bildungs- und Ausbildungsbereichs im Strafvollzug, die „Ansiedlung eines Teils der Entlassenen in der Nähe der Anstalten“.

<sup>3)</sup> Architektengemeinschaft Horstein, König, Schuster. Freie Architekten, Heidelberg.

Es ist ein beachtenswerter Vorschlag, wenn gefordert wird, man möge die „Durchmischung von Funktionen“ auch von der Gesamtbaugestaltung ins Auge fassen. Man meint damit, daß neben Industriean siedlungen die Nutzung des Geländes zur Wohnbebauung vorgesehen werden sollte.

„Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Anstalten und der sich ansiedelnden Industrie“ werden hierdurch ermöglicht. Sie wären im übrigen wünschenswert, um die Integration des einzelnen, in Freiheit Entlassenen zu fördern. Aus unserer Sicht als Vollstreckungsrichter können wir einen solchen Aspekt nur als nützlich unterstreichen. Die Möglichkeiten des Übergangs würden erleichtert, die Anlehnung der etwa vorzeitig Entlassenen in Krisen- oder Konfliktfällen an das Behandlungspersonal der Anstalt würden wesentlich begünstigt.

Ist ein Teil des Anstaltspersonals zudem in der Nähe der Anstalt in das Gesamtbauprogramm mit einbezogen, so wird sich die beabsichtigte soziale Anpassung noch unauffälliger und gezielter verwirklichen lassen. Auch wird das Wohnangebot einen gewissen Anreiz für den Verwahrten selbst darstellen, sich gut zu führen, um mit einer auch äußeren Sicherheit nach der Entlassung rechnen zu können.

### **Wohnungen und Produktionsbetriebe in der Nachbarschaft**

Die Nachbetreuung zeichnet sich bisher durch ihre Unzulänglichkeit aus. Bei aller Anerkennung der Leistungen der Bewährungshilfe weiß der Fachkundige, daß die Helfer überfordert sind und das System der Betreuung in hohem Maße lückenhaft ist.

Wenn die Baugestaltung mit Förderungsprogrammen, etwa: Beschäftigungs-, Arbeits- und Berufsförderungen gezielt verbunden wird, wenn die Er-

fahrungen der beruflichen Rehabilitation verwertet werden (etwa das außerordentliche Erfahrungsgut des Berufsförderungswerks Heidelberg, des Berufszentrums in Essen usw.), so kann ein Vorhaben, wie dies die genannte Architektengruppe auch im mündlichen Gespräch mit Vehemenz vertritt, eine außerordentliche Umorientierung begünstigen, die der Reform entscheidend zu dienen vermag. Wenn der Produktionsbereich in der Anstalt in jenen der in der Umgebung angesiedelten Industrie übergreift, so wird sich auch hierdurch eine Sozialisation auf realen und sinnvollen Grundlagen vollziehen können.

Wir gehen auf den Ausgangspunkt zurück, der auch im Rahmen des Berichts der Heidelberger Architektengruppe immer wieder anklingt, daß im Hinblick auf die nicht nur wahrscheinliche, sondern sichere Wandlung aller unserer Vorstellungen, soweit diese die Reform des Vollzugs, die Gestaltung einer wirksamen Therapie und die besten Formen der Wiedereingliederung betreffen, jedes Behandlungskonzept von vorneherein auf die Möglichkeit der Korrektur, der Änderung oder Ergänzung angelegt sein muß. Die Lebensverhältnisse, wie sie der Inhaftierte in den Anstalten vorfindet, müssen so zugeschnitten sein, daß sie an diesem Prozeß der Wandlung teilhaben. Der Abbau von Haftbeschränkungen muß durch die Art der Baugestaltung aufgefangen werden. Die Baugestaltung bedarf einer gewissen Elastizität. Nur so ist etwa in sozialtherapeutischen Anstalten auf die Dauer ein wirklich fundiertes therapeutisches Milieu in die Tat umzusetzen.

Das Zusammenwirken aller Wissenschafts- und Erfahrungsbereiche sollte sich somit wesentlich mehr als bisher auch auf die hier angesprochene Gruppe der Architekten erstrecken, die, wie uns scheint, der Reform Gedanken beizusteuern vermögen, die bisher – auch bei Beratung von Reformmaßnahmen – noch zu wenig angeklungen sind.

E. H. BOTTENBERG UND B. GAREIS

## **Wünsche – therapeutisch in richtige Bahnen gelenkt**

### **Interessen, Neigungen und Leidenschaften jugendlicher Strafgefangener**

Bei dem gegenwärtigen unvollkommenen Stand einer Wissenschaft vom Strafvollzug kann nicht genug getan werden, um die vorhandenen Erfahrungen über Persönlichkeit, Leistungsbereitschaft, Einstellungen, Pläne usw. jugendlicher Strafgefangener mit Hilfe objektiver Erhebungen auszuweiten, klarer durchzugestalten und zu vertiefen. Nur so wird gewährleistet, daß die unter sehr verschiedenen Aspekten entwickelten Programme zum Resozialisierungs-Strafvollzug eine faktische Basis und Kontrolle erhalten und auf diese Weise sachlich präzise Ansatzpunkte für reformerische Maßnahmen bieten.

Die folgende Untersuchung möchte schlicht einiges über Interessen, Neigungen und Leidenschaften jugendlicher Strafgefangener zur Kenntnis bringen, d. h. über einen psychischen Bereich informieren, der so-

wohl eher kognitiv-rationale wie gefühlsmäßig-triebnahe Tendenzen umfaßt. Diesem Bereich kommt für die Resozialisierung in den Justizvollzugsanstalten besondere Bedeutung zu, da hier zum einen Teil Erlebnis- und Handlungspotentiale bereitliegen (z. B. Interesse am Sport), deren Weckung und Aktivierung die sach- und sozialbezogene Erziehungs- und Ausbildungsarbeit erheblich zu fördern vermag, da hier zum anderen Teil Handlungsbereitschaften (z. B. die Sexualität, leidenschaftliches Interesse an Autos) vorliegen, die verstärkter pädagogischer Anstrengungen zu ihrer dauerhaften Disziplinierung und Kontrolle bedürfen.

### **Methode, Auswertung und Ergebnisse**

Angezielt wurde eine möglichst unmittelbare Information über den fraglichen psychischen Bereich. Um

dies zu erreichen, wurde eine Gruppe von 113 jugendlichen Strafgefangenen in einer bayerischen Justizvollzugsanstalt gebeten, ihre Interessen, Neigungen und Leidenschaften schriftlich (anonym) anzugeben.

Eine Inhaltsanalyse (s. Wersig 1968) sollte die verschiedenen Interessen usw. zum Vorschein bringen. Zu diesem Zweck wurden die Niederschriften zunächst von den Verfassern kursorisch auf Aussageschwerpunkte hin durchgesehen. Die derart aufgefundenen Aussageschwerpunkte dienten sodann zur Festlegung von Inhaltskategorien (s. Tabelle), an Hand derer die Niederschriften der Versuchspersonen von zwei voneinander unabhängigen Beurteilern klassifiziert wurden.

- Die Beurteiler unterteilten die Niederschriften in (Sinn-)Einheiten (zumeist identisch mit Sätzen oder Teilsätzen).
- Für jede Einheit hatten die Beurteiler abzuschätzen, in welche der Inhaltskategorien sie gehörte.
- An Hand einer dreistufigen (0, 1, 2) Skala war zu bemessen, wie stark die als zutreffend erachteten Inhaltsmomente jeweils ausgeprägt waren.
- Für jede Versuchsperson wurden sodann die in einzelnen Inhaltskategorien vergebenen Punktzahlen aufaddiert und zum Ausgleich unterschiedlicher Länge der Niederschrift prozentual auf die Anzahl der Sinn-Einheiten bezogen.
- Die Objektivität der Punktvergabe ließ sich dadurch feststellen, daß die Übereinstimmung der beiden unabhängigen Beurteiler korrelationsstatistisch (Produkt-Moment-Korrelation) errechnet wurde. Die Korrelations-Koeffizienten ( $r$ ), die zwischen den Grenzwerten 0,00 und 1,00 variieren können, lagen für die einzelnen Inhaltskategorien zwischen  $r = 0,78$  (Geselligkeit) und  $r = 0,98$  (Interesse an Autos). Sie sind damit für gruppenstatistische Aussagen, wie sie im folgenden vorgenommen werden, als hinreichend objektiv anzusehen.

Die Punktwerte der Versuchspersonen (jeweils die Mittelwerte der von den beiden Beurteilern vergebenen Punkte) wurden für die verschiedenen Kategorien aufsummiert, ihre Anteile prozentual ausgedrückt (s. Tabelle).

#### Interessen, Neigungen und Leidenschaften in ihrem prozentualen Anteil

	%
Sport . . . . .	21,8
Autos (vornehmlich in ihrem individuellen und sozialen Erlebniswert) . . . . .	11,1
Sexualität . . . . .	8,2
Hobby im engeren Sinne (Basteln, Briefmarkensammeln, Malen, Unterhaltungslektüre u. ä.) . . . . .	6,9
Vergnügen und Zerstreuung (Ausgehen, Bummeln, Tanzen u. ä.) . . . . .	6,6
Kulturelles (Theater, ernste Musik, anspruchsvolle Literatur u. ä.) . . . . .	5,0
Technik . . . . .	4,7
Beruf (Ausbildung, Weiterbildung, Vorwärtkommen . . . . .	4,5

Geld (gesteigertes Streben nach Gelderwerb)	4,2
Gesellung (unter Menschen sein, sich mit Bekannten und Freunden unterhalten) . . . . .	3,7
Alkohol . . . . .	3,5
Diverse Sonderinteressen (Vorsichinträumen, Reisen, einsame Spaziergänge) . . . . .	3,4
Kriminelles (Verhaftung an Kriminelles) . . . . .	3,2
Unabhängigkeit und Freiheit . . . . .	3,0
Freundschaft (tiefere mitmenschliche Bindung u. ä.) . . . . .	2,5
Gesellschaft – Politik (Anteilnahme am gesellschaftlichen und politischen Geschehen, den hier vorhandenen Problemen, kritische Stellungnahme zu derartigen Fragen) . . . . .	2,1
Leistung (etwas leisten, erreichen wollen im Leben) . . . . .	2,0
Herrschaft und Geltung . . . . .	1,5
Altruismus . . . . .	1,2

Ein Blick auf die Tabelle informiert unmittelbar über das Gewicht, das die einzelnen Kategorien im Bereich von Interessen, Neigungen und Leidenschaften innerhalb der Gruppe der untersuchten jugendlichen Strafgefangenen besitzen. Es ist zu erwarten, daß diese Ergebnisse auch Gültigkeit für jugendliche Strafgefangene in anderen Vollzugsanstalten der Bundesrepublik beanspruchen können.

#### Resozialisierungsfreundliche und -feindliche Tendenzen

Die in der Auswertungstabelle angegebenen Prozentsätze für die verschiedenen Interessen, Neigungen und Leidenschaften bedürfen keiner ausführlichen Erläuterung. Die Informationen können in verschiedenen wissenschaftlichen und praktischen Zusammenhängen verstanden und verwertet werden. Im folgenden seien sie hinsichtlich ihrer pädagogischen, psychologischen und/oder psychotherapeutischen Verwendung interpretiert. Die Aufmerksamkeit wird auf einzelne Nutzungsmöglichkeiten gelenkt.

Der Komplex der Interessen, Neigungen und Leidenschaften läßt sich zu diesem Zweck grob in zwei Bereiche unterteilen, die resozialisierungsmäßig verschieden einzuschätzen sind und unterschiedliche pädagogische und therapeutische Aufgaben stellen.

Der erste Bereich enthält Tendenzen, die resozialisierungsmäßig konstruktiv zu erachten und unmittelbar im Sinne einer Förderung und Differenzierung zu nutzen sind. Hierher gehören die Kategorien Sport, Hobby, Kulturelles, Technik, Beruf, Geselligkeit, Unabhängigkeit und Freiheit, Freundschaft, Gesellschaft und Politik, Leistung, Altruismus, die sich zusammengekommen auf 58,4 Prozent des registrierten Interessen- und Neigungsbereichs belaufen.

Der zweite Bereich umfaßt problematische Tendenzen, die der Resozialisierung Schwierigkeiten bereiten, die resozialisierungsfremd liegen, wenn nicht gar resozialisierungsfreundlich sind. Hier ist ein besonderer pädagogischer und therapeutischer Einsatz notwendig, darauf ausgerichtet, die Tendenzen auszuschalten oder auf ein sozial und persönlich tolerables Maß

zurückzuführen und in gemeinsamer Arbeit von Gefangenen und Vollzugspersonal soweit als möglich sozial zu ordnen und zu disziplinieren.

Hierzu seien gezählt die Kategorien übersteigertes Interesse an Autos, Sexualität, Alkohol, Kriminelles, Vergnügen und Zerstreuung, Geld, die von den registrierten Interessen und Neigungen einen Prozentsatz von 33,6 ausmachen. Der verbleibende Rest (8 Prozent) von Tendenzen entzieht sich der vorgenommenen Grobklassifizierung; er ist nicht so augenscheinlich in seinem Resozialisierungswert einzuschätzen.

### **Besondere Rolle des Sports in Vollzugsanstalten**

Unter den konstruktiven Tendenzen sticht das Interesse an Sport hervor (vgl. das bevorzugte Interesse an Sport bei der Befragung jugendlicher Strafgefangener, die Gernert 1963 durchführte; s. weiter Hofmann 1967). Dies dürfte widerspiegeln die allgemeine Betonung des sportlichen Interesses bei Jugendlichen (hierzu Befragungsergebnisse des Emnid-Instituts von 1964), aber auch die besondere Rolle, die sportlicher Betätigung in einer Vollzugsanstalt zukommt.

Beim Sport besteht Gelegenheit, die aufgezwungene motorische Blockierung zu durchbrechen, der eigenen Vitalität Ausdruck zu verschaffen, sich von Verkrampfungen, aufgestauten Spannungen zu befreien und die aus Haft-Frustration entstehenden Aggressionen abzuführen u. ä. Wichtig werden die Befriedigung und das Erfolgserlebnis, Gefühle, die aus einer systematischen Steigerung der eigenen körperlichen Leistungsfähigkeit erwachsen.

Hinzu kommt der soziale Rahmen (insbesondere bei Mannschaftsspielen), der Möglichkeiten zur Einübung eines sozial integrativen, verantwortungsbewußten Verhaltens bietet dadurch, daß Selbstdurchsetzung, persönlicher Leistungsehrgeiz, Geltungs- und Wettbewerbstreben auf der einen Seite mit sozialer Rücksichtnahme, Fairneß, Gemeinschaftsgefühl, Kooperativität auf der anderen Seite harmonisiert werden müssen. Der resozialisierende Effekt des Sports ist vielfach hervorgehoben worden (so etwa von Bührlé 1969, Steinemann 1956). Erwähnt sei der von Bernhardt (1966) berichtete Versuch, die soziale Einsatzbereitschaft durch eine Ausbildung von Strafgefangenen zu Rettungsschwimmern zu verbessern.

Das Angebot an sportlicher Betätigung muß allerdings weiter ausgefächert werden als bisher (s. hierzu auch Bührlé 1969), um der Vielgestaltigkeit der individuellen Interessen und Bedürfnisse angemessen Rechnung zu tragen. Auf diese Weise könnten mehr Strafgefangene in die sportpädagogische Betreuung einbezogen werden, die einzelnen Gefangenen in sportlichen Disziplinen aktiv werden, die jeweils für ihre körperliche, persönlichkeitsmäßige und soziale Entfaltung optimal geeignet sind. Eine Ausfächerung des sportlichen Angebotes und eine Abstimmung der Sportaktivitäten auf die besonderen körperlichen und seelischen Bedingungen des Strafgefangenen ist unerläßlich, soll der Sport psychagogische und psychotherapeutische Wirkungen ausüben.

### **Sportpsychagogik korrigiert Verhaltensstörungen**

Wie Rieder (1970) in einer empirischen Untersuchung an verhaltensgestörten Kindern nachwies,

kann eine zielsichere Sportpsychagogik verschiedenartige Verhaltensstörungen korrigieren, zur Stärkung oder zum Neuaufbau seelischer und sozialer Werte beitragen. Rieder zeigte, daß sich durch sporttherapeutische Maßnahmen (in der Gruppe) über vier bis fünf Monate hinweg bei den verhaltensgestörten Kindern seelische und soziale Werte wesentlich beeinflussen ließen.

Vor allem das Bewegungsvermögen und die soziale Einordnungsbereitschaft sowie weiterhin – wenn auch weniger gravierend – die Stimmungslage, die sich von Verdrossenheit, Mißmut, Gedrücktheit zu Heiterkeit, Frohsinn verschob, und der Antrieb, der eine Zunahme erfuhr. Nach zwölfmonatiger heilpädagogischer Behandlung, in die die Sporttherapie einbezogen war, konstatierten vier Beurteiler für die verhaltensgestörten Kinder in 27 Prozent der Fälle einen guten Behandlungserfolg, in 68 Prozent der Fälle einen zufriedenstellenden Erfolg und nur in 5 Prozent der Fälle einen geringen Erfolg. Die Fachleute stufte die Rolle der Sporttherapie hierbei in 40 Prozent der Fälle als grundlegend wichtig ein.

Ein Großteil der Riederschen Erfahrung dürfte auch auf jugendliche Inhaftierte zutreffen. Anders als bei manchen psychotherapeutischen Gruppenversuchen in der Anstalt kommt der Sportpädagogik und -psychagogik bei den Gefangenen ein bereits weithin bestehendes Interesse entgegen. Außerdem dürften sportpädagogische, -psychagogische Maßnahmen in der Unmittelbarkeit der Einwirkung einzelnen gruppentherapeutischen Verfahren überlegen sein, die stärker angewiesen sind auf sprachliche Ausdrucksfähigkeit, Diskussionsbereitschaft, Selbsteinsicht und ähnlich komplexe Voraussetzungen, die sicher nur bei einem Teil der Gefangenen in dem geforderten Ausmaß zu finden sind.

Optimal freilich wäre eine sinnvolle Kombination sportlicher Betätigung mit andersartigen gruppentherapeutischen Maßnahmen, wobei von einer Diagnose der individuellen seelischen und sozialen Probleme auszugehen und ein während der Haftzeit realisierbares Behandlungsziel zu setzen wäre.

### **Freizeitgestaltung nach der Entlassung kann positiv beeinflusst werden**

Das Interesse an Hobbys (Basteln, Malen u. ä.) sowie an technischen Arbeiten darf bei der Resozialisierung nicht übergangen werden. Hier ist allerdings eine hinreichende Bereitstellung von Material, Werkzeug u. ä. erforderlich, um ein systematisches Vorgehen zu gewährleisten; ein Improvisieren kann nur momentane Erfolge zeitigen. Der Freisetzung von persönlichen Vorstellungen und Einfällen, deren gestalterischer Ausdruck beim Basteln und Malen (s. hierzu Gallmeier 1958), vermag unter sachkundiger Anleitung (s. Levick et al. 1967) über den unmittelbaren Harmonisierungseffekt in der Belastungssituation der Haft hinaus auch kathartisch auf tieferliegende emotionale Störungen und Konflikte zu wirken und bei deren Abbau mitzuhelfen (s. Naumburg 1966) und die seelische Integration zu verbessern. Außerdem werden durch solche Tätigkeiten vielen Gefangenen Grundlagen vermittelt für eine sinnvolle Gestaltung ihrer Freizeit nach der Entlassung.

Das kulturelle Interesse, das bei einem Teil der Gefangenen vorhanden ist, sollte in der Vollzugsanstalt nicht brachgelegt werden. Es stellt pädagogisch eine lohnenswerte Aufgabe dar, eine größere Gruppe von Jugendlichen, die bis zu ihrer Inhaftierung keine Gelegenheit besaßen, am kulturellen Leben teilzunehmen, mit verschiedenen kulturellen Angeboten vertraut zu machen. Einladungen von Theatergruppen, Orchestern in die Anstalt, wobei – um nicht einem Konsumverhalten Vorschub zu leisten – zu sorgen ist für eine Einbettung in vorbereitende und nachfolgende Erörterungen und Diskussion des jeweiligen Angebotes, möglichst auch mit Mitgliedern des Theaters oder Orchesters.

Bei der Auswahl des kulturellen Angebotes ist auf Verständlichkeit und auf das Vorhandensein eines für die Gefangenen akuten Problembezuges zu achten. Nur so ist ein persönliches Engagement der Gefangenen zu erreichen und die Gefahr zu vermeiden, daß die kulturelle Veranstaltung als bloßer Zeitvertreib erlebt und abgetan wird.

### **Therapeutische Möglichkeiten musikalischer Betätigung**

Die pädagogische Wirkung steigt, eine psychagogische Behandlungschance wird gewonnen, wenn Gefangene sich aktiv beteiligen am Theaterspiel (Laienspielgruppe, s. hierzu Eversmann 1965, Walter 1969; variiert zum Psychodrama s. Moreno 1959), die sich in einem eigenen Chor oder Orchester zusammenschließen können. Voraussetzung ist hier die pädagogisch-psychagogische Vorbildung der Leiter und eine systematische Zusammenarbeit über einen längeren Zeitraum hinweg.

Die therapeutischen Möglichkeiten musikalischer Betätigung sind allzuwenig erkannt und gewürdigt worden. In neuester Zeit berichtet Schwabe (1971) über Erfahrungen mit relativ einfachen musiktherapeutischen Maßnahmen (musikalische Improvisation von Rhythmus, Melodie, Text beim Singen in der Gruppe u. ä.) bei der Behandlung von Neurosen. Er unterscheidet dabei eine körperlich-ichbezogene und eine kommunikativ-soziale Auswirkung der Musik (s. auch Kemlein und Born 1971, Reich 1971). Speziell auf jugendliche Strafgefangene erstrecken sich die positiven Erfahrungen, die Brunmayr (1966) mit einem instrumentalen Improvisationsverfahren (Orffsches Schulwerk) sammeln konnte.

Von den Neigungen, die persönliche und soziale Probleme aufwerfen, und daher dringlich bei der Resozialisierungsarbeit in der Vollzugsanstalt aufzugreifen sind, seien herausgegriffen das starke Interesse an Autos (das ja häufig in direktem Zusammenhang mit den kriminellen Handlungen steht), Sexualität und Abhängigkeit vom Alkohol. In der leidenschaftlichen Neigung zum Auto konzentrieren sich verschiedenartige Motive und Antriebe des Jugendlichen, so etwa das Unabhängigkeits-, Prestige- und Geltungsstreben, eine Tendenz zur sozialen Nachahmung, aber auch ein sportliches und technisches Interesse.

Dieses Problem sollte pädagogisch angegangen werden. So können in Gruppendiskussionen mit den Gefangenen die Rolle des Autos in der heutigen Gesellschaft und seine Bedeutung für das persönliche

Leben geklärt werden, eine wirklichkeitsnähere Einstellung zum Auto, ein korrekteres und sozialeres Verhalten im Verkehrsgeschehen angebahnt werden (hierzu dürfte u. a. die Erteilung von Verkehrsunterricht in der Anstalt beitragen, s. Feltzer 1965). Es wäre einer Überlegung wert, wieweit Gefangenen eine praktische Beschäftigung mit Motorfahrzeugen erlaubt werden sollte (Zusammenbau von Motoren, Herrichten von Fahrzeugen u. ä.). Hiermit wäre eine Freizeitbeschäftigung für einen größeren Kreis von Gefangenen geschaffen, die sich im Sinne einer technischen Ausbildung, des Ansporns von Leistungs- und Einsatzbereitschaft entwickeln ließe.

### **Sinnvollere Eingliederung der Sexualität**

Den akuten sexuellen Problemen in der Anstalt darf keinesfalls ausgewichen werden, obwohl ihrer Lösung im gegenwärtigen Strafvollzug relativ enge Grenzen gezogen sind (verwiesen sei auf die Vorschläge, die Riemenschneider bereits 1955 hierzu unterbreitete). Ein wichtiger Teil der Resozialisierungsarbeit hat der Klärung der Rolle der Sexualität in der gesamten Lebensführung der Gefangenen zu gelten, hat sich auseinanderzusetzen mit den sexuellen Problemen, die aus den kritischen Bedingungen von Kindheit und Jugend der Gefangenen herkommen. Individuelle und kollektive, psychagogische und psychotherapeutische Maßnahmen sollten hier Verwendung finden, um den Strafgefangenen für die Zeit nach ihrer Entlassung eine sinnvollere Eingliederung der Sexualität in ihre Lebensführung zu ermöglichen.

Die Abhängigkeit vom Alkohol, die für eine Gruppe von Gefangenen einen wichtigen Anlaß zu ihrer Straffälligkeit darstellt, ist nicht dadurch behoben, daß sie durch den zwangsweisen Entzug während der Haftzeit außer Funktion gebracht wird. Die Abhängigkeit vom Alkohol kann dauerhaft nur gemildert oder beseitigt werden durch eine Beschäftigung mit der seelischen und sozialen Problematik, aus der der Alkoholismus erwächst, wozu im Rahmen des Strafvollzugs einiges durch gruppentherapeutische Behandlung der alkoholgefährdeten Strafgefangenen getan werden kann, wie durch entsprechende Praxis im Strafvollzug hier und da erwiesen wurde (s. hierzu Schleicher 1965).

### **Verschiedene Therapien müssen sich ergänzen**

Die Interpretation der gewonnenen empirischen Befunde über Neigungen, Interessen und Leidenschaften bei jugendlichen Strafgefangenen konnte sich nur einigen wenigen pädagogischen und therapeutischen Konsequenzen widmen, jeweils akzentuiert auf einzelne interessen- und neigungsmäßige Anknüpfungspunkte. In der praktischen Resozialisierungsarbeit ist freilich der ganze Umkreis der Interessen und Neigungen in den Blick zu nehmen und zu behandeln, sind die Maßnahmen, die von einzelnen Punkten ausgehen und gesonderte Ziele ansteuern, allmählich mit wachsender praktischer Erfahrung und gemäß den Ergebnissen wissenschaftlicher Kontrolle immer enger und vielseitiger miteinander zu verknüpfen; Sportpädagogik ist etwa mit anderen Formen psychotherapeutischer Gruppenarbeit, z. B. mit Musiktherapie (s. Malen und Musiktherapie, Reich 1971) zu verknüpfen, so daß sich die verschiedenen ergriffenen Maß-

nahmen in ihrem Gesamteffekt für den einzelnen Strafgefangenen ergänzen und wechselseitig steigern.

Bis dahin ist es allerdings noch ein weiter Weg. Zunächst werden nur Teilintegrationen der verschiedenen pädagogischen und therapeutischen Maßnahmen möglich sein und gelingen. Rascher Fortschritt bei der Entwicklung eines differenzierten Resozialisierungsprogramms ist erst zu erwarten, wenn eine

fachliche Qualifizierung des Anstaltspersonals in den verschiedenen pädagogischen und psychagogischen Aufgaben erfolgt, psychotherapeutisch ausgebildete Fachleute eingesetzt werden, für die einzelnen Gefangenen, ausgehend von einer gründlichen Persönlichkeits- und Sozialdiagnose, systematische und zugleich im Strafvollzug realisierbare Sozialisationsprogramme ausgearbeitet und vorgegeben werden.

## Literatur

- Bernhardt, E.: Rettungsschwimmen — Ausbildung in der Strafanstalt? *ZfStrVo*, 1966, 15, 313—318.
- Brunmayr, E.: Musikalische Improvisation als Therapie. *ZfStrVo*, 1966, 15, 153—158.
- Bührle, M.: Sport im Strafvollzug. *ZfStrVo*, 1969, 18, 262—274.
- Emnid-Institut: Jugend — Bildung und Freizeit. Bielefeld 1964.
- Eversmann, P.: Laienspiel und Strafvollzug. *ZfStrVo*, 1965, 14, 352—355.
- Feltzer, A.: Verkehrsunterricht in der Strafanstalt. *ZfStrVo*, 1965, 14, 248—250.
- Gallmeier, M.: Zur Psychologie der Freizeitbeschäftigung. *ZfStrVo*, 1958/59, 117—123.
- Gernert, W.: Arbeit, Hobby, Besinnung — und was dann? *ZfStrVo*, 1963, 12, 28—35.
- Hofmann, Th.: Jugend im Gefängnis. München 1967.
- Kemlein, M. und Born, H.: Praktische Erfahrungen aktiver Musiktherapie. In C. Kohler (Hg.): *Musiktherapie*. Jena 1971, S. 93—97.
- Levick, M. et al.: Training for art therapists. *Bulletin of Art Therapy*, 1967, 6, 121—124.

- Moreno, J. L.: *Gruppenpsychotherapie und Psychodrama*, Stuttgart 1959.
- Naumburg, M.: *Dynamically oriented art therapy: Its principles and practice*. New York 1966.
- Reich, P.: Die Kombination von Musikrezeption und bildnerischem Gestalten. In C. Kohler (Hg.): *Musiktherapie*. Jena 1971, S. 128—134.
- Rieder, H.: Psychomotorische und soziometrische Diagnostik als Grundlage einer heilpädagogischen Sporttherapie für verhaltensgestörte Kinder. *Phil. Diss.*, Würzburg 1970.
- Riemenschneider, H.: Zum Thema: Sozialfragen in Männerstrafanstalten. *ZfStrVo*, 1955, 5, 358—364.
- Schleicher, R.: Gruppenarbeit mit alkoholgefährdeten Strafgefangenen. *ZfStrVo*, 1967, 16, 162—166.
- Schwabe, C.: Die Methodik der Gruppenmusiktherapie bei Neurosen unter besonderer Berücksichtigung soziodynamischer Aspekte. In C. Kohler (Hg.): *Musiktherapie*. Jena, 1971, S. 75—82.
- Steinemann, K.: Die Funktion des Sports im Jugendstrafvollzug. *ZfStrVo*, 1956, 6, 314—318.
- Walter, M.: Das darstellende Spiel (Amateurtheater) als Mittel zur Resozialisierung. *ZfStrVo*, 1969, 18, 313—321.
- Wersig, G.: *Inhaltsanalyse*. Berlin 1968.

ERNST BERNHARDT

## Moderner Strafvollzug = Erfolgreicher Strafvollzug?

### Eindrücke einer Studienfahrt nach Schweden — Nicht alles ist in Ordnung

Fragen Sie in Europa nach dem Lande mit dem modernsten Strafvollzug, bekommen Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit die Antwort: Schweden. Und wer sich mit der schwedischen Fachpresse und den Berichten der verantwortlichen Behörden beschäftigt, gewinnt die Überzeugung: In Schweden haben vorausschauende Politiker all die verhängnisvollen Übelstände des konventionellen Vollzugsystems konsequent und mit dem Einsatz der notwendigen finanziellen Mittel beseitigt. Dabei konnten sie sich weitgehend auf das Verständnis der Öffentlichkeit stützen, und sie fanden die verantwortungsbereite Mithilfe menschlich und unkonventionell denkender Vollzugspraktiker. Auf diese Art konnte ein vorbildliches System zur Verhütung oder Milderung künftiger Verbrechen geschaffen werden.

### Strafe — ein faires Angebot

Strafe und Gefängnis bedeutet in Schweden kein sinn- und trostloses Zusammengepferchtwerden mit wenig erfreulichen und schätzenswerten Zeitgenos-

sen unter bescheidensten Verhältnissen mehr. Der Untergang der Persönlichkeit in einer grauen Masse, die nach Verwaltungsgesichtspunkten zusammengewürfelt wurde, der Untergang in der Anonymität eines Massenbetriebes droht nicht mehr. Riesengefängnisse, „Ganovensilos“, mit überforderten Beamten und die unerfreulichen Konsequenzen in autoritativem Anordnen von der einen und routiniertem Umgehen dieser Anordnungen von der anderen Seite, resignierendes Beschränken auf einen engen und trüben Gedankenkreis, Gewöhnung an den „Knast“, all das wurde mit einem beachtlichen Aufwand an Scharfsinn, Erfahrung und finanziellen Mitteln aufgehoben.

Strafe und Anstaltsaufenthalt bedeutet in Schweden das faire Angebot der Gesellschaft, zu einem normalen Leben zurückzukehren, einen Schlußstrich unter eine verfehltete Vergangenheit zu setzen und sich während des Anstaltsaufenthaltes die notwendige Qualifikation für einen neuen und besseren Lebensabschnitt zu erarbeiten. Ein faires Angebot, denn die Gesellschaft stellt dazu jedem die Mittel

und die Möglichkeiten zur Verfügung, jeder kann einen Helfer finden, der vor und nach der Entlassung für ihn Zeit hat.

### **Wohnliche Anstalten im Jugendstrafvollzug**

Mich interessierte vor allem der Jugendstrafvollzug. Es ist ein imposantes System: Eine Anzahl von kleinen, speziell für die Eigenart ihrer Belegschaft eingerichteten Anstalten nehmen die Jungen auf. Die Anstalten sind so groß, daß bald jeder jeden kennen kann und vom Anstaltsleiter und den einzelnen Beamten zu den einzelnen Insassen (Schüler – elever – sagt man hier) ein persönliches Verhältnis möglich ist.

Die Anstalten sind freundlich, modern, unterscheiden sich von einem normalen Wohnblock kaum, die Wohnräume (von Zellen kann man nicht sprechen), die Eß- und Gemeinschaftsräume erinnern kaum an ein Gefängnis. Die Werkstätten sind gut eingerichtet. Um die Unterrichts- und Fortbildungsmöglichkeiten könnte man etwas neidisch werden. Das Angebot an Sport- und Freizeitmöglichkeiten ist großzügig und interessant.

Ein großer Teil der schwedischen Jugendvollzugsanstalten ist offen, d. h. die Schüler dürfen eine gedachte Grenze nicht überschreiten. Wir dürfen hier freilich nicht mit unseren Verhältnissen vergleichen: Eine Entweichung durch die kilometerweiten Einsamkeiten der schwedischen Wälder dürfte nur sehr geübten Waldläufern gelingen, die Straßen aber sind leicht zu überwachen.

### **Trotzdem hohe Rückfallziffer**

Viele Kritiker meinen, der Erfolg des Strafvollzugs lasse sich ohne Schwierigkeiten aus der Zahl der Menschen ablesen, die nach ihrer Entlassung den Weg in ein normales Leben nicht mehr fanden und erneut gegen die Verhaltensnormen der Gesellschaft verstoßen.

Diese Rückfallquote liegt in Schweden ziemlich hoch. In Anstalten mit aussichtsreichen Schülern kommen etwa 80 Prozent zurück, in Anstalten mit eher negativer Auswahl sind es um 95 Prozent, und ein Beamter meinte: „... ach, sie kommen ja leider alle wieder zurück“.

Wer die Vielschichtigkeit des Vollzugs nicht kennt, mag hier nicht mehr weiterlesen, und das vorschnelle Urteil: Also ist doch alles hinausgeworfenes Geld usw. . . habe ich schon oft gehört. Auch die Zahl der Entweichungen (zumeist kehren die Schüler aus dem Urlaub nicht zurück) mit bis 15 Prozent der Normalbelegung wird oft in diesem Sinne zitiert.

Erst das auffällige Mißverständnis zwischen der aufgewandten Mühe, den finanziellen Mitteln, dem vorzüglichen System und der Häufigkeit, mit der das erstrebte Ziel nicht erreicht wird, machen die Verhältnisse für den Praktiker interessant. Denn solches Mißverhältnis läßt eine Reihe pädagogischer Erkenntnisse ahnen.

Das eine ist selbstverständlich: Wenn pädagogische Bemühung erfolglos war, kann man sie vielleicht als zwecklos hinstellen, sinnlos ist sie damit

noch lange nicht. Denn es ist nicht gleichgültig, ob sich eine Gesellschaft für ihre Außenseiter einsetzt und sich um sie bemüht, oder ob sie diese Menschen abschiebt und vergißt. Erziehung geht immer in zwei Richtungen, und die Gesundheit und Menschlichkeit einer Gesellschaft mißt man an ihrer Verantwortungsbereitschaft. Und der Strafvollzug ist ein Gradmesser für das Verantwortungsbewußtsein eines Volkes.

Ein anderer Einwand trifft ebenfalls nicht ganz zu: In der Bundesrepublik ist die Rückfallhäufigkeit mindestens ebenso groß, trotz eines härteren Vollzugs, nur die Statistiken über die Rückfälligkeit sind lückenhafter und täuschen daher ein falsches Bild vor. Obendrein gibt es keine Statistik über die Zahl jener Menschen, die nach der Entlassung nicht mehr in die Gesellschaft hineinfanden, aber nicht mehr gerichtsbenannt wurden . . .

Wenn ein veraltetes und ein modernes System nicht zufriedenstellende Erfolge zeitigen, spricht das doch nicht für die alte Methode, sondern gegen das System allgemein. Das System, durch Freiheitsentzug Menschen „bessern“ zu wollen.

### **Ist deshalb nicht das beste Gefängnis schlecht?**

In Schweden hat man das sicher überlegt. Ein großer Teil der Straffälligen lebt deshalb in Freiheit unter Schutzaufsicht, einer Art Bewährungshilfe. Für jeden Verurteilten müht sich ein ehrenamtlicher Helfer, mit Rat und Tat erneute Versager von vornherein abzubiegen. Als Entgelt für Auslagen und Unkosten zahlt der Staat dem Schutzberater im Jahr 300 sKr (etwa 200 DM).

Nur dann, wenn sich ein Anstaltsaufenthalt nicht umgehen läßt, weil immer erneute Ordnungswidrigkeiten und Versager dazu zwingen, erfolgt die Einweisung in eine Anstalt. Damit sind die Anstaltsinsassen freilich von vornherein zur negativen Auswahl geworden. Aber ist nicht auch bei uns der Freiheitsentzug nur der letzte Ausweg?

Doch zur Frage: Unterscheiden sich die konservativen und modernen Formen des Strafvollzugs nicht wie Operationen, bei denen einmal mit Narkose oder ein andermal bei Bewußtsein gearbeitet wird, wo aber im Endergebnis in jedem Falle etwas fehlt? Ist nicht Freiheitsentzug eine Art Amputation, wenn auch „nur“ an der Lebenszeit, gewissermaßen am „Zeitkörper“ eines Menschen?

Durch drei Kunstgriffe versucht der moderne Vollzug die bitteren und unerfreulichen Nebenwirkungen des Freiheitsentzugs auszugleichen:

- Durch die Normalisierung, d. h., das Leben in der Anstalt soll so weit wie möglich dem Leben in der Freiheit angeglichen werden.
- Durch Integrierung, d. h., die Menschen in der Umgebung der Anstalt sollen, soweit es geht, am Leben der Gefangenen Anteil nehmen, sie sollen in die Anstalt kommen, und die Insassen sollen außerhalb der Anstalt am Leben der Öffentlichkeit teilnehmen.

Durch Demokratisierung, d. h., die Insassen sollen das Leben in ihrer Gemeinschaft weitgehend selbst bestimmen und regeln, sie sollen für ihre Mitinsassen Verantwortung übernehmen.

Diese drei Techniken haben unsere Nachbarn im Norden ebenso vorbildlich entwickelt wie die Organisation ihres Vollzugssystems. Die Frage bleibt: Wird ein bedenklicher Eingriff unbedenklicher, wenn man die häßlichen Nebenwirkungen überdeckt? Hier dürfte die beigefügte Übersetzung des Jahresberichts einer der besuchten Anstalten ein anschauliches Bild der Möglichkeiten und Schattenseiten vermitteln.

### **Ist „normales“ Leben im Gefängnis überhaupt möglich?**

Einige Beispiele mögen die Tendenzen der Normalisierung verdeutlichen. Wer eine lange Freiheitsstrafe verbüßt, hat die Möglichkeit (wie jeder arbeitende Staatsbürger), für einige Wochen Urlaub mit seiner Familie in einer Urlaubskolonie des Vollzugswesens zu verleben, er bekommt Fischgerät, eine Schrotflinte für die Jagd.

Ein anderes Zeichen gelungener Normalisierung schien mir die Essenausgabe: Jeder kam und nahm soviel und so oft er wollte. Ich hörte von den Gefangenen manche Klage, aber keine einzige über das Anstaltessen.

Gelegentlich stolperte ich freilich über typisch deutsche Vorurteile (Tüchtigkeit, Arbeitseifer usw.): Ein junger Mann mit der Frisur einer Brockenhexe und Rubezahlbart arbeitet mit brennender Tabakspfeife an der Drehbank, ein anderer macht während der Arbeitszeit „mal Pause“, sitzt in der Werkstattecke und raucht eine Zigarette. Aber wer will in fremdem Land Sittenrichter sein?

### **Der Öffentlichkeit die offene Tür (nach drinnen)**

Die Integration, die Einbeziehung des Anstaltslebens in das Geschehen der Öffentlichkeit ist auch bei uns in den letzten Jahren erfreulich fortgeschritten. Erziehung ohne steten Bezug auf die Gesellschaft ist eben ein Unding. So arbeitet auch hierzulande der Gefangene mit dem freien Arbeiter in der gleichen Werkstatt, die Gefangenenmannschaft tritt gegen Vereinsmannschaften zum sportlichen Wettstreit an, Besucher lassen die Verbindung zur Freiheit (gelegentlich leider auch zum Alkohol und zum Hasch) nicht abreißen.

In Schweden ist man großzügiger und konsequenter: Ist nicht die sexuelle Bindung des jungen Menschen an seine Freundin ein starker Halt, auch in der Zukunft? Man läßt die jungen Menschen ungestört allein und erntet doppelten Vorteil: Für die Zukunft knüpfen sich starke Bindungen und für den Augenblick verfliegen Spannungen und Nöte, die sich in unseren Anstalten oft übel austoben. Denn in welcher Anstalt wird schon der sexuelle Triebstau planmäßig zur Erhöhung der geistigen und beruflichen Leistungsfähigkeit umgesetzt?

Freilich, die Öffentlichkeit besteht nicht nur aus erfreulichen Elementen, und konsequente Toleranz

müssen auch ihre Abgesandten willkommen heißen. Auch dann, wenn sie gerade dies System der Toleranz und der Fairneß zerstören, das Gesellschaftssystem revolutionieren wollen.

Für diese Kräfte ist das Vollzugswesen der lebende Beweis für die Unvollkommenheit unseres Gesellschaftssystems und zugleich der verbrecherische Versuch, dies System mit Gewalt aufrechtzuerhalten, zu „perpetuieren“. Die Anstalten sind für sie das hocharwünschte Reservoir von Unzufriedenen und eine Plattform, ihren Vorstellungen von einer besseren Gesellschaft Gehör zu verschaffen.

Die Gesellschaft für die Humanisierung des Gefängniswesens (KRUM) strebt an, die Insassen zu einem Interessenverband zusammenzuschließen, um ihren Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen. Arbeitsniederlegung zwingen dabei den Steuerzahler automatisch, tiefer in die Tasche zu greifen, Hungerstreiks sollen die Öffentlichkeit an jene Mitbürger erinnern, die hinter Gefängnismauern schmachten, weil...

### **Gegen das System oder für die Gefangenen?**

Ob die Gefangenen dabei Mittel zum Zweck werden, um das „System“ anzuprangern, ob die Reformer ihre Änderungsvorschläge für das Gefängniswesen wirklich für durchführbar halten, ob die Gefangenen mehr zum Zeitvertreib, als Rückversicherung für später oder aus staatsbürgerlichem Verantwortungsgefühl gegen den Mitgefangenen mitmachen, konnte ich nicht herausfinden.

Der Plan sieht jedenfalls vor, durch aufsehenerregende Gefangenenaktionen den Staat zu zwingen, weitere Hafterleichterungen zu gewähren. Gleichzeitig möchte man auch für die Aufsichts- und Werkbeamten Vergünstigungen erzwingen, um zwischen Insassen und Aufsehern eine gewisse Solidarität zu schaffen. Schließlich möchte man das ganze unmoderne System gesellschaftlicher Maßnahmen gegen Diebstahl, Notzucht, Raub und Mord von außen her, also aus der Öffentlichkeit heraus und unter Einsatz der Massenmedien, Presse, Funk und Fernsehen, zerstören.

Die leitenden Beamten des Vollzugs sind hier in einer eigenartigen Lage: Sie haben sich jahrelang für eine Humanisierung des Vollzugs und die Einbeziehung der Öffentlichkeit in ihre Erziehungsarbeit eingesetzt. Sie werden jetzt aus dieser Öffentlichkeit heraus wegen ihrer Rückständigkeit und der Unmenschlichkeit ihrer Arbeit angegriffen.

Ein Beispiel: Ein Rauschgifthändler wird gefaßt. Es gelingt der Polizei nicht, das Versteck seines Geschäftskapitals von mehreren Millionen Kronen zu erfahren. Um zu verhindern, daß er sich über Mitgefängene Vorteile aus seinem Vermögen verschafft, wird er in Einzelhaft gehalten. Um die Öffentlichkeit gegen diese Unmenschlichkeit aufzubringen, rufen die Funktionäre der KRUM über Funk und Presse die vereinigten Gefangenen aller Anstalten zum Hungerstreik auf. Darauf verweigern zahlreiche Gefangene in mehreren Anstalten das Essen. „Es gab an diesem Abend gerade Fisch, den mögen nicht alle. Von unseren 26 Insassen nahmen nur 21 das

Essen, die anderen aßen ihre Vorräte, die sie auf der Zelle hatten. Am anderen Morgen fragten sie, ob ihr Hungerstreik in der Tagespresse erwähnt wurde. Es war der Fall. Darauf aßen sie wieder.“

### **Schweden – Vorbild für die Bundesrepublik?**

Am letzten Beispiel wird vielleicht überdeutlich, daß sich Verhältnisse des Auslands nicht übertragen lassen. In unserem Lande wurde die ungenügende Lebensmittelversorgung nach beiden verlorenen Kriegen als eine Art Kollektivstrafe angewandt. Alte Menschen verhungerten, Kinder trugen Gesundheitschäden davon. Heute spricht niemand mehr darüber, und trotzdem wirkt es auf einen Deutschen eigenartig, wenn jemand durch Hungern etwas erzwingen will. Gandhi in einem deutschen Kriegsgefangenenlager – was hätte er wohl getan?

Übertragungen sind also nicht möglich, denn keine Einrichtung besteht isoliert von der Erfahrung, der Geschichte und der öffentlichen Meinung eines Volkes. Deshalb waren mir die Gespräche mit Gefangenen, Beamten und zufälligen Bekanntschaften unterwegs recht aufschlußreich.

Ein Gefangener meinte: „Wenn einer hier entlassen wird, hat er kaum die Chance, ohne erneute Straftat auszukommen. Man verdient im Anfang nicht viel, in eine führende Position kommt man nicht so leicht, und die Preise werden immer höher. Man will doch aber etwas vom Leben haben, vor allem nach dieser Gefängniszeit hier. Berufsausbildung? Umschulen? Ach, das habe ich versucht, es hat ja alles gar keinen Zweck.“ Den letzten Satz hörte ich von mehreren Gefangenen. Einer davon hatte gerade in dem kleinen Schwimmbaden der Anstalt gebadet und stand wassertropfend, jung, gesund vor mir.

In der Stadt, im Zug hörte ich: „Wer in Schweden qualifizierte Arbeit leistet und entsprechendes Gehalt bekommt, zahlt sehr hohe Steuern. Ich zahle 52 Prozent meines Gehalts, meine Frau 50 Prozent, einer von uns arbeitet also gewissermaßen voll für die Staatskasse“. Oder: „Bei uns leidet sicher niemand Not, aber oft hat man den Eindruck, daß des Guten zuviel getan wird“ (hier folgt eine lange Aufzählung, u. a. die Einrichtung eines Schminksalons für Mädchen in der Schule). Oder schließlich: „Viele Mitbürger nutzen die sozialen Einrichtungen unseres Staats bedenkenlos aus. Viele lernen einen neuen Beruf, dann noch einen und lassen sich derweil von den Steuergeldern der Arbeitenden aushalten. Im Telefonbuch steht dann neben Namen und Anschluß schlicht: Umschüler. Da muß doch das Preisgefüge durcheinanderkommen“.

Ich war nach Schweden gefahren, um das Zukunftsbild eines sozialen Staates, insbesondere im Vollzugswesen, kennenzulernen. Ich fand vorbildliche Verhältnisse, durchdachte Methoden. Die Menschen aber, mit denen ich sprach (fast alle waren recht aufgeschlossen und viele von hoher Allgemeinbildung), standen dem allen mit recht kritischer Distanz gegenüber. Unter den Gefangenen aber fand ich das Schlimmste, was ein Erzieher finden kann: Tiefwurzelnende Mutlosigkeit.

### **Des Guten zuviel – auch im Gefängnis?**

Jemand, der als Gast ein Land bereist, das dem eigenen um Jahrzehnte des sozialen Fortschritts voraus ist, sollte nicht kritisieren. Es ist komisch, wenn einer, der keine Jacke besitzt, sich über den Flecken an der Jacke des anderen aufhält. Aber er hat einen Vorteil: Wer gesehen hat, welche unerfreulichen Seiten ein Fortschritt zeitigen kann, überlegt das eigene Fortschreiten genauer.

Normalisierung des Anstaltslebens baut sicher verhängnisträchtige Fehlentwicklungen ab. Allerdings entstehen zwei Fragen:

1. Wo hat die Normalisierung ihre Grenze? – In einer schwedischen Anstalt lebte ein Häftling, der wegen Spionage zu zehn Jahren Freiheitsentzug verurteilt war. Nach einiger Zeit erbat er die Erlaubnis, einmal im Monat ein Kino zu besuchen. Nach einiger Zeit fragte er, ob er anschließend nicht zum Tanz dürfe. Er durfte es auch. Und nun bat er seinen Anstaltsvorstand, danach über Nacht bleiben zu dürfen ...

2. Ist „normal“ immer gleich „gut“? – Ich schaute nach dem Lesestoff der jungen Männer. Zerlesene Comics, anspruchslose Reißer-Krimis, Pornoheftchen, Heftchen, die z. T. der Zellenvorgänger dem Nachfolger vererbt hatte. Selten ein Lehrbuch, gelegentlich ein anspruchsvollerer Verfasser, kurz, der „normale“ Lesestoff gewisser Kreise. „Die Jungen haben Gelegenheit, Bücher aus der Volksbücherei auszuliehen, sie werden dabei beraten, besondere Bücher werden beschafft, aber es fragt kaum jemand danach.“ Die üblichen Sexualstimulantien, Nackt-Darbzw. Stellungen, die einen jetzt in jeder Gefängniszelle umbusen oder umschenken, jedenfalls aber umgeben, seien nur am Rand erwähnt.

### **„Normal“ – ein ständig schwankendes Gleichgewicht mehrerer Kräfte**

Ein Gedanke kam mir angesichts dieser Normalisierungsbemühungen: „Normal“, das ist doch in jedem Fall ein ständig schwankendes Gleichgewicht mehrerer Kräfte. Viele unserer Jungen sind aber gescheitert, an unserer normalen Umwelt gescheitert, weil sie nur einen Teil dieser Kräfte fassen und verarbeiten konnten. Gegen Erlebnishunger, Ungehorsam sagt nur der uneinsichtige Pädagoge etwas, aber es wird bedenklich, wenn nicht Leistungsstolz, Selbstachtung, Hingabefähigkeit, das Wissen um geliebte Menschen das Gleichgewicht wieder herstellen.

Und was ist, wenn ein junger Mensch dies Gleichgewicht wegen überstarker Abwegigkeiten nicht finden konnte, wenn er nur eine Welt, die Straße, die Kneipe, den Schmutz, die Zote kennen und aufnehmen gelernt hat? „Normal“ ist das Nebeneinander von Krankheitskeim und Gesundungskraft in der Gesellschaft. Aber in der Anstalt?

Integration ist sicher notwendig. Aber wenn nachher eine Seite meint: „Das war einmal richtig nett und unterhaltsam“, und die andere auf dem Schulhof berichtet: „Wir haben Gefangene besucht (ich saß neben einem richtigen Lustmörder), man muß sich doch als – fortschrittlicher Bürger – als aufrech-

ter Christ (Unzutreffendes bitte streichen) dieser gefallenen Mitglieder der Gesellschaft annehmen“, dann wird das Ergebnis fraglich.

Nur zu leicht erziehen sich hier Hätschelkinder mit unverschämten Forderungen, nur zu leicht kommt dann die Abkühlung, von der jeder Praktiker oft und oft erfahren hat: Der einsitzende Gefangene ist interessant, ist zu bedauern, der entlassene Gefangene soll sehen, wie er zurechtkommt, so schlecht hatte er es schließlich auch wieder nicht. Wie leicht wächst dann der Gedanke: Als Gefangener war man nett zu mir. Aber jetzt ist es hart, allein fertigzuwerden, Arbeit zu suchen, zu arbeiten. Da ist es doch schöner . . .

Daß diese Einstellung auch in Schweden besteht, berichtet ein Gefangener: „Ich wurde am Arbeitsplatz von den anderen geschnitten“, ein anderer: „Die anderen gingen zum Chef und verlangten meine Entlassung“. (War ich dem jungen Mann nicht vorhin in der Werkstatt begegnet, mit Tabakspfeife?)

Gewiß, durch die Integration verlieren die Anstalten das häßliche Image als Zwingburgen unserer Gesellschaftsordnung. Die Gefangenen werden – je nachdem – zu bedauernswerten Opfern eines (unmenschlichen?) Staatswesens, das (unnötigerweise?) Leben und Eigentum seiner Bürger verteidigt, oder sie werden zu interessanten und liebenswerten Menschen. Welcher Praktiker weiß nicht, wie gut man mit Langstrafigen auskommt.

Gehörte zur Integration nicht auch ein Stück Wiedergutmachung? Ein Zeichen des Gefangenen, daß er sich müht, angerichteten Schaden zu tilgen? Und hat nicht alle Integration zwei Seiten, die sich um Einheit mühen?

Demokratisierung birgt für den Strafvollzug sicher noch eine Fülle unausgeschöpfter Möglichkeiten. Die Aussprachen und Gruppengespräche wurden von allen Beteiligten gelobt und geschätzt. Die Gefangenen hoben die aufgeschlossene Haltung des Vorstands und seiner Helfer hervor. Unterricht, Diskussionen finden in einer fast familiären Atmosphäre statt, Anregungen von seiten der Insassen werden aufgenommen.

Bleiben auch hier zwei Fragen: 1. Ob der junge Mann nach seiner Entlassung wohl in einem ähnlich geführten, sozial-integrativen Arbeitsbetrieb unterkommt bzw. wie wird er sich in einem autoritativ geführten Betrieb einfügen. Wird er durch die freie Meinungsäußerung in der Anstalt gelernt haben, daß man anderswo den Mund zu halten hat, um nicht aufzufallen? Oder wird er . . .

2. Aussprache und Diskussion verlangt stete Mühe um aktuelle Information und den Ausbau einer tragfähigen Wissensgrundlage. Auf den Bücherborden in den Zellen sah ich aber keine entsprechenden Sach- und Fachbücher. Ob die Aussprachen wohl nach einem

Richtsatz verlaufen, den einmal einer meiner Schüler mir entgegenhielt: „Ihre Information brauchen wir nicht. Denn je weniger man über eine Sache weiß, desto besser kann man darüber diskutieren!“

### **Vollzugssystem der Verschiedenartigkeit der Täter angepaßt**

Mit neuen Eindrücken und Gedanken fuhr ich heim, fuhr durch meilentiefe Waldeinsamkeiten, vorbei an rötlichen Felsen, an weiten Seen und Meeresbuchten („Vorsicht, die Fische hier sind giftig, vor allem die Hechte, wissen Sie, die Papierindustrie, Quecksilber“). Ich hatte die Verwirklichung unserer Reformbestrebungen im Beispiel gesehen. Denn läuft bei uns nicht vieles in diese – anerkennenswert menschliche und gute – Richtung? Ingesamt: Ein Strafsystem, für das der Freiheitsentzug nur letzter Ausweg ist und dem für Aufsicht und menschliche Hilfe eine große Zahl freiwilliger Helfer aus allen Kreisen der Bevölkerung zur Verfügung steht.

Ein System von Anstalten, das der Verschiedenartigkeit der Straftäter weitgehend angepaßt ist und das sich späteren Entwicklungen der Persönlichkeit flexibel anpaßt. Die Anstalten selbst klein, übersichtlich, mit vielen gut geschulten Beamten besetzt und mit modernen Möglichkeiten ausgestattet. Die Atmosphäre – soweit ich es sah – entspannt, freundlich, ruhig.

Das Leben in den Anstalten weitgehend den Verhältnissen der derzeitigen Freiheit angepaßt, in die Gesellschaft einbezogen, das Anstaltsleben weitgehend von den Wünschen, Bedürfnissen und Meinungen der Insassen bestimmt. Der Übergang zur Freiheit durch ein System von Kurz- und Langzeiturlaub erleichtert, die Einzelbetreuung jedes Entlassenen ebenfalls durch freiwillige Helfer abgesichert.

Kurz, ein vorbildliches System, wenn man von einem inneren Widerspruch absieht: Die innere Ordnung der Gesellschaft erzeugte im Jungen eine Einstellung, die ihn zum Außenseiter werden ließ, ihn lebensuntüchtig machte. Warum soll nun die gleiche Ordnung, nur jetzt Ordnung plus Richterspruch, das Gegenteil erreichen und den Jungen zurückverwandeln?

Ist es genug, einem Außenseiter ein faires Angebot zur Rückkehr zu machen, ihm alles zur Verfügung zu stellen? Ist nicht pädagogische Arbeit mehr, nämlich in jedem Falle Hilfestellung zu geben. Hilfestellung für den Täter, der sich selbst aus der Gewalt einer – für ihn selbst wie für die Gesellschaft – verhängnisvollen Einstellung befreien will? Wirklich will?

Bleibt meinem Bericht noch eine Aufgabe: Den Gastgebern, dem Ministerium in Stockholm, all den unbekanntem Gesprächspartnern und dem Lande für die freundliche Aufgeschlossenheit und die Geduld mit meinem Selbstunterricht-Schwedisch zu danken. Der Aufenthalt war für mich ein Blick in die Zukunft.

## Ausbildung, Vorstrafen und Tatmotive

Statistik der Justizvollzugsanstalt Diez nach dem Stand vom 1. Februar 1972

Die nachstehende Statistik erfaßt die in der Justizvollzugsanstalt Diez einsitzenden Strafgefangenen hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse, der sozialen Einstufung, Ausbildung, Vorstrafen und der Motive der jetzigen Tat nach dem Stand vom 1. Februar 1972.

Die Zahl der erfaßten Strafgefangenen beträgt 350. Nicht erfaßt wurden zwölf Untersuchungsgefangene, ein Transportgefangener und 36 Strafgefangene, deren Personalakten wegen Fehlens der Vollstreckungspapiere noch nicht vollständig oder deren Personalakten infolge Beschwerden oder Verlegungsgesuchen versandt waren.

### Das Alter der Gefangenen

Lebensalter	Geburtsjahrgänge	absolut	%
20-24 Jahre	1948-1952	27	7,72
25-29 Jahre	1943-1947	56	16,00
30-34 Jahre	1938-1942	98	28,00
35-39 Jahre	1933-1937	77	22,00
40-44 Jahre	1928-1932	40	11,43
45-49 Jahre	1923-1927	30	8,57
50-54 Jahre	1918-1922	10	2,85
55-59 Jahre	1913-1917	6	1,71
60-69 Jahre	1903-1912	6	1,71
Sa.		350	100,00

Das Durchschnittsalter betrug 35,52 Jahre. Das Lebensalter im Zeitpunkt der Tat sowie die Dauer der Strafverbüßung wird nachstehend einer gesonderten Betrachtung unterzogen.

### Lebensverhältnisse im Elternhaus

	absolut	%
geordnet	166	47,72
zerrüttet	161	46,00
nicht feststellbar	23	6,28
Sa.	350	100,00

### Anteil der unehelich Geborenen

	absolut	%
ehelich	277	79,15
unehelich	73	20,85
Sa.	350	100,00

### Elternehe geschieden

	absolut	%
geschieden	62	17,72
nicht geschieden	264	75,42
vaterlose Kinder, Erziehung allein durch die Mutter	24	6,86
Sa.	350	100,00

Gefangene aus geordneten und zerrütteten Lebensverhältnissen im Elternhaus sind in gleichem Maße straffällig geworden. Das eheliche Kind tritt stärker in Erscheinung als das uneheliche Kind. Ebenso verhält es sich bei Straftätern aus nicht geschiedenen und geschiedenen Elternhehen. Kaum in Erscheinung treten Straftäter, die allein von der ledigen Mutter erzogen wurden. In der Zahl der nicht geschiedenen Elternhehe sind auch uneheliche Straftäter aufgenommen, deren ledige Mutter ihr uneheliches Kind in diese Ehe eingebracht hat.

### Schulbildung

	absolut	%
Volksschule allein	297	84,85

### Tatsächliche Schulbildung

	absolut	%
nicht sitzengeblieben	165	47,14
1 × sitzengeblieben	55	15,72
2 × sitzengeblieben	48	13,71
3 × sitzengeblieben	22	6,28
4 × sitzengeblieben und mehr	7	2,00
Sa.	297	84,85

	absolut	%
Sonderschule	34	9,71
Mittel- und höhere Schulen	19	5,44

### Tatsächliche Schulbildung

	absolut	%
bis zum 14. Lebensjahr	7	2,02
mittlere Reife	12	3,42
Abitur	-	0,00
Sa.	19	5,44
Sa.	350	100,00

Das Statistische Jahrbuch 1964, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden, im Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart-Mainz, weist bei einer Gesamtzahl von 6 849 000 Schülern, 5 445 000 Besucher von Volksschulen = 79,5 Prozent, 150 000 Besucher von Sonderschulen = 2,1 Prozent, 213 000 Mittelschüler = 3,2 Prozent und 847 000 Besucher höherer Schulen = 12,35 Prozent nach.

Ein Vergleich der Zahl der Besucher von Volks-, Sonder-, Mittel- und höheren Schulen der in der JVA Diez inhaftierten Strafgefangenen mit der Zahl der in Frage kommenden Schulen in der Bundesrepublik ergibt nachstehendes Ergebnis:

- Die Prozentzahl der Strafgefangenen, die eine Volksschule besucht haben, entspricht in etwa der Besucherzahl der Volksschulen in der Bundesrepublik (1964) – 84,85 Prozent zu 79,5 Prozent. Allerdings ist zu beachten, daß von 84,85 Prozent Volksschulbesuchern 37,71 Prozent nachweisbar einmal oder mehrfach sitzengeblieben sind.
- Die Prozentzahl der Strafgefangenen, die eine Sonderschule besucht haben, liegt erheblich höher – 9,71 Prozent zu 2,1 Prozent (1964) – als die Besucherzahl der Sonderschulen in der Bundesrepublik.
- Die Prozentzahl der Strafgefangenen, die die mittlere Reife besitzen, liegt mit 3,42 Prozent zu 3,2 Prozent etwa gleich der Zahl der Besucher von Mittelschulen 1964 in der Bundesrepublik. Die 2,02 Prozent Gefangenen, die nur bis zum 14. Lebensjahr eine mittlere oder höhere Schule besucht haben, sind mit ihrem Bildungsstand lediglich den Volksschülern gleichzusetzen. Höhere Schulen hat kein Gefangener besucht.

#### Berufsausbildung

	absolut	%
Abgeschlossene Berufsausbildung	109	31,43
Keine abgeschlossene Berufsausbildung	241	68,57
Sa.	350	100,00

davon	absolut	%
ohne jede Lehre	144	41,14
Lehre begonnen, aber abgebrochen	97	27,72
Sa.	241	68,86

Die Beobachtungen bei der Schulbildung finden bei der Berufsausbildung eine konsequente Fortsetzung. Während 31,14 Prozent der Strafgefangenen als Berufstätige mit erlerntem Beruf bzw. sonstiger Ausbildung anzusehen sind, beträgt der Anteil der Ungelernten 68,57 Prozent. Die Ungelernten haben zwar zu 27,91 Prozent eine Lehre begonnen, weitere 41,14 Prozent blieben ohne jede Lehre.

Es zeigt sich also, daß es einem großen Teil der Verurteilten nicht gelungen ist, in einem Beruf festen Fuß zu fassen und so zu einer sozialen Eingliederung zu gelangen. Durch äußere Einwirkungen wie Kriegs-, Wehr- und Arbeitsdienst, Heimatverlust usw. sind nur ganz vereinzelte Gefangene – etwa zwei Prozent – von einem Abschluß der Ausbildung abgehalten worden.

#### Soziale Schichtung

	absolut	%
Selbständige	18	5,14
Angestellte, Beamte	7	2,00
Kaufleute	17	4,86
Handwerker	68	19,43
Arbeiter	240	68,57
Sa.	350	100,00

Ein Blick auf die Inhaftierten unter dem Gesichtswinkel der sozialen Schichten zeigt an, daß die über das Handwerk hinausgehenden Berufe sich gefestigter als die vorwiegend manuell Arbeitenden erwiesen.

#### Fürsorgeerziehung und Erziehungsbeistandshaft

	absolut	%
keine Maßnahmen	226	64,58
Fürsorgeerziehung	87	24,85
Fürsorgeerziehung war vorgesehen	11	3,14
Schutzaufsicht	12	3,43
Familienerziehung	14	4,00
Sa.	350	100,00

Bei 35,42 Prozent der Gefangenen waren infolge schlechter Umwelteinflüsse im Kinder- und Jugendalter Erziehungsmaßnahmen erforderlich.

#### Eintragungen in der Erziehungskartei und im Strafregister

	absolut	%	
Eintragungen in der Erziehungskartei	102	29,14	
	davon	absolut	%
	1 ×	20	5,71
	2 ×	35	10,00
	3 ×	25	7,14
	4 ×	22	6,29
	Sa.	102	29,14
keine Eintragungen	248	70,86	
Sa.	350	100,00	

### Eintragungen im Strafregister

	absolut	%	
vorbestraft	304	86,85	
	davon	absolut	%
	1 ×	20	5,71
	2 ×	26	7,42
	3 ×	25	7,14
	4 ×	27	7,71
	5 ×	31	8,86
	6 ×	25	7,14
	7 ×	22	6,29
	8 ×	27	7,71
	9 ×	15	4,29
	10 ×	12	3,43
	11 ×	13	3,72
	12 ×	10	2,86
	13 ×	51	14,57
	und mehr		
	Sa.	304	86,85
keine Vorstrafen		46	13,15
	Sa.	350	100,00

### Art und Höhe der Eintragungen

Erziehungskartei	absolut	%
Verwarnung	28	17,10
Freizeitarrest	30	18,26
Jugendarrest	56	34,20
Jugendstrafe	50	30,44
Sa.	164	100,00
Strafregister	absolut	%
Haft	280	56,00
Geldstrafe	157	31,40
Jugendstrafe	63	12,60
Sa.	500	100,00

### Beginn der Kriminalität

(verglichen das Geburtsjahr mit dem Jahr der ersten Aburteilung bzw. der ersten in der Erziehungskartei einzutragenden Maßnahmen)

	absolut	%
mit 15 Jahren bei	28	8,00
mit 16 Jahren bei	32	10,52
mit 17 Jahren bei	28	9,21
mit 18 Jahren bei	25	8,22
mit 19 Jahren bei	38	12,50
mit 20 Jahren bei	43	14,14
mit 21 Jahren bei	20	6,58
mit 22 Jahren bei	15	4,93
mit 23 Jahren bei	20	6,58
mit 24 Jahren bei	20	6,58
mit 25 Jahren bei	10	3,29

mit 26 Jahren bei	7	2,30
mit 27 Jahren bei	10	3,29
mit 28 Jahren bei	6	1,98
mit 29 Jahren bei	6	1,98
mit 30 Jahren bei	6	1,98
mit 31 Jahren bei	8	2,66
mit 32 Jahren bei	5	1,65
mit 33 Jahren bei	5	1,65
mit 34 Jahren bei	4	1,32
mit 35 Jahren bei	1	0,32
mit 36 Jahren bei	2	0,64
mit 37 Jahren bei	3	0,96
mit 38 Jahren bei	1	0,32
mit 39 Jahren bei	2	0,64
mit 40 Jahren bei	–	0,00
mit 41 Jahren bei	2	0,64
mit 42 Jahren bei	1	0,32
mit 43 Jahren bei	1	0,32
mit 44 Jahren bei	–	0,00
mit 45 Jahren bei	–	0,00
mit 46 Jahren bei	1	0,32
Sa.	350	100,00

Das Durchschnittsalter der ersten Aburteilung beträgt 22,9 Jahre.

### Deliktsarten der Vorstrafen bzw. der Eintragungen in der Erziehungskartei

(beim Zusammentreffen mehrerer Delikte wurde jeweils das schwerste Delikt berücksichtigt)

	absolut	%
Delikte gegen die öffentliche Ordnung	121	18,28
Familiendelikte	30	4,51
Sittlichkeitsdelikte	51	7,67
Beleidigung, üble Nachrede	16	2,41
Delikte gegen Leib und Leben	79	11,89
Vermögensdelikte	266	40,06
Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze	101	15,18
Sa.	664	100,00

Bei den Vorstrafen ist zu bemerken, daß Vermögensdelikte – von Diebstahl, Betrug bis zur Urkundenfälschung mit 40,06 Prozent – überwiegen, gefolgt mit Abstand von Delikten gegen die öffentliche Ordnung mit 18,28 Prozent, Verstößen gegen strafrechtliche Nebengesetze mit 15,18 Prozent und Delikten gegen Leib und Leben mit 11,89 Prozent. Die übrigen Deliktgruppen fallen nicht ins Gewicht.

### Die jetzige Straftat nach kriminologischen Gruppen

Tötungsdelikte	absolut	%
Mord	63	18,00
Mordversuch	10	2,85
Beihilfe zum Mord	3	0,90
Totschlag	12	3,43
versuchter Totschlag	2	0,60
Anstiftung zum Totschlag	1	0,30
Sa.	91	26,08

Sittlichkeitsdelikte	absolut	%
Blutschande	5	1,43
Unzucht mit Abhängigen	9	2,63
Notzucht	15	4,28
Notzucht mit Todesfolge	3	0,90
versuchte Notzucht	1	0,30
schwere Kuppelei	1	0,30
Zuhälterei	1	0,30
Sa.	35	10,06

Körperverletzung	absolut	%
gefährliche Körperverletzung	1	0,30
Körperverletzung mit Todesfolge	3	0,90
Sa.	4	1,20

Eigentums- und Vermögensdelikte	absolut	%
Diebstahl	19	5,43
schwerer Diebstahl	44	12,57
Diebstahl im Rückfall	54	15,42
Betrug	10	2,86
Betrug im Rückfall	15	4,28
Raub	12	3,44
versuchter Raub	3	0,90
schwerer Raub	45	12,85
räuberische Erpressung	13	3,71
Sa.	215	61,46

Sonstige Delikte	absolut	%
schwere Gefangenenmeuterei	1	0,30
Aussetzung mit Todesfolge	1	0,30
Verstoß gegen das Weingesetz	1	0,30
Meineid	1	0,30
Hehlerei	1	0,30
Sa.	5	1,50

Bei den Tatmotiven überwiegen die Eigentumsdelikte mit 61,46 Prozent, gefolgt von den Tötungsdelikten mit 26,08 Prozent. Sittlichkeitsdelikte folgen mit 10,06 Prozent. Körperverletzung und sonstige Delikte fallen mit 1,2 Prozent und 1,5 Prozent nicht ins Gewicht.

#### Altersschichtung im Zeitpunkt der letzten Tat (verglichen ist Geburtsdatum mit Tattag)

	absolut	%
18–21 Jahre	36	10,28
22–25 Jahre	71	20,28
26–30 Jahre	97	27,71
31–35 Jahre	63	18,00
36–39 Jahre	32	9,14
40–54 Jahre	48	13,71
55–59 Jahre	3	0,90
60 und mehr	–	0,00
Sa.	350	100,00

Durchschnittsalter am Tattage 30,93 Jahre.

#### Altersschichtung und kriminologische Gruppen

Alter	Tötungsdelikte	Sittlichkeitsdelikte	Körperverletzungsdelikte	Eigentumsdelikte	Sonstige Delikte	absolut	%
18–21 Jahre	16	1	–	19	–	36	10,28
22–25 Jahre	15	5	1	50	–	71	20,28
26–30 Jahre	23	7	1	66	–	97	27,72
31–35 Jahre	16	8	1	36	2	63	18,00
36–39 Jahre	11	3	1	16	1	32	9,14
40–54 Jahre	9	10	–	28	1	48	13,71
55–59 Jahre	1	1	–	–	1	3	0,90
	91	35	4	215	5	350	
In Prozent:	26,08	10,06	1,20	61,46	1,58		100

## Geburt, Religion, Familienstand, Schulbildung, Berufsausbildung, aufgegliedert auf kriminologische Gruppen

	Tötungsdelikte	Sittlichkeitsdelikte	Körperverletzungsdelikte	Eigentumsdelikte	Sonstige Delikte	absolut	%
ehelich	74	26	4	168	5	277	79,15
unehelich	17	9	—	47	—	73	20,85
	91	35	4	215	5	350	100 %
evangelisch	42	15	2	111	4	174	49,71
katholisch	38	16	2	97	1	154	44,00
sonstige	11	4	—	7	—	22	6,29
	91	35	4	215	5	350	100 %
verheiratet	26	13	2	65	2	108	30,85
ledig	43	12	1	103	2	161	46,00
geschieden oder verwitwet	22	10	1	47	1	81	23,15
	91	35	4	215	5	350	100 %

	Tötungsdelikte	Sittlichkeitsdelikte	Körperverletzungsdelikte	Eigentumsdelikte	Sonstige Delikte	absolut	%
Volksschule	43	20	2	98	2	165	47,14
Volksschule (Sitzenbleiber)	30	15	1	84	2	132	37,71
Sonderschule	11	—	1	21	1	34	9,71
Mittel- und höhere Schule bis 14 Jahre	2	—	—	5	—	7	2,02
mittlere Reife	5	—	—	7	—	12	3,42
Abitur	—	—	—	—	—	—	0,00
	91	35	4	215	5	350	100 %
gelernt	28	10	—	69	2	109	31,14
ungelernt mit abgebrochener Lehre	12	5	1	79	—	97	27,72
ungelernt ohne Lehre	51	20	3	67	3	144	41,14
	91	35	4	215	5	350	100 %

### Jahreszeit der Tat

Monat	absolut	Jahreszeit	absolut	%
März	20	Frühling	80	22,85
April	28			
Mai	32			
Juni	15	Sommer	72	20,57
Juli	31			
August	26			
September	24	Herbst	86	24,58
Oktober	62			
November	29			
Dezember	28	Winter	112	32,00
Januar	34			
Februar	21			
	350		350	100,00

Die Altersschichtung im Zeitpunkt der jetzigen Straftat weist einen Anteil von 97 = 27,71 Prozent der Männer von 26 bis 30 Jahren auf, gefolgt von der Altersgruppe mit 22 bis 25 Jahren = 20,28 Prozent. Diese Altersgruppen sind auch hinsichtlich der Straftaten in der Gruppe der Eigentumsdelikte und der Tötungsdelikte führend. Bei den Eigentumsdelikten und Tötungsdelikten tritt besonders die Altersgruppe von 31 bis 35 Jahren in besondere Erscheinung. Die meisten Sittlichkeitsdelikte wurden von den Altersgruppen 40 bis 54 und 31 bis 35 Jahren begangen.

Bei Serienstraftaten wurde der Zeitpunkt des Beginns der ersten Straftat angenommen. Der Winter mit 112 = 32 Prozent Straftaten (gefolgt vom Herbst mit 86 = 24,58 Prozent Straftaten) muß als

herausragend angesehen werden. Der Monat Oktober mit 62 Straftaten, gefolgt vom Januar mit 34 Straftaten, Juni mit 32 Straftaten und Juli mit 31 Straftaten treten besonders hervor.

#### Lebensraum der Verurteilten

	absolut	%
Ländliche Umgebung bis 5 000 Einwohner	111	31,71
Städtische Umgebung bis 10 000 Einwohner	38	10,85
bis 30 000 Einwohner	37	10,57
bis 50 000 Einwohner	28	8,00
bis 75 000 Einwohner	39	11,14
bis 100 000 Einwohner	14	4,00
über 100 000 Einwohner	83	23,71
	350	100,00

111 = 31,71 Prozent der Strafgefangenen wohnen in ländlicher Umgebung, 83 = 23,73 Prozent und 14 = 4 Prozent in Großstädten. 142 = 40,56 Prozent der Straftäter haben ihren Wohnsitz in Mittelstädten.

Von Interesse dürfte auch sein, wie viele Gefangenen sich spätestens in der Hauptverhandlung zu ihren Taten bekannt haben:

	absolut	%
Volles Geständnis	133	38,00
Teilgeständnis	99	28,28
Nichtbekennen zur Tat	118	33,72
	350	100,00

Geständnisse, Teilgeständnisse und Nichtbeken-  
nen zur Tat halten sich ungefähr die Waage.

#### Dauer der Strafverbüßung in der jetzigen Strafhaft

	absolut	%
1948–1950	3	0,90
1950–1955	4	1,14
1956–1960	11	3,14
1961–1965	31	8,85
1966–1970	173	49,50
ab 1971	128	36,47
	350	100,00

7 = 2,04 Prozent Strafgefangene verbüßen über  
15 Jahre Strafhaft. Es handelt sich um zu lebens-  
langer Freiheitsstrafe Verurteilte.

HANS KÜHLER

## Pflichtarbeit als Strafe? – Eine Strafsache in den Niederlanden

Am 11. November 1971 hatten drei junge Men-  
schen von 20, 21 und 24 Jahren einen Mopedfahrer  
mißhandelt. Während sie im Auto fuhren, sahen sie  
sich durch den vor ihnen fahrenden Mopedfahrer  
behindert. Als Reaktion drängten sie ihn an den  
Straßenrand, so daß er, um einen Zusammenstoß  
zu vermeiden, heftig bremsen mußte. Der Moped-  
fahrer tat einen heftigen Schlag auf den Deckel des  
Autokoffers. Darauf hielt das Auto an. Die jungen  
Leute stiegen aus, und man schlug den Mopedfahrer  
so zusammen, daß er mit einem Nasenbeinbruch ins  
Krankenhaus gebracht werden mußte.

Bei Menschen dieses Alters vielleicht ein häufig  
vorkommender Vorgang im Verkehr. Am 24. No-  
vember 1971 fand eine Verhandlung vor dem Einzel-  
richter (politierichter) in Arnheim statt. Das Urteil  
sah als erwiesen an, daß öffentlich und vereint Ge-  
walt angewendet worden sei mit Körperverletzung.  
Urteil: 19 Tage Gefängnis, von denen 3 verbüßt und  
16 Tage bedingt ausgesetzt wurden. Die Auflage  
lautete: Während einer Zeit von zwei Jahren sollten  
die Täter Arbeiten in einem bestimmten Kranken-  
haus, in einem sozialpädagogischen Zentrum und  
einer Einrichtung für Invalide verrichten. „Freiwillig“  
und mit Zustimmung des Anwalts nahmen die Ver-  
urteilten diese Bedingungen an.

Die Staatsanwaltschaft legte Berufung ein und  
führte drei Gründe an: 1. Diese Bedingungen sind  
straf- und staatsrechtlich unannehmbar. 2. Es muß  
geklärt werden, wer die Aufsicht darüber führt, denn  
nach § 14 d StGB ist es fraglich, ob ein anderer als  
der Staatsanwalt diese Aufsicht übernehmen darf.  
3. Unter dem Gesichtspunkt der Strafzumessung  
stünden die Strafen in einem Mißverhältnis zur  
Schwere des Delikts.

Am 24. März 1972 fand die Verhandlung vor dem  
Oberlandesgericht Arnheim statt. (Nach der nieder-  
ländischen Gerichtsverfassung die Berufungsinstanz.)  
Der Generalstaatsanwalt als Ankläger hielt eine be-  
merkenswerte Rede. Die Auflagen seien juristisch  
wohl zulässig, zumal auch ein Verstoß gegen den  
Vertrag von Genf 1930 und gegen den von Rom 1950  
vorliege, Verträge, die in den Niederlanden Ge-  
setzeskraft haben.

Dann behandelte der Ankläger eingehend die  
Frage, ob unsere Strafrechtspflege ohne solche Auf-  
lagen etwas gegen derartige Delikte ausrichten  
könne. Er hatte ein Gutachten der Fachgruppe So-  
ziale Psychologie der Katholischen Universität Nij-  
megen von Professor Jaspers und Dr. Saager ein-  
holen lassen, ob eine solche „erzwungene“ Arbeit

Wirkungsmöglichkeiten habe. Trotz aller vielleicht zu erhebenden Einwände äußerte sich dieses Gutachten ausgesprochen positiv.

Gleichwohl mußte der Generalstaatsanwalt zum Ausdruck bringen, daß die Möglichkeiten einer Verwirklichung nur gering seien, denn an Stelle solcher Bedingungen könne nur von weiterer Verfolgung abgesehen oder eine geringe Haftstrafe verhängt werden. Die „Freiwilligkeit“ müsse gewahrt bleiben. Eine solche Auflage zu erfüllen, geschehe aber trotz der Einverständniserklärung durch Angeklagte und Anwalt nicht freiwillig. Das Urteil lautete daher, daß Freiwilligkeit gewahrt bleiben müsse. Solche auf Grund eines Urteils zur Pflicht gemachte Arbeit erfolge aber nicht freiwillig. Derartige Bedingungen könnten nicht angeordnet werden, zumal sie im StGB als Sanktionen nicht aufgeführt seien. Neue Sanktionen könne man nicht einführen, weil anderen Delinquenten in der gleichen Lage das gleiche Recht nicht widerfahre, falls eine solche Auflage nicht durchzuführen sei.

Die Auflagen stünden aber nicht im Widerspruch zu § 14 c StGB. Denn hier wird als Bedingung genannt, den Schaden ganz oder teilweise binnen einer gewissen Zeit zu ersetzen. Außerdem heißt es in Abs. 2, daß besondere Bedingungen für eine bestimmte Zeit auferlegt werden könnten, wie z. B. sich zur Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt aufnehmen zu lassen. Diese Bedingungen dürften allerdings nicht den Verurteilten gottesdienstlicher und staatsrechtlicher Grundrechte berauben oder sie einschränken. Also müßten die Bedingungen im Gesetz genannt sein, wo sie aber eben nicht aufgeführt sind. Nunmehr legte der Anwalt Revision ein, über die allerdings noch nicht entschieden ist.

Trotzdem wird in Fachzeitschriften der Niederlande<sup>1)</sup> diese Frage behandelt, weil sie offenbar höchst aktuell ist, so daß man keine Bedenken hat, das Urteil des Hohen Rates zu präjudizieren. Die Frage war auch durch die Tageszeitungen<sup>2)</sup> hochgespielt worden. Man hat das Urteil des Arnheimer Einzelrichters als allein richtig und im Sinne des Gutachtens von Nijmegen als absolut notwendig – Pflichtarbeit als Strafsanktion ist pädagogisch besser als Freiheitsentzug – bezeichnet.

Die Frage, ob ein erzwungener Arbeitseinsatz eine zielgerechte, adäquate und realisierbare Reaktion auf ein Delikt ist und eine Alternative zu Freiheitsstrafe bei dem heutigen Gefängniswesen trotz aller Bemühungen und Reformen sein kann, um so wenig wie möglich Schaden durch den Freiheitsentzug anzurichten, bedarf dringend der Klärung. Richter, die solche Versuche machten, wie

Holzschuh in Darmstadt, wurden bei uns belächelt, aber im Ausland um Vorträge gebeten! Jeder Sachkenner weiß doch, daß der heutige Freiheitsentzug infantil macht, infiziert, stigmatisiert, also fast nur ernsthafte Nachteile aufzuweisen hat. Solange wir hier keinen Ausweg gefunden haben, ist die Gefängnisstrafe ein zu vermeidender Tiefpunkt.

Aber besteht nicht eher die Möglichkeit, neue Sanktionsmodelle zu schaffen, und ist es nicht absolut notwendig, Strafformen neuer Art zu fördern, wenn die Freiheitsstrafe überholt ist. An und für sich ist Pflichtarbeit dem geltenden Recht nicht unbekannt, sofern der Betroffene arbeiten kann. Der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes erwähnt auch die Pflicht zur Arbeit. Auch beim offenen Vollzug muß von Arbeitspflicht gesprochen werden. Ebenso besteht in den zu schaffenden sozialtherapeutischen Anstalten trotz der noch heute üblichen Belohnung Arbeitspflicht als therapeutische Maßnahme. Auch der Regierungsentwurf des Vollzugsgesetzes, der am 5. Juli vom Kabinett verabschiedet wurde, aber nur durch ein neues Bundesgesetz, d. h. zu völlig unbestimmtem Zeitpunkt hinsichtlich Arbeitsentgelt und Sozialversicherung in Kraft treten soll, sieht in § 38 Arbeitspflicht vor.

Bei der Freiheitsbeschränkung ist Arbeitspflicht immer eingeschlossen, warum soll eine solche Arbeitspflicht nicht auch bei der bedingten Verurteilung oder Strafaussetzung zur Bewährung möglich sein? Wir haben schlechte Erinnerungen an das Wort „Zwangsarbeit“ der früheren Jahrhunderte, die eben inhuman war und stets eine zusätzliche Leidzufügung beabsichtigte. Deshalb reden wir lieber von „Pflichtarbeit“ oder – wie es in der wörtlichen Übersetzung aus dem Niederländischen heißt – von „Arbeitseinsatz“ als Strafsanktion.

Davon hängen aber nun zwei Fragen ab: 1. Kann solche Arbeit als Sanktion qualifiziert werden? 2. Ist solche Arbeit zur Erreichung der traditionellen Strafzwecke, wie auch der Generalprävention, effektiv? Darunter versteht man Abschreckung und Normenbeachtung für Dritte sowie Konfliktauflösung und Friedensstiftung. Spezialprävention ist die sogenannte pädagogische Beeinflussung, damit der Verurteilte zukünftig nicht mehr straffällig wird. Die Strafsanktion ist dann dadurch gekennzeichnet, daß der Verurteilte eine Rechtseinbuße erleidet.

Das wird beim Freiheitsentzug wohl auch so erlebt, erst recht auch bei einer Geldstrafe, die eine Beschränkung des Lebensstandards mit sich bringt. Man kann sicher annehmen, daß solche Sanktionen den Verurteilten positiv beeinflussen. So wurde auch im Gutachten der Universität Nijmegen zum Ausdruck gebracht, daß eine derartige Arbeit für die beabsichtigte Verhaltensbeeinflussung förderlicher sei, als es jemals eine Gefängnisstrafe hätte sein können.

Vom Betroffenen wird eine solche Pflichtarbeit auch als sinnvoll angesehen. Mindestens zwei der Verurteilten haben sich Gedanken darüber gemacht, daß es gelte, sich in der Freizeit von der Schuld, die sie auf sich geladen hatten, zu befreien. Sie wußten, daß im Umgang mit Patienten in einem Krankenhaus die zwischenmenschlichen Beziehungen nur heilvoll

<sup>1)</sup> Z. B. Dr. Chr. Oomen, Lektor in Leiden, „Werken“ in plaats van „zitten“: een gewenste nieuwe ontwikkeling in de strafrechtspraak?, Ned. Juristenblad 1972, Nr. 10, S. 257–267, Proces 1972 Nr. 7/8: Gedwongen tewerkstelling als sanctie? Von W. H. A. Jonkers Nijmegen, S. 149–155. Die Betrachtung von Dr. Oomen hat als Motto ein Zitat des bekannten niederländischen Rechtsgelehrten J. A. van Hamel aus Tijdschr. v. strafrecht 1912, S. 149–190 gewählt: „Das Unerwünschte eines Psychopathen-Strafgesetzes“ und lautet in Übersetzung: „Aber so wenig, wie ich beim Konservativen das Argument billige, daß das Alte bereits deshalb den Vorrang verdient, weil es besteht, ebenso sehr sollte man sich in unserer veränderungssüchtigen Zeit sicher etwas mehr vor der Stimmung hüten, daß neue Vorschläge schön seien, weil sie neu sind.“

<sup>2)</sup> Vor allem Algemeen Dagblad vom 10. 12. 1971, Brabants Dagblad vom 16. 12. 1971, Haagsche Courant vom 16. 12. 1971, Leidsch Dagblad vom 18. 12. 1971, Limburger Courant vom 29. 12. 1971.

gefördert werden können. Denn wir leben alle in solchen Beziehungen. Hier bestand eine Möglichkeit, das Zusammenleben zu verbessern und beispielhaft zu fördern.

Aber soweit ist die Legislative, noch weniger die Justiz, noch lange nicht, daß solche Sanktionen dem absoluten, abstrakten Strafanspruch des Staates erst zur Wirklichkeit verhelfen. Wie Recht hat jener Jurist, der behauptet, die Legislative sowie die Gerichtspraxis hinkten immer nach. Das Gutachten hatte auch Vorbehalte genannt, wollte es seinen wissenschaftlichen Charakter wahren. Denn vor allem durch die Presse, die enthusiastisch diesem Arnheimer Urteil der 1. Instanz zustimmte, waren auch die Straftäter wie Fußballidole und Gesangsstars mehr oder weniger ins Licht gerückt worden. Das spräche gewiß nicht für die Einführung als rechtspolitische Forderung. Aber hier ging es nicht um Einzelfälle, sondern um Grundsätze, die aus ethischen Gründen zu klären waren.

Gewiß sollten die Straftaten nicht verherrlicht werden, doch gab die Presse ein außerordentlich zutreffendes Stimmungsbild zu Fragen der Strafrechtspflege in der Öffentlichkeit. Gewiß ist ein solcher Arbeitseinsatz bei Wohlfahrtseinrichtungen wegen der möglichen Abqualifizierung dieser Arbeit nicht bedenkenfrei. Jedoch besteht der Vorteil darin, daß der Täter nicht aus dem häuslichen Kreise und aus den normalen Pflichten als Bürger heraus muß. Der Nachteil des Freiheitsentzugs ist zweifellos auch die Trennung von der Familie. Sie wäre zu vermeiden, wenn solche Pflichtarbeit in der freien Zeit, abends oder am Wochenende, erfolgen würde. Wegen physischer und psychischer Belastung sind solche Arbeiten auch in Grenzen zu halten. Wenn Berufsarbeit unterbrochen werden kann, müßte für diese Leistung auch der normale Lohn gezahlt werden.

Beim Freiheitsentzug kann auch nach den Bestimmungen des vorgesehenen Strafvollzugsgesetzes der Täter nur begrenzt für seine Familie sorgen. Es müßte geklärt werden, wie die Bezahlung für solche Pflichtarbeit geregelt werden soll. Dabei sollte jede Art von Arbeit möglich sein. Bevorzugt sollten solche Tätigkeiten werden, die sonst nicht leicht verrichtet werden, also zu ungünstigen Zeiten, aber sicherlich auch solche Arbeiten, die das Verhalten in Zukunft beeinflussen und nicht der Schulung dienen, weil dann eine „Belohnung“ für die Straftat gegeben wäre.

Eine weitere Frage ist, wer für die Aufsicht verantwortlich ist. Gewiß liegt eine Angelegenheit des Staates vor, aber die Vergangenheit hat gezeigt, wie gefährlich unter einer solchen Verantwortung sowohl Bürger als auch Staat sein können. Als Be-

straffer wird der Proband vom Bürger leicht mißbraucht, deshalb wäre eine Kontrolle durch die Obrigkeit, die ja durch das Parlament zur Verantwortung gezogen werden kann, anzuraten. Allerdings wäre eine Arbeit bei Bürgern weniger stigmatisierend. Oder der Staat müßte bei sich selbst entsprechende Arbeitsplätze schaffen. Für eine Kontrolle der Arbeit beim Bürger wären die Erfahrungen des offenen Vollzugs zu verwerten.

Es werden viel Denkkraft, Zeit, Energie und Mittel bei der praktischen Gestaltung dieser Arbeit und solchem Wagnis erforderlich sein. Sie sind aber nach den niederländischen Fachzeitschriften der Mühe wert, denn der Nachteil der Freiheitsstrafe ist zu groß. Zur Gesetzesgestaltung müßten die Wege gefunden werden. Fürsorge und Art der Wiedergutmachung vor der Verfolgung könnten das ihre dazu beitragen. Das Urteil des Obersten Gerichtshofes, auf das man gespannt sein kann, sollte auch die Bemühungen des Täters um Wiedergutmachung als strafmildernd vor dem Urteil sicherstellen.

Leider erfährt man nichts darüber, ob in den Auflagen der Ersatz der Krankenhauskosten, der ärztlichen Behandlung an den Geschädigten oder der Krankenkasse (§ 67 VVG) als Rückerstattung enthalten war. Letztlich ist aber das Arnheimer Urteil auch ein Versuch der stets zunehmenden Dekriminalisierung und Entpönalisierung. Mehr und mehr soll auf Freiwilligkeit bei der Reaktion auf strafbare Handlungen abgestellt werden. Dazu ist 1972 in den Niederlanden bereits ein Kongreß in Leiden veranstaltet worden. Die Staatsanwaltschaft betonte sogar, daß auch sie gerne Hilfe in dieser Richtung leisten wolle, wenn nur erst die Gesetze geändert und wirklichkeitsnäher würden, statt so abstrakt zu bleiben. Nur Logik und Verstand sowie theoretische Erörterungen helfen uns nicht bei unseren Bemühungen um neue Strafformen, sondern praktische Erfahrungen.

Der „Nederlandse Jurisprudentie“ 1973, Nr. 44, S. 113–120, ist zu entnehmen: Der Hoge Raad (Strafkammer), das höchste niederländische Gericht, hat am 31. Oktober 1972 in dieser Strafsache folgendes Urteil gefällt:

Das Urteil des Oberlandesgerichtes in Arnheim in der Verhandlung vom 24. 3. 1972 wird aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Gericht ins Hertogenbosch zurückverwiesen. Die Begründung hebt hervor, daß ein Widerspruch bestehe bei der Motivierung der Zulässigkeit einer besonderen Auflage. Es wird keine genügende Begründung für die Auflage als Strafe gegeben, so daß das Urteil aufgehoben werden mußte. Auch eine Auflage, die das Verhalten beeinflußt, kann als Strafe angesehen werden, selbst wenn sie ausdrücklich nicht im Text des Gesetzes vorgesehen ist.

## In spanischen Gefängnissen ist vieles möglich

### Bestechliche Beamte und organisierte Sonntagsbraten lassen ein legeres Leben zu

Ich habe mit Spaniern aller Art, alten und jungen, reichen und armen, in der engsten Gemeinschaft gelebt, die es überhaupt gibt: hinter den Mauern und Gittern überfüllter Gefängnisse. So habe ich die spanischen Menschen sicherlich besser kennengelernt als die vielen Deutschen, die mal eine Reise nach Spanien machen, dort mit ein paar Leuten sprechen und dann Bücher über den spanischen Volkscharakter schreiben. Hier möchte ich auf einige Eigenheiten des spanischen Lebens hinweisen, die ich im Gefängnis und auch im Haft-Krankenhaus besonders gut beobachten konnte.

Schmuggeln gilt in Spanien im allgemeinen nicht als Laster. Der Schmuggler ist beim Publikum im allgemeinen beliebt und gilt als der Mann, der einem das besorgt, was man infolge von törichten Gesetzen eigentlich nicht haben soll.

In allen Gefängnissen der Welt wird geschmuggelt. Das ist nur natürlich. Wenn man einen Menschen von den meisten Annehmlichkeiten des Lebens ausschließt, sucht er nach Wegen, doch an sie heranzukommen.

Nun ist die Einstellung der Menschen zu ihren gerade mal eingesperrten Mitmenschen in Spanien anders als in Deutschland. Äußerungen wie: „Die haben's ja viel zu gut!“ oder „Die spüren die Strafe ja gar nicht richtig!“ habe ich in Spanien nie gehört. Wer seine Freiheit verloren hat, der gilt hier erst mal als ein unglücklicher Mensch. Seine Lage etwas zu verbessern ist doch eigentlich Menschenpflicht, nicht wahr? Infolgedessen ist in spanischen Strafanstalten manches erlaubt, was in anderen Ländern streng verboten ist.

Strafvollzugsbeamte in Spanien haben – ebenso wie Polizeibeamte – meist kein Bestreben, durch intensives Herumschnüffeln recht häufig irgend jemand anzuzeigen. Sie würden sich auch bei ihren Vorgesetzten dadurch nicht sonderlich beliebt machen. Die sind nämlich auch Spanier.

Infolgedessen war es in Spanien – abgesehen von den ersten Monaten des Bürgerkriegs, als künstlich Haß geschaffen worden war – erlaubt, daß der Gefangene, der Geld hatte, sich das Essen von seiner Familie oder aus einer Gastwirtschaft kommen ließ. Auch die weniger gut gestellten Gefangenen hatten hiervon ihren Vorteil. Die besser gestellten Kameraden gaben ihnen eben von ihren Portionen ab.

### Familien organisieren den Festbraten

Als ich 1938 vom Festland nach Palma zurückkehrte und ins Provinzgefängnis kam, lagen dort sogar zwei Hühner und ein Kaninchen auf dem Hof

\*) Der Verfasser, der ungefähr neun Jahre als politischer Gefangener in spanischen Gefängnissen verbringen mußte, war später Oberführer an Berliner Strafanstalten. Er hat während dieser beiden Zeitspannen erfahren, welcher Unterschied, aus der Mentalität und Tradition der beiden Völker herstammend, im Strafvollzug besteht. Im nachstehenden Bericht macht er diesen Unterschied an einigen Beispielen deutlich.

herum. Auf meine erstaunte Frage sagte man mir, das sei die Mahlzeit für den Sonntag, die Familien geschickt hätten, und die Gefangenen müßten sich das eben selbst zubereiten, wozu auch alles Notwendige geboten wurde.

Aber nun kam eines Tages ein Telegramm aus Madrid, das in kurzer Form das Einbringen von zusätzlichen Lebensmitteln in die Anstalten verbot. Der uns sehr freundlich gesinnte Direktor Juan Bestard – ich darf den Namen nennen, weil er mittlerweile gestorben ist – erklärte: „Das lassen wir erst heute abend um 18 Uhr in Kraft treten.“ Und dann ging's los!

Die Frau eines gut gestellten Gefangenen wurde telefonisch von der Sachlage verständigt. Bevor sie die Vorräte für ihren Mann einpackte, nahm sie ein Taxi und informierte ein Dutzend anderer Frauen von Gefangenen: „Bis heute nachmittag um sechs muß alles in der Anstalt sein, dann kommt eine Sperre!“ Jeder Frau sagte sie, sie solle anderen Bescheid sagen. Die Frauen rannten und kauften reichlich ein. Karrenweise kamen die Vorräte bei uns an. Es war schwierig, alles zu verstauen. So waren für mindestens drei Monate alle, die etwas Geld hatten, gut versorgt.

Natürlich erfuhren auch die Frauen davon, deren Männer in der Casa Mir saßen. Auch dort trafen ungewöhnliche Mengen von Lebensmitteln ein, was sich die Gefangenen zunächst nicht erklären konnten, und der Direktor noch weniger. Erst als er um 18 Uhr die Anweisung erhielt, keine Nahrungsmittel mehr hereinzulassen, ging ihm ein Licht auf. Auf den Gedanken, die Sachen nun etwa wieder einzusammeln und herauszuschaffen, kam niemand. Erfolgreich geschmuggelte Ware gilt in Spanien als unantastbar; das ist alte Tradition. Auch bei der Polizei.

### Frauen als begehrte Schmuggelware

Aber so wertvoll Lebensmittel für Gefangene sind, es gibt noch eine andere, viel wertvollere, edlere Schmuggelware: Frauen! Jeder, der einmal hinter Gittern gegessen hat, in welchem Lande auch immer, weiß das.

Ich kenne die sexuelle Not der Gefangenen gut, und ich weiß, daß die Menschen auf keinem Gebiet verschiedener sind als auf diesem. Ich habe junge, kräftige Männer kennengelernt, die unter jahrelanger sexueller Enthaltung überhaupt nicht litten, und andere, die daran fast zugrunde gingen und immer wieder an Selbstmord dachten. Und ich weiß auch, daß der seiner Freiheit beraubte Mensch in dieser Beziehung keine Moral kennt oder anerkennt. Er hält es für eine Sünde, eine Gelegenheit ungenutzt vorübergehen zu lassen, und er versucht stets, solche Gelegenheiten zu schaffen.

Im Provinzialgefängnis Palma war das möglich. In spanischen Gefängnissen ist die Zahl der Aufsichtsbeamten weit geringer als anderwärts. Das liegt daran, daß die Verwaltungsarbeit ganz überwiegend von Gefangenen geleistet wird. In Palma gab es zu meiner Zeit bei etwa 375 Gefangenen nur drei Beamte des gehobenen Dienstes und sechs Wachtmeister. Das ist insofern möglich, als die äußere Bewachung der Gefängnisse von der Polizei durchgeführt wird.

### **Viel Bestechung und Liebe am Sonntag**

Von diesen sechs Wachtmeistern waren zwei bestechlich. Wenn diese beiden allein Sonntagsdienst hatten, war alles möglich. Die beiden Strafzellen, die in der Nähe des Eingangs lagen, wurden stundenweise vermietet. Die Zeiten wurden genau eingehalten. Die Frau wurde von außen hereingebracht, dann der Mann, der schon auf dem Hof wartete. Auf diese Weise konnten an einem Sonntag zwölf Pärchen abgefertigt werden. Wenn der Andrang der Gefangenen und das Geldbedürfnis der beiden Wachtmeister besonders groß war, bot der Teppich vor dem Altar in der Kapelle Platz für ein weiteres Liebespaar.

Der Mietpreis war verschieden. Ein Millionärssohn bezahlte das Zehnfache von dem, was die Unbemittelten aufbringen mußten. Ich entsinne mich, mit welchem Eifer die Unverheirateten sich auf einen Mann stürzten, der wegen irgendeiner strafbaren Handlung in die Anstalt eingeliefert wurde und der Besitzer eines Bordells war. Gleich wurden Verhandlungen aufgenommen über die „Lieferung“ von Mädchen. Aus dem Geschäft wurde aber nichts, weil der Mann nach wenigen Tagen wieder entlassen wurde.

In der Abteilung Gefangene des Krankenhauses nun war das alles viel einfacher. Es war dies ein ehemaliges kleines Kloster, das mit dem großen öffentlichen Krankenhaus in Verbindung stand. Klöster sind leicht in Gefängnisse umzuwandeln; sie haben Zellen, also kleine Einzelzimmer, und sie haben Fenster nur nach dem Hof, nicht nach der Straße. Der Eingang in dieses Gebäude war nur durch einen Raum möglich, in dem ständig zwei Polizisten saßen.

Diese durften zwar eigentlich nur Familienangehörige der Gefangenen hereinlassen, und auch das nur an zwei Tagen der Woche um die Mittagszeit. Aber die Neigung der Spanier, lästige Bestimmungen beiseite zu schieben, ist sehr groß. Und

jeder Spanier sieht ein, daß es auch für Menschen hinter Gittern sehr notwendig ist, mal zu einer sexuellen Entspannung zu kommen. Jedenfalls während der Zeit, als ich in der Krankenabteilung war, hatten fünf der etwa vierzig Gefangenen ihre Frauen schwanger gemacht.

Ich könnte eine ganze Anzahl lustiger Geschichten über dieses Treiben wiedergeben, will mich aber auf eine beschränken, die besonders charakteristisch ist. Ein noch ziemlich junger Mann, der aus einer reichen und vornehmen Familie stammte, war wegen seiner Tätigkeit in einer bürgerlich-demokratischen Partei auch zu „lebenslänglich“ verurteilt worden. Ein geringfügiger Schatten auf dem Röntgenbild seiner Lunge, verbunden mit dem starken Einfluß seiner Familie und vielleicht auch etwas Geld bewirkten, daß er bald in die Gefangenenabteilung des Krankenhauses überführt wurde. Es gelang ihm, diese Stellung etwa fünf Jahre lang zu halten.

Etwa ein Jahr nach seiner Einlieferung in diese Abteilung schenkte seine junge Frau einem Knaben das Leben, zwei Jahre später auch einem Mädchen. Und nun das für Spanien so bezeichnende: niemand in der ausgedehnten Familie, niemand sonst in Palma hat je daran gezweifelt, daß diese beiden Kinder nicht nur ihre, sondern auch seine Kinder waren. Kein Mensch hat jemals diese Frau verdächtigt, daß sie sich etwa mit einem anderen Mann abgegeben habe. Über so etwas schmunzelt man in Spanien und sagt: „So, die haben also einen Weg gefunden. Das ist ja gut!“ Daß ein Gefangener solche Möglichkeiten ausnutzt, gilt als selbstverständlich.

In Deutschland hätte es in einem solchen Falle mindestens eine gründliche Untersuchung seitens der Gefängnisbehörden oder der Gerichte gegeben über die Frage: Wie ist so etwas möglich? Wo ist das Loch in unserem System, das zugestopft werden muß? Wer war der schuldige Beamte, der gemäßregelt werden muß? In Spanien aber regte sich auch die Gefängnisverwaltung nicht. Sie nahm zur Kenntnis, daß die beiden es geschafft hatten.

Beamte, die in solchen Dingen etwas herauszuschüffeln versuchen, werden sich in Spanien nicht einmal bei ihren Vorgesetzten beliebt machen. Es ist ja schließlich kein Schaden entstanden, sagt man sich, was die beiden da getan haben, ist nicht unmoralisch. Man gönnt es ihnen also.

GUSTAV G. ENGELKES

## **Polizei und Strafvollzug Venedigs**

**Strenge Justiz im früheren Stadtstaat – Bericht aus dem Jahr 1840**

Um die Machtbefugnisse der Polizei, den Strafvollzug durch staatliche Behörden – über „Gerechtigkeit“ sind seit jeher lebhaftere Auseinandersetzungen entstanden – nicht erst in unserer Zeit, in der auf diesem Gebiet immer neue Reformen versucht werden. Da mag ein Blick auf die Vergangenheit, die in vielen Gebieten der Erde aber immer noch

Gegenwart bedeutet, doch den inzwischen gewonnenen Abstand klarmachen. So findet sich im Jahre 1840 in Leipzig eine Darstellung, die sich auf die Verhältnisse in den Gefängnissen von Venedig bezieht. Sie hatte einen Engländer zum Verfasser, der es wohlweislich vorzog, seinen Namen nicht preiszugeben. Er berichtete:

„Ich war im Jahre 1787 zu Venedig, und die Neugierde trieb mich an, auch in die Kerker des großen allgemeinen Gefängnisses hinabzusteigen. Mein Diener nahm Abschied von mir, überzeugt, daß er mich nicht wiedersehen würde. Nach allem, was er von diesem Gefängnis hatte sagen hören, hielt er es für unmöglich, daß ich die Wirkung der pestilenzialischen Luft, die ich dort einatmen mußte, überlebte. Aber ich hatte einmal den Entschluß gefaßt, daß äußerste Raffinement politischer Strenge zu sehen: Menschen in einsamen Kerkern für ihr Leben begraben.

Der damalige Doge von Venedig, Paul Renier, hatte als Gesandter zu Konstantinopel eine venetianische Tänzerin geheiratet. Dies beraubte kraft der Gesetze der Republik seine Kinder des Adels und seine Gattin des Rechts, bei großen Staatsfeierlichkeiten öffentlich zu erscheinen. Er gab mir einen seiner Diener zum Begleiter in die Gefängnisse. Wir hatten eine Fackel, und mit Hilfe derselben schlüpfen wir durch die engen und finsternen Gänge.

Wir drangen in die marmornen Kerker, schwarz wie Tinte und von großen Mauern umgeben, die kaum Luftzug gestatteten. Diese Kerker haben kaum neun Fuß im Viereck und sechs bis sieben Fuß Höhe und sind gewölbt. In jedem ist ein rundes Loch von acht Zoll im Durchmesser in einer kleinen eisernen Tür angebracht. Durch diese Tür erhält der Gefangene täglich seine Nahrung, zwölf Unzen Brot und einen Topf mit Wasser. Ein wenig Stroh, das man von Zeit zu Zeit erneuert, und ein kleines Faß, welches durch die eiserne Tür geleert wird, machen seine Geräte aus. Die Nahrung ist sinnreich erfunden, um die Strafe zu verlängern. Tierische Kost und kräftigere Kost hätten in einer solchen Lage Krankheiten erzeugt und so die Absicht der venetianischen Justiz täuschen können.

Ich sah einen Menschen, der seit dreißig Jahren in einem dieser Kerker war. Ich sah zwei, welche zwölf Jahre und mehrere, die sich seit acht bis neun Jahren dort befanden. Beim Schein der Fackel konnte ich die schauerhaften Gesichtszüge dieser Gefangenen betrachten. Sie waren alle nackt. Gesicht und Körper eines dreißigjährigen Gefangenen war mit langen Haaren bedeckt. Er hatte die Kraft verloren, Ideen und Sprache zu ordnen. Sprach ich mit ihm, so antwortete er mir mit einem beinahe unverständlichen Geschrei. Ich sah, der Unglückliche wäre womöglich vor mir geflohen, gleich jenen wilden Tieren in den Einöden, welche durch Menschenbosheit gelitten haben oder aus Instinkt die Menschen verabscheuen.

Ich sah einen anderen, dessen geistige Fähigkeiten noch nicht so ganz vernichtet waren. Er erinnerte sich noch des Unterschieds zwischen Tag und Nacht, Augen und Ohren, so lange des Geräusches und des Lichts entwöhnt, kehrten gern zu ihren natürlichen Verrichtungen zurück. Er beschwor uns in den herzerreißendsten Ausdrücken, seinen Kerkermeister anzuflehen, daß man ihn töte, oder ihm ein Gewehr geben möchte, sich selbst zu vernichten.

Ich sagte ihm, ich vermöchte ihm diesen grausamen Dienst nicht zu leisten. Er drang in mich, die

Inquisitoren zu bewegen, ihn im Kanal Orfano ertränken zu lassen. Doch auch diesen Dienst konnte ich ihm nicht leisten. Selbst der Tod war eine Wohltat, die ihm zu verschaffen ich nicht Einfluß genug hatte.

Diese Wohltat ward indessen während meines Aufenthaltes zu Venedig einem Menschen gewährt, der dreizehn Jahre lang des Tageslichts beraubt gewesen war. Einige Zeit vor seiner Hinrichtung unterhielt ich mich mit ihm. Seine Freude über den nahen Tod war unaussprechlich. Mit Entzücken erwartete er diesen glücklichen Augenblick. Kein Heiliger hat je bei dem Vorgefühl der Ewigkeit mehr glühende Andacht bewiesen als dieser Mensch in den drei bis vier Tagen seines unglücklichen Prozesses bei der Idee zeigte, des Lebens entlastet zu werden.

In dem Kanal müssen die Schiffer, die aus der Levante und der Türkei kommen, Quarantaine halten. Dieser Kanal ist auch das nasse Grab vieler Unglücklicher, die politische Verbrechen begingen oder auch nichts verbrachen. Man trägt sie in der Nacht dahin, in einen Sack gebunden, an den große Steine befestigt sind, und wirft sie in den Kanal. Den Fischern ist bei Todesstrafe verboten, an diesem Orte zu fischen, und die Furcht vor der Pest ist der Vorwand dieses Verbots.

Was ich hier von den venetianischen Gefängnissen enthülle, ist nur wenigen bekannt. Ich habe sogar Grund zu glauben, daß kein Reisender je Zeuge ähnlicher Szenen sein konnte. Aber diese Auszeichnung hätte mir beinahe das Leben gekostet. Hitze und Luftmangel beim Eintritt in die Kerker hatten mir eine Beklemmung zugezogen, beim Austritt aus diesem furchtbaren Ort wußte ich kaum zu gehen und mich aufrecht zu halten. Mein Körper schwamm im Schweiß, mein ganzer Anzug war davon durchnetzt. Kaum konnte ich meinen Gasthof erreichen, wo ich mehrere Tage krank danieder lag.

Wenn man die ungeheure Gewalt bedenkt, welche das furchtbare Tribunal des Staats-Inquisition in Venedig hatte, dessen Urteile nie ans Licht kamen, damit sich niemand seiner Entscheidung widersetzen konnte und welches keine Rechenschaft abzulegen verbunden war, so kann man leicht annehmen, wie viele unschuldige Opfer in diesen scheußlichen Kerkern ihre Tage verseuft haben.“

So lange ein Mensch lebt, pflegt er sich an das Leben zu klammern, weil es immer eine letzte Hoffnung bedeutet, die die Todesstrafe endgültig auslöscht. Daß die Todesstrafe aber auch Hoffnung für Menschen bedeutet hat, mag eine Vorstellung davon geben, in welche Verzweiflung Menschen durch Menschen gestoßen werden können.

### **Schnelle Vergeltung**

Eine Darstellung, die offenbar auf denselben Gewährsmann zurückgeht, schildert das Erlebnis eines „Fremden von Rang“, der sich in Venedig aufhielt. Ihm war eine bedeutende Summe entwendet worden, und in seinem Ärger entfuhr ihm die Äußerung: „Die Polizei in Venedig sollte weniger den Schritten

und Tritten der Fremden auflauern, aber mehr über die Sicherheit des Eigentums wachen.“

Einige Tage darauf verließ er die Stadt. Auf der Fahrt von Venedig zur Meeresküste hält seine Gondel auf einmal an. Er fragt nach der Ursache, und seine Gondelführer antworten: „Wir dürfen nicht weiter, ein nacheilendes Fahrzeug mit roten Wimpeln gibt uns das Zeichen zu verweilen.“ Sogleich erinnerte sich der Reisende seiner ausgestoßenen Reden und der unglückseligen Beispiele und Begebenheiten, welche man ihm über dieses Kapitel in Venedig erzählt hatte. Mitten in den Lagunen, zwischen Himmel und Wasser, ohne Hilfe, ohne Mittel zu entkommen, erwartet er so diejenigen, welche ihm nachsetzen. Sie haben seine Gondel bald eingeholt, besteigen dieselbe und ersuchen ihn höflich, sie zu verlassen und in den Regierungskahn zu steigen. Er gehorcht, die traurigsten Betrachtungen bei sich anstellend, mit pochendem Herzen.

„Sie sind“ so redete ihn hier ein schwarzgekleideter Mann ernst und kaltblütig an, „Sie sind der

Prinz von Craon?“ „Ja, mein Herr!“ war seine Antwort. „Wie groß war die Summe?“ „Fünfhundert Dukaten.“ „Worin befand sie sich?“ „In einer grünen seidenen Börse.“ „Haben Sie wohl jemanden wegen dieses Diebstahls in Verdacht?“ „Ja, einen Lohnbedienten, der mir aufwartete.“ „Würden Sie ihn wiedererkennen?“ „Ganz gewiß!“

Bei diesen Worten schob die fragende Magistratsperson mit dem Fuß einen Mantel, der auf dem Boden des Fahrzeugs lag, auf die Seite. Ein Leichnam, eine grüne Börse in der Hand, ward sichtbar, und der Venetianer fuhr fort: „Prinz, hier, sehen Sie, die Strafe ist vollzogen, hier ist Ihr Geld. Nehmen Sie es zurück und reisen Sie glücklich. Aber vergessen Sie nicht, daß man nie wieder den Fuß in ein Land setzt, gegen dessen weise Regierung man sich durch Zweifel und Reden vergangen hat.“

Hier wird eine rasche Justiz mit schnellem Strafvollzug sichtbar, aber es fragt sich trotzdem, ob er die Zustimmung der Zeitgenossen und Nachfahren gefunden hat.

# AKTUELLE INFORMATIONEN

## Fortbildungstagung in Bad Boll

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug hat in der Zeit vom 6. bis 8. März 1973 an der Evangelischen Akademie Bad Boll ihre 1. Arbeits- und Fortbildungstagung abgehalten.

Hauptthema dieser Tagung war die Erörterung wichtiger aktueller Bestimmungen des künftigen Strafvollzugsgesetzes. Bei der Tagung, die von dem Justizminister des Landes Baden-Württemberg eröff-

net wurde, war über die gesamte Dauer der Beratungen ein Referent des Bundesjustizministeriums anwesend.

Das Ergebnis der Besprechungen wurde in einem Arbeitspapier festgelegt, das allen Landes-Justizverwaltungen, dem Bundesjustizministerium sowie den Herren Abgeordneten des Sonderausschusses im Deutschen Bundestag zugeleitet worden ist.

## Bundesverdienstkreuz I. Klasse für Pfarrerin Niemann und Pastor Schulze

Im Auftrag des niedersächsischen Ministerpräsidenten überreichte Justizminister Hans Schäfer im Justizministerium das Verdienstkreuz I. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Frau Pfarrerin a. D. Freda Niemann und an Herrn Pastor i. R. Egbert Schulze. Die Ordensverleihung erfolgte in Anerkennung der verdienstvollen Tätigkeiten im Strafvollzug.

Frau Pfarrerin Niemann (65) legte 1928 die Lehrrinnenprüfung und 1935 das theologische Examen ab. In den Jahren 1933 bis 1945 war sie als Vikarin in Vollmarstein und in der Inneren Mission tätig. Ab Herbst 1949 übernahm sie die Seelsorge in der Frauenabteilung des Strafgefängnisses in Hannover und trat 1951 als Vikarin in den Strafvollzugsdienst des Landes Niedersachsen ein. Seit 1961 bis zum 30. September 1972 übte sie in der Justizvollzugsanstalt Hannover das Amt des Anstaltsgeistlichen aus.

Seit 1964 leitete Pfarrerin Niemann als Vorsitzende den Gefangenenfürsorgeverein Hannover. Sie ist seit 1969 auch in dem Jugendwerksiedlungsverein e. V. tätig und hat maßgeblich dazu beigetragen, daß das für entlassene Strafgefangene als vorläufige Unterkunft dienende Heim der Justizverwaltung erhalten geblieben ist. Frau Niemann gehört noch

weiteren gemeinnützigen Organisationen an, die sich hilfsbedürftiger Menschen annehmen.

Herr Pastor Schulze (76) studierte nach dem Ersten Weltkrieg Staatswissenschaften, Geschichte, Germanistik und anschließend Theologie. In den Jahren 1932 bis 1936 bekleidete er das Amt des Generalsekretärs des Evangelischen Bundes für Sachsen. Von 1934 bis zu seiner Einziehung zum Wehrdienst im Jahre 1939 war Herr Schulze als Pfarrer in Rennerdorf (Sachsen) tätig. Nach Beschäftigungen im kirchlichen, sozialen und öffentlichen Bereich wurde er 1950 von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannover mit der Seelsorge in den Lagern der deutschen Dienstgruppen beauftragt und 1952 als Pfarrer der Landeskirche übernommen. Von 1957 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand im Jahre 1965 versah er den pfarramtlichen Dienst in der jetzigen Vollzugsanstalt Celle I.

Auch nach seiner Pensionierung betreute Herr Schulze mit ganzer Kraft Strafgefangene und entlassene Gefangene sowie deren Familien. In einer Vielzahl von Fällen ist er als ehrenamtlicher Bewährungshelfer tätig geworden. Besonders wertvolle Hilfe bei der Resozialisierung Straffälliger leistete er dadurch, daß er entlassene Sicherungsverwahrte zu einer Zeit betreute, als diese noch nicht hauptamtlichen Bewährungshelfern unterstellt werden konnten.

## Orden für Leitenden Regierungsdirektor a. D. Paul Nienhaus

Im Auftrag des niedersächsischen Ministerpräsidenten überreichte Justizminister Hans Schäfer in der Aula der Justizvollzugsanstalt Hannover das Verdienstkreuz I. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an den Leitenden Regierungsdirektor a. D. Paul Nienhaus. Der Bundespräsident hat Paul Nienhaus den Orden in Anerkennung seiner Verdienste um den Strafvollzug verliehen.

Vor fast 37 Jahren – am 23. Mai 1936 – ist Paul Nienhaus in Borken (Westfalen) in den Justizdienst

eingetreten. Seit dem 27. Dezember 1939 war er im Strafvollzug tätig, und zwar in Bochum, Werl, Posen, Naugard, Wolfenbüttel, Braunschweig, Papenburg, Hameln und Hannover. Nach einer Abordnung an das niedersächsische Ministerium der Justiz in den Jahren 1953/1954 übernahm er am 14. Januar 1954 die Leitung des Strafgefängnisses und der Untersuchungshaftanstalt Hannover, der jetzigen Justizvollzugsanstalt. In dieser Eigenschaft war er bis zum Eintritt in den Ruhestand am 31. Dezember 1972 tätig.

Minister Schäfer hob in seiner Ansprache hervor, Herr Nienhaus habe sich schon vor einem Vierteljahrhundert zu den heutigen Reformgedanken der Resozialisierung und des Behandlungsvollzugs bekannt und sie zu verwirklichen gesucht. Stets habe er sich darum bemüht, die Gefangenen nicht nur zu verwahren, sondern sie während der Strafverbüßung – soweit möglich – auf die Zeit nach der Entlassung vorzubereiten.

An den Plänen zum Neubau einer Justizvollzugsanstalt in Hannover habe er in den Jahren 1956 bis 1959 maßgeblich mitgewirkt. Den Vollzug in dieser Anstalt habe er so gestaltet, daß man im Bundesgebiet heute von einem „Modell Hannover“ spreche. Die herkömmliche hierarchische Struktur einer Vollzugsanstalt habe ihn nicht daran gehindert, die Zusammenarbeit der am Vollzug Beteiligten nachhaltig zu fördern und zunehmend auch die Mitarbeit Gefangener an der Gestaltung des Vollzugsalltags zu ermöglichen.

Minister Schäfer führte des weiteren aus, Herr Nienhaus habe die Vollzugsgruppenarbeit, die immer stärker zum festen Bestandteil des niedersäch-

sischen Strafvollzugs werde, wesentlich mit aufbauen helfen. Der Weg von der ersten Vollzugsgruppe des Jahres 1967 mit zunächst 60 Gefangenen bis zu dem heutigen Stand in der hiesigen Justizvollzugsanstalt sei mühsam und dornig gewesen. Herr Nienhaus habe es jedoch verstanden, auch das Verständnis der Öffentlichkeit zu gewinnen, so daß durch freiwillige Mitarbeit Außenstehender und durch Spenden viele Schwierigkeiten überbrückt werden konnten.

In enger Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Stellen habe Herr Nienhaus ein schulisches und berufskundliches Ausbildungszentrum geschaffen. Derzeit nähmen etwa 150 Gefangene an Aus- und Fortbildungslehrgängen teil, zu denen aus staatlichen Mitteln eine Ausbildungsbeihilfe gezahlt werde.

Die Bereitschaft zur Einstellung Entlassener habe Herr Nienhaus dadurch fördern können, daß er Unternehmer und Betriebsräte eingeladen und sie eingehend unterrichtet habe. Um die Hilfe für Straffällige und Entlassene zu verbessern, habe er sich im Jahre 1969 mit Tatkraft für die Gründung der Aktionsgemeinschaft „Resohelp“ eingesetzt.

## Internationaler Kongreß für Kriminologie

Vom 17. bis 22. September 1973 findet in Belgrad der 7. Internationale Kongreß für Kriminologie statt. In drei Sektionen werden folgende Themen behandelt: 1. Stereotypen und Stigmatisierung des Rechtsbrechers; 2. Die rechtsbrechende Persönlichkeit und

die Tätertypologie; 3. Die Bewertung kriminalpolitischer Systeme. Auskünfte gibt und Anmeldungen zur Teilnahme nimmt entgegen das Generalsekretariat der Société Internationale de Criminologie, 4 Rue de Mondovi, 75001 Paris (Frankreich).

## NEU AUF DEM BÜCHERMARKT

Siegfried W. Engel: Zur Metamorphose des Rechtsbrechers. Grundlagen einer Behandlungslehre. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1973. 405 S. DM 79,-.

Balthasar Gareis, Eugen Wiesnet: GefängnisKarrieren. Selbstzeugnisse junger Rechtsbrecher. Tyrolia Verlag, Innsbruck–Wien–München, Echter Verlag, Würzburg 1973. 180 S. DM 14,80.

Theodor Grunau: Vollzug von Freiheitsentziehung Teil I. Kommentar zur Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO). 2., neubearbeitete Auflage. XVI, 220 S. DM 49,80.

Teil II. Erläuterungen zur Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) -Strafvollzug an Erwachsenen –. XVIII, 269 S. DM 66,-. Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München 1972.

Ernst Klee: Resozialisierung. Ein Handbuch zur Arbeit mit Strafgefangenen und Entlassenen. Claudius Verlag, München 1973. 160 S. DM 12,80.

Hans-Jörg Münchbach: Strafvollzug und Öffentlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Anstalts-

beiräte (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Heft 13). Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1973. VI, 192 S. DM 39,-.

Rolf Reinert: Strafvollzug in einem offenen Gefängnis. Das Ziel einer Strafanstalt (Kriminologische Studien, B. 12). Verlag Otto Schwartz u. Co., Göttingen 1972. VIII, 246 S. DM 17,-.

Ernst-Otto Sohns: Die Gefangenenarbeit im Jugendstrafvollzug. Einstellung und Verhalten der Gefangenen (Kriminologische Studien, Band 14). Verlag Otto Schwartz u. Co., Göttingen 1973. 236 S. Ca. DM 20,-.

Straffälligenhilfe im Umbruch. 9. Bundestagung der Straffälligenhilfe 4.–7. Oktober 1972 Bamberg (Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Heft 12). Selbstverlag des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Bonn-Bad Godesberg 1972. 196 S. DM 6,-.

Gerd Voltmer: Strafvollzug im Saarland (Schriften des Arbeitskreises für Politische Bildung e. V., Nr. 7) Arbeitskreis für Politische Bildung e. V., Saarbrücken 1972. 32 S.



... für Sie gelesen

## Das Verbrechen, Verbrecher einzusperren

**Helga Einsele, Ernst Klee.** Das Verbrechen, Verbrecher einzusperren — Strafvollzug der positiven Zuwendung. Das theologische Interview, Tl 20, Patmos-Verlag, Düsseldorf, 1970. 76 S., kart. 4,80 DM.

Der provozierende Haupttitel und die Interviewform lassen den um den Strafvollzug besorgten Leser nichts Gutes ahnen; eine Vermutung, die auch ihre Bestätigung zu finden scheint: Hart und oft wenig differenziert treffen die Schläge der Kritik beider Verfasser die Praxis der heutigen Strafrechtspflege und des Strafvollzugs, bis im Zusammenhang mit sozialkritischen Überlegungen „die Revolution als therapeutische Maßnahme“ (S. 13) und „der Täter als Opfer“ (S. 16) diskutiert werden. Die sich daraus zwangsläufig ergebende Frage, ob der Mitarbeiter im Strafvollzug „subjektiv sich selbst eines Verbrechens schuldig mache, indem er Menschen . . . einsperre, von denen er wisse, daß sie schuldlos seien“ wird gestellt und leitet über zu dem Untertitel „Strafvollzug der positiven Zuwendung“ (S. 26).

Hier finden sich abgewogene Äußerungen über das Ineinandergreifen der Mitschuld der anderen und der eigenen Verantwortung (S. 30). Demgemäß erhält der Strafvollzug die Aufgabe, dem Straffälligen bei der Aufarbeitung seiner Tat und der Überwindung eingeschliffener Fehlhaltungen zu helfen. Eine Anhebung des Lebensstandards in den Anstalten und ein freundlicher Umgangston — beides Erscheinungen, die in unseren Anstalten im Vordringen sind — vermögen das allein nicht zu leisten. Eine planvolle Therapie, die den Gefangenen vor immer wieder neue Aufgaben stellt, ist notwendig. Auf die-

ser Grundlage kehrt das Gespräch wieder zu sozialkritischen Fragen („Die Sündenbockfunktion“ des Täters — S. 44) und die Zusammenhänge zwischen tabuisierter Sexualität und Brutalität bei den Straffälligen und der strafenden Gesellschaft (S. 46) zurück.

Die schwierige Rolle und Aufgabe der Beamten im Strafvollzug wird in zwei Abschnitten ausführlich und in ihrer Vielschichtigkeit diskutiert (S. 52, 61). Den Abschluß bildet eine Darstellung der „Ansätze“ (S. 65) für eine Reform des Vollzugs, die angesichts der konservativen Haltung der Gesellschaft und gerade auch der Gefangenen (S. 66) nur langsam und schrittweise erfolgen kann. Hier findet sich der Hinweis, daß man den Gefangenen nicht hilft, wenn man sie vordergründig und billig über ihre Rolle in der Gesellschaft aufklärt und die Gesellschaft für ihr Schicksal verantwortlich macht.

Am Schluß wird zwar Radbruchs Forderung nach „etwas, das besser ist als Strafrecht“ zitiert (S. 74), doch sind sich die Verfasser einig in der Notwendigkeit und der Möglichkeit, an der Reform der kleinen Schritte mitzuarbeiten.

Ich kenne keine Schrift, in der auf so engem Raum soviel Wesentliches über den Strafvollzug und seine Hintergründe gesagt wird. Das preiswerte Büchlein kann eine gute Grundlage für Gespräche über Fragen des Strafvollzugs bieten und verdient gerade auch außerhalb des Kreises der Vollzugsfachleute viele Leser.

K. P. Rotthaus

## Priester in der Gefangenen-Seelsorge

**Bastian, Hans-Dieter,** „Kirchliches Amt im Umbruch“, Kaiser-Verlag München und Grünwald Mainz, in der Reihe „Gesellschaft und Theologie“ Nr. 7, 296 S., DM 24,—.

Mit systematischen Beiträgen, sozialwissenschaftlichen Analysen und Berichten aus der Praxis der Kirche trägt dieser Sammelband nach einer Einleitung des Herausgebers zur Bezeichnung des Inhalts den heute vielfach gebrauchten Titel „im Umbruch“ (vgl. Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang und R. D. Callies, Strafvollzug, Institution im Wandel). Diese Titel sind verschiedene Bezeichnungen für eine allgemeine gesellschaftliche Erscheinung, die aber eigentlich Merkmal jeder Zeit ist. Mit der Be-

tonung des Umbruchs gerät man immer in die Spannung zwischen konservativer und progressiver Haltung. Man macht Sprünge oder Schritte, ist langsam oder kurzfristig, evtl. revolutionär, geht umfassend oder stufenweise vor. Die Gefahr besteht in der Möglichkeit der Resignation oder Lethargie — es ändert sich doch nichts!

Von dieser Situation berichtet das Buch hinsichtlich des kirchlichen Amtes bis hinauf zur Leitung. Zweifellos ist die Anzahl der Sonderdienste zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags nach dem Kriege ungeheuer gewachsen. So kommen nach Darstellung

der Theologie und Soziologie des kirchlichen Amtes jeweils Vertreter beider Konfessionen zu Wort und berichten über das Pfarramt in der Gemeinde, auch auf dem Lande, über den neuen Typus des Team-pfarramtes, aber ebenso über die traditionsgebundenen Dienste im Krankenhaus, die neue Form des Industriepfarramtes, der Akademie, bei Studenten, durch Telefon und auch beim kirchlichen Dienst durch die Frau, die hier in der Spannweite zwischen Tradition und Emanzipation besonders zu kämpfen hat.

Einer der 25 Aufsätze sieht durch P. Anselm Hertz OP zwölf einschlägige Werke der Romanschriftsteller durch, ob als Zeichen der Nachkriegsliteratur im Pfarrer mehr der Kultdiener oder Sozialreformer gesehen wird, beschäftigt sich also nicht mit der eigentlichen Auseinandersetzung mit der Kirche, wie sie durch Grass, Böll oder Hochhuth erfolgt.

Auch bei der Schilderung des vielleicht ältesten Sonderdienstes bei Gefangenen – früher waren die Klöster Träger eines eigenen Strafvollzugs (s. Karl Krauss, Im Kerker vor und nach Christus, Tübingen 1895) –, den Pfr. Gundlach aus Aichach beschreibt, wird deutlich, daß man, weil es um den Menschen geht, von Wissenschaft und Erfahrung, von Theorie und Praxis nicht absehen kann. Die Gefahr ist heute groß. Der Anstaltspfarrer wird als Anwalt der Menschenwürde gesehen, der eine doppelte Aufgabe beim Gefangenen und beim Beamten hat.

Dazu gilt es, die Seele des Gefangenen in ihren Tiefpunkten zu sehen, ohne sich infolge weniger Lichtblicke zermürben oder den Dienst zur Routine erstarrten zu lassen. Der Pfarrer ist mitverantwortlich, wie die Gesellschaft auch mitschuldig ist. Er hat die Welt des Intimen zu schützen und auf die Anliegen

des Menschen in den Kleinigkeiten des Alltags aufmerksam zu machen, aber auch – und hier zeigt sich der Wandel – zu sorgen, daß Menschen nicht durch Hunde bewacht werden (S. 148) – darauf wies schon Generalstaatsanwalt Bauer hin –, aber auch – und das ist wirklich neu und bisher für die Justiz sehr ärgerlich und eine unbequeme Mahnung –, sich als Anwalt der Betrogenen, Geschädigten, Verleumderten und Ermordeten nicht ohne Fürsorge zu bewähren (S. 150).

In den Sozialsystemen der romanischen Rechtskreise besteht dieser Auftrag schon immer, aber bisher ist eben jede Rechtsverletzung ein Verbrechen gegen das positive Recht und dann noch lange nicht gegen den Bürger und die Gesellschaft. Der „unter die Mörder Gefallene“ wird wie im Gleichnis vom barmherzigen Samariter gesehen, aber man geht wie Priester und Levit – in der Strafrechtspflege jedenfalls – an ihm vorüber. Hier ist ein Umdenken wirklich erforderlich.

Gerne hätte man noch etwas gelesen über die modernen Bemühungen um die Seele des Menschen durch Psychologie, Psychiatrie, Psychotherapie und ihre Abgrenzung zur oder Gemeinsamkeit mit der Seelsorge überkommenen Stils. Wenn das nach § 13 StGB der Bestrafung zugrundeliegende Schuldprinzip aufrechterhalten bleiben soll, zeigt sich dann der Umbruch dieses Dienstes nicht auch darin, daß der Pfarrer anders als bisher von der Verantwortung des Gefangenen zu lernen, für sein Unrecht einzustehen, reden muß, und ist er nicht insofern mehr denn je an der im Entwurf des Strafvollzugsgesetzes vorgesehenen „Behandlung“ zu beteiligen?

H. Kühler

## Frage des Schuldausgleichs und der Rechtsbewährung

**Müller-Dietz, Heinz**, „Wege zur Strafvollzugsreform“. Duncker & Humblot, Berlin 1972, 170 S., DM 36,—.

Das Buch enthält elf bisher unveröffentlichte Vorträge, die der Verfasser in der Zeit vom Oktober 1969 bis Oktober 1971, also noch vor Bekanntwerden des Regierungsentwurfs Strafvollzugsgesetz vom 5. Juli 1972, aus verschiedenen Anlässen und vor immer wieder anderen Gremien gehalten hat. Es mußte daher immer eine Anpassung an den jeweiligen Hörerkreis erfolgen. Wenn innerhalb der Publikationswelle zu Strafvollzugsfragen und zugehöriger Gebiete trotzdem eine Veröffentlichung erfolgte, so ist wohl der Zweck, zu der in Gang befindlichen Diskussion über Fragen des Strafrechts und Strafvollzugs neue Hinweise zur wissenschaftlichen Erörterung und der öffentlichen Meinungsbildung zu den Problemen einer zweckmäßigen Kriminalpolitik zu liefern.

Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, aber „wer vieles gibt, wird jedem etwas geben“, auch dem Vollzugsbeamten. In der letzten Zeit ist infolge des Regierungsentwurfes vom 5. Juli 1972 und der Regierungsneubildung eine gewisse Stagnation zu verzeichnen, insbesondere aber auch durch den § 180 des Entwurfs, der mit der Vorschrift eines

besonderen Bundesgesetzes für alle Geldmittel erfordernden Paragraphen das kommende Gesetz durch diese Suspendierung zu einem Torso werden läßt.

Trotzdem sind diese Beiträge zu fast allen Vollzugsfragen durch einen Sachkenner, der von der Praxis zur Theorie herübergewechselt hat, nur zu begrüßen. Das Problem aber bleibt, wie denn die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen für die Legislative nutzbar zu machen sind. Es wird eine Kernfrage bleiben, der viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird, wie bei der Rollenverteilung zwischen Legislative und Wissenschaft den Parlamentariern als „Ignoranten“ dieses Stoffes die notwendigen Vorschläge plausibel gemacht werden, ohne allein bei der Klage über notwendige Reformen zu verharren.

In dieser Schrift sind Handlungsmodelle enthalten, die aber ebenso kritisch beleuchtet werden. Aber nur so schafft man verantwortliches Handeln. Denn Änderungen der DVollzO von 1961 sind keine Vornahme einer gesetzlich notwendigen und vom Bundesverfassungsgericht durch Urteil geforderten gesetzlichen Regelung. Soweit Kritik auch an den

Beschlüssen der Strafvollzugskommission mit dem eindeutigen Übergewicht der Juristen geübt wird, ist diese mehr als erwünscht, aber der Konflikt zwischen Schuldstrafrecht und der vorgeschlagenen, als staatliche Strafreaktion beabsichtigten „Behandlung“ ist ohne klare Fundamentierung der Verantwortung des Gefangenen durch Aufzeigen der Möglichkeiten keineswegs gelöst.

Die Verlegenheit des Gesetzgebers, sich eindeutig zu Strafzwecken zu bekennen, macht sich in der einseitigen Verlagerung auf Spezialprävention im Entwurf sehr bemerkbar. Zu wenig wird noch auf bessere und vorbildliche Regelungen im Ausland, z. B. bei der Arbeit der Gefangenen Bezug genommen. Warum die Leistungsgesellschaft ihre Außenseiter als „Abfallprodukte“ betrachtet, wird keineswegs als ein Mitverschulden der Rechtspraxis der Justiz selbst gesehen, die wegen des allein geltenden, absoluten abstrakten Strafanspruchs auch an ihre Brust schlagen sollte und bekennen: „Mea culpa, mea maxima culpa“. Die Öffentlichkeit vermißt eben – und darauf ist ihr Ressentiment gegenüber Straffälligen wohl auch zurückzuführen – die Praktizierung sozialer Verantwortung im Strafvollzug, die zu allererst nicht gegenüber dem Staat, sondern dem durch die Straftat Verletzten wahrzunehmen ist.

Typisch für diese Fehleinstellung ist die in Stil und Diktion keineswegs in den Rahmen passende, nur aus Fragen bestehende Eröffnungsansprache bei einer Ausstellung von Arbeiten Gefangener in einer Bank in Saarbrücken. Die doch sehr wichtige Frage, was mit dem Erlös dieser Freizeitarbeiten geschieht, ob er einem Fürsorgeverein, oder wie bisher üblich, dem Staat zufällt, wird bei aller Fülle von Fragen nicht gestellt und nicht beantwortet. Handelt es sich

um eine Bewältigung der Freizeit (die heute im Gefängnis fast so lang ist wie die Arbeitszeit) und warum nicht um die Möglichkeit, die Familie zu unterstützen oder das Opfer zu entschädigen?

Wenn unser Strafrecht, wie es Gesetz und die höchsten Gerichte verlangen, Schuldstrafrecht bleiben soll, muß der Frage des Schuldausgleichs und der Rechtsbewährung als Funktion des Vollzugs nachgegangen werden. Mit einem festen Quantum Zeit laut Preisliste des StGB zu reagieren, ist so lange widersinnig, wie wir nicht mit Erfolg diese Zeitmenge mit dem Inhalt eines verantwortungsvollen Handelns zu füllen vermögen. Gleichsam zur „Belohnung“ für eine Straftat in den Freiheitsentzug zu kommen und in „Behandlung“ genommen zu werden, ohne nicht zu allererst Verantwortung zu lernen, ist eben nur ein Schritt auf dem Weg, bei dem das Ziel keineswegs sichtbar wird. Der im Vollzug tätige Beamte möchte den den Gefangenen eingeräumten Freiheitstraum nicht als Möglichkeit zur Befriedigung vordergründiger Wünsche und Konsumbedürfnisse sehen, sondern als eine Zeit sozialer Anspannung, die zu lernen ist (Jescheck).

Das Buch gibt einen guten Überblick über die Vielfalt der Probleme und ist nur zu empfehlen. Denn es spricht auch offen (S. 125/26) von den unheilvollen Widersprüchen zwischen Resozialisierungs-, Sicherungs-, Vergeltungs- und Sühnevollzug, die als Zielkonflikte für die Beamten und die Gefangenen eine sinnvolle Behandlung erschweren, ja unmöglich machen. Für den einfachen Beamten dürfte allerdings der Preis zu hoch sein, deshalb sollte es mindestens in allen Anstaltsbüchereien zur Verfügung stehen.

H. Kühler

## Der Verkehr des Strafgefangenen mit der Außenwelt

**Ludwig Ernst**, Der Verkehr des Strafgefangenen mit der Außenwelt, Münchener Universitätschriften — Juristische Fakultät — Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, Band 6, J. Schweitzer Verlag, Berlin 1972, XXVI, 198 Seiten.

Nachdem sich der Strafvollzug das Ziel gesetzt hat, den Straffälligen wieder in die Gesellschaft zurückzuführen, ist der Verkehr des Gefangenen mit der Außenwelt zum wichtigsten Bereich der Vollzugsgestaltung geworden. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß der Verfasser diesem Feld eine umfassende, von empirischen Erhebungen ausgehende rechtstheoretische Untersuchung gewidmet hat. Das Tatsachenmaterial wurde durch eine Fragebogenenquete gewonnen. Die Fragebogen sind von den Zentralbehörden der Vollzugsverwaltung von sieben Bundesländern und von Berlin sowie von den 13 selbständigen Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg ausgefüllt worden. Es waren insgesamt 146 teilweise sehr in die Einzelheiten gehende Fragen zu beantworten. Die Bearbeitung der Fragebogen erfolgte in den Monaten August 1970 bis Januar 1971.

Systematisch teilt der Verfasser das Untersuchungsfeld in zwei Teilbereiche ein: die vom Gefangenen ausgehenden Beziehungen zur Außenwelt und die von der Außenwelt ausgehenden Beziehungen zum Gefangenen. In beiden Kapiteln wird zunächst die „derzeitige Praxis“ eingehend dargestellt und anschließend rechtlich gewürdigt. Die empirische Untersuchung bleibt dabei nicht an der Oberfläche haften. Der Verfasser stellt nicht nur die Tatsache der Zensur fest, er erörtert ausführlich die verschiedenen Möglichkeiten der Zensur und sogar ihrer Umgebung.

Zu den vom Gefangenen ausgehenden Beziehungen rechnet er auch den Freigang, den Ausgang zu sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen und den Urlaub. Im Kapitel der von der Außenwelt ausgehenden Beziehungen zum Gefangenen findet sich eine umfangreiche Darstellung der Informationsmöglichkeiten im Vollzug und des Rechts auf Information (S. 113–133, 165–173). Beim Besuch, der zu den von der Außenwelt ausgehenden Beziehungen rechnet, beschreibt der Verfasser die verschiedenen Arten der Besuchsüberwachung und würdigt sie recht differenziert.

Bei seinen rechtlichen Erwägungen geht der Verfasser vom heutigen Rechtszustand aus. Die Rückfallverhinderung bezeichnet er als das der Arbeit zugrundeliegende Vollzugsziel (S. 7). Da er mit zutreffenden Erwägungen im Anschluß an Schüler-Springorum die Rechtsfigur des besonderen Gewaltverhältnisses als Grundlage für Eingriffe der Verwaltung in Grundrechte ablehnt (S. 72 f.), kommt er zu dem Ergebnis, daß weite Bereiche der Kontrolle des Verkehrs der Gefangenen mit der Außenwelt der rechtlichen Grundlage entbehren. Hier bemüht er sich um Lösungen *de lege ferenda* und setzt sich kritisch mit dem Kommissionsentwurf für ein Strafvollzugsgesetz auseinander.

Die Arbeit des Verfassers liefert einen wichtigen Beitrag zur wissenschaftlichen Literatur über den Strafvollzug. Besonders ist anzuerkennen, daß die Arbeit der Öffentlichkeit in relativ kurzer Zeit zugänglich gemacht wurde. Zwischen dem Eingang des letzten Fragebogens und dem Erscheinen liegt ein Zeitraum von nicht mehr als eineinhalb Jahren. Das ist wegen der Wandlungen, denen der Vollzug heute unterworfen ist, sehr wesentlich. Die Beschaffung für die Anstaltsbüchereien kann empfohlen werden.

Anhangsweise möchte ich jedoch einige kritische Bemerkungen zur Anlage und Durchführung der Arbeit machen. Um den umfangreichen Stoff leichter bewältigen zu können, hätte der Verfasser das Thema beschränken sollen. Urlaub und ähnliche Lockerungen des Vollzugs und ebenso das Informationsrecht des Gefangenen rechtfertigen für sich schon Einzeluntersuchungen. Im Zusammenhang dieser Arbeit müssen sie zu kurz kommen. Das gilt für die empirische wie für die rechtliche Seite.

So hat der Verfasser z. B. die ebenfalls auf einer Länderumfrage beruhende Untersuchung über die deutsche Gefängnispresse von Gernot Joerger nicht ausgewertet. Eine ganze Reihe von Fragen der Enquete sind so gestellt, daß ihre Beantwortung nur

nach schwierigen Erhebungen möglich wäre, so z. B. die Frage nach den Brief- und Besuchspartnern der Gefangenen (Tab. 16, 37). Die Antworten dürften deshalb auf Schätzungen oder Vermutungen beruhen. Andere Fragen können ihrem Inhalt nach nur in dieser Weise beantwortet werden, so die Frage nach der Einstellung der Gefangenen zur Zensur und zu ehelichen Besuchen (Tab. 10, 82).

Um brauchbares Material zu gewinnen, wäre es nötig, nicht Justizministerien oder Anstaltsleiter, sondern die Gefangenen selbst zu befragen. Mit Hilfe eines Fachmannes für derartige Umfragen, die auf dem Gebiet der Psychologie und der Soziologie eine große Rolle spielen, hätten sich ungeeignete Fragen eliminieren lassen. Ein Gespräch mit einem Praktiker hätte den Verfasser vermutlich davon abhalten können, sich mit der Frage der Verwahrung angehaltener Schreiben des Gefangenen unangemessen ausführlich (S. 97–100) zu befassen. Das „Gedächtnis der Gefangenenpersonalakten“ ist ein allgemeines Problem. Die Vernichtung angehaltener Briefe nach Ablauf von Aufbewahrungsfristen hilft dem Gefangenen nicht, weil alle Wahrnehmungs- und Beurteilungsbogen, insbesondere alle Hausstrafvorgänge, in den Personalakten bleiben.

Schließlich ist zu beanstanden, daß der Verfasser die Neufassung der Vorschriften über den Verkehr der Gefangenen mit Publikationsorganen (Nr. 11 DVollzO) und über die Aufgabe und Beantwortung von Heiratsanzeigen (Nr. 149 DVollzO) nicht berücksichtigt hat. Diese Bemerkungen sollen jedoch den Wert der Arbeit nicht herabsetzen. Sie sollen nur Anregungen sein, bei künftigen Untersuchungen dieser Art, das Arbeitsfeld durch Beschränkung übersichtlicher zu gestalten und noch mehr, als es der Verfasser bereits getan hat, die Zusammenarbeit mit den benachbarten Wissenschaftsdisziplinen und mit der Praxis zu suchen.

K. P. Rotthaus

## *Verhältnis zwischen Beamten und Insassen im Strafvollzug*

**Jürgen Hohmeier**, Aufsicht und Resozialisierung, Empirische Untersuchungen der Einstellungen von Aufsichtsbeamten und Insassen im Strafvollzug, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, herausgegeben von Thomas Würtzberger und Heinz Müller-Dietz, Heft 12, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1973, 119 S., kartoniert 27,— DM.

Für die Insassen einer Vollzugsanstalt sind die Beziehungen zu den Aufsichtsbeamten von zentraler Bedeutung. Je nachdem wie diese Beziehungen erlebt werden, erscheint den Insassen die Strafzeit mehr oder weniger erträglich. Darüber hinaus „sind die sozialen Beziehungen zwischen den Insassen und dem Anstaltspersonal eine der wesentlichsten Bedingungen“ für die Erreichung des Vollzugsziels, „weil die für Einstellungs- und Verhaltensänderungen notwendigen Lernprozesse sich vor allem in häufigen, vielfältigen und intensiven Interaktionen vollziehen“ (S. 4).

Es ist deshalb sehr zu bedauern, daß wir über das tatsächlich bestehende und das für die Sozialisation

zu fordernde Verhältnis zwischen diesen beiden Gruppen so wenig gesicherte Erkenntnisse besitzen. Dieser Mangel hat ernste praktische Folgen besonders für die Auswahl und die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter des Strafvollzugs, die in den vergangenen Jahren zwar in allen Bundesländern intensiviert wurde, aber auch heute noch meist unreflektiert und „pragmatisch“ gestaltet wird. Die vorliegende Untersuchung stellt einen wichtigen Beitrag zur Erforschung dieses Gebietes dar.

Zu Beginn seiner Studie gibt der Verfasser auf sieben Druckseiten eine äußerst prägnante Beschreibung der Rolle des Aufsichtsbeamten in einer Vollzugsanstalt (S. 8 ff.). Es erscheint einleuchtend, daß viele der den Aufsichtsbeamten traditionell zugeschriebenen negativen Eigenschaften wie mangelnde Initiative, fehlendes Interesse und Resignation weniger auf falsche Rekrutierung und ungenügende Ausbildung zurückzuführen sind als auf die schwierige

Rollensituation, die diese Mitarbeitergruppe in der Anstalt vorfindet (S. 13).

Grundlage der Arbeit des Verfassers ist die mündliche Befragung von 50 Beamten und 100 Insassen „an Hand eines standardisierten, aber Nachfragen zulassenden Fragebogens“ (S. 19). Die Auswahl der zu Befragenden erfolgte nach dem Zufallsprinzip. Der Einfluß der Anstalten war ausgeschaltet. Der Verfasser nahm jedoch darauf Bedacht, daß diese Gruppen nach Alter und sonstigen Merkmalen einen Querschnitt der Gesamtgruppen darstellten.

Die Ergebnisse der Befragung der Beamten beleuchtet zunächst deren „Verhältnis zu Beruf und Arbeit“ (S. 21 ff.). Hier interessieren den Verfasser naturgemäß besonders die Vorstellungen der Befragten zu ihrer Berufsrolle. Er veranlaßte sie einmal zu einer „Rollenselbstdefinition“; 46 Prozent von ihnen sahen den Hauptzweck ihrer Arbeit in einem „Beitrag zur Erziehung und Resozialisierung“ oder in „Fürsorge und Betreuung“, während 44 Prozent in erster Linie für die „Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung“ tätig sein wollten (S. 30 f.). Diese Aufgliederung fand der Verfasser in etwa bestätigt, als er die Beamten je nach dem Ergebnis der Beantwortung von vier Kernfragen in eine „resozialisierungsbewußte“ Gruppe (38 Prozent) einordnete (S. 29).

Sehr beachtenswert sind weiter die Feststellungen zum Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Aufsichtsbeamten. Bedenklich erscheint mir hier, daß die Befragten der Meinung waren, ganz überwiegend nach der Beachtung formaler Rechtssätze und Prinzipien, nicht aber nach ihrem Geschick im Umgang mit Gefangenen eingeschätzt zu werden (S. 33). Auch die Kritik der Aufsichtsbeamten an der Anstaltsleitung über mangelnde Anteilnahme an ihren Sorgen und zu große soziale Distanz sollte zu denken geben (S. 35).

Demgegenüber scheint mir eine wichtige positive Feststellung zu sein, daß „die von den Insassen am intensivsten wahrgenommenen Haftdeprivationen im ganzen adäquat wahrgenommen werden“ (S. 39). Wenn die Ansprechbarkeit der Insassen auf erzieherische Bemühungen und die Chancen der Wiedereingliederung dann allerdings sehr skeptisch beurteilt werden, so mischen und überlagern sich hier offenbar die Ergebnisse der öffentlichen Diskussion von Fragen des Strafvollzugs mit den notwendigerweise bruchstückhaften eigenen Erfahrungen.

Überraschend wird für manchen die Feststellung sein, daß das Lebensalter und der damit korrelierende gründlichere oder weniger gründlichere Ausbildungsstand nur geringen Einfluß auf die Einstellungen gegenüber den Insassen hat. Viele wird es freuen, wenn hier also beiläufig eine Ehrenrettung für die älteren Beamten stattfindet (S. 51).

Im zweiten Teil der Arbeit wendet sich der Verfasser der Einstellung der Insassen zu. Mit Recht vertritt er meines Erachtens die Auffassung, daß die Einflüsse aus der Sozialisation in der Familie im Vergleich zu solchen aus der Situation des Gefangenen in der Anstalt überbewertet werden, daß also der

soziologische Ansatz dem psychologischen gegenüber vernachlässigt wird (S. 59).

Die Untersuchung unterscheidet sodann das Verhältnis des Insassen „zu einem bestimmten Aufsichtsbeamten“ in der Abteilung und im Betrieb vom „Verhältnis zum Aufsichtspersonal insgesamt“. Bemerkenswert ist, daß das Urteil je nach „Nahperspektive“ oder „Fernperspektive“ sehr unterschiedlich ausfällt. Das Verhältnis zu „ihren“ Beamten bezeichneten nur 6 Prozent der Befragten als „schlecht“, 73 Prozent dagegen als „gut“ oder „sehr gut“ (S. 73). Demgegenüber sind zwei Drittel der Insassen der Meinung, die Aufsichtsbeamten müßten sich als Gesamtheit gesehen in ihrem Verhalten den Gefangenen gegenüber grundlegend ändern (S. 78). Trotzdem besteht etwa bei der Hälfte der Insassen ein Bedürfnis nach engeren Kontakten zu den Beamten, soweit diese von Verständnis und Hilfsbereitschaft getragen werden (S. 82). Diesem Wunsch kommen die Aufsichtsbeamten unter den derzeitigen Verhältnissen nur teilweise entgegen (37 Prozent – S. 98).

Als Randergebnis der Untersuchung teilt der Verfasser die Einstellungen der Gefangenen zu einigen Aspekten der Haftsituation mit. Hier können vor allem die Feststellungen zur Konformität mit den Stabsnormen (52 Prozent – S. 85) und über die Haftfolgen (S. 89) besonderes Interesse beanspruchen.

Der Verfasser hat seine Untersuchungsmethoden und seine Rohergebnisse klar wiedergegeben. Er diskutiert die erhobenen Befunde kritisch und anschaulich. Er kommt dabei – wie er auch selbst feststellt – teilweise zu günstigeren Ergebnissen, als zu erwarten war. Der Praktiker des Strafvollzugs könnte das Buch deshalb mit einer gewissen Befriedigung beiseite legen, weil im Verhältnis von Beamten zu Insassen manches besser zu sein scheint, als er befürchtet hatte.

So möchte der Verfasser seine Arbeit jedoch nicht verstanden wissen. Sie sollte vielmehr kritisch gelesen und mit anderen neueren Untersuchungsergebnissen – z. B. denen von Däumling und Bottenberg/Gareis – verglichen und diskutiert werden. (Die Arbeiten der letztgenannten Autoren sind auffallenderweise nicht zitiert: MschrKrim 1971/106, 1972/32, ZfStrVo 1971/36.) Vor allem aber sollte die Vollzugspraxis die sich aus der Arbeit ergebenden Anregungen aufgreifen, daß nämlich unsere heutigen Mitarbeiter einen entscheidenden Beitrag zur Sozialisation in der Anstalt leisten können, wenn wir ihnen von der Struktur der Anstalt her die entsprechende Rolle zuweisen. Voraussetzung für eine solche Mitarbeit sind übersehbare Wohn- und Betreuungseinheiten, wie sie bisher nur hier und da verwirklicht sind.

Die relativ hohe Konformität der Insassen mit Stabsnormen ist ebenfalls ein ermutigender Aspekt: „Auch an den Insassen der gegenwärtigen Strafanstalten“ brauchte ein wirklicher „Resozialisierungsvollzug“ nicht zu scheitern.

Von diesem Buch kann unbedenklich gesagt werden, daß es für jede Anstaltsbücherei zu beschaffen ist.

K. P. Rotthaus

## Kommentare zum Vollzug von Freiheitsentziehung

**Theodor Grunau:** Vollzug von Freiheitsentziehung, Teil I: Kommentar zur Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), 2., neu bearbeitete Auflage 1972, 200 Seiten, kartoniert 49,50 DM. — Teil II: Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) „Strafvollzug an Erwachsenen“ 1972, 269 Seiten, kartoniert 66,— DM, Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München.

Schon lange haben Vollzugspraktiker auf eine Kommentierung der wichtigsten Vollzugsvorschriften, nämlich der DVollzO und der UVollzO, gewartet. Der Verfasser selbst, zuletzt Leiter des Strafvollzugsamts für den OLG-Bezirk Hamm, kommt aus der Praxis, und es ist ihm gelungen, den Vollzug von Freiheitsentziehung in klarer und umfassender Weise in zwei handlichen Bänden zu erläutern.

Die DVollzO von 1961 hat erst im Mai und Dezember 1971 eine neue revidierte Fassung erhalten, wobei bereits Gedankengut eines kommenden Strafvollzugsgesetzes seinen Niederschlag fand. Eine Kommentierung der DVollzO erst zum jetzigen Zeitpunkt rechtfertigt sich insofern, als sich die Rechtsstellung des Gefangenen in ihrem Inhalt in vielen Bereichen des Vollzugsalltags durch ein Gesetz nur wenig ändern wird, so daß zahlreiche bereits heute geltenden Grundsätze und Regeln in ihrem Kern, wenn auch in anderer Form oder erweitert, bestehen bleiben werden.

Der Verfasser ist sich selbstverständlich des augenblicklichen Zwischenstadiums bewußt und verweist an verschiedenen Stellen – teilweise kritisch – auf den Regierungsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Berücksichtigt werden insbesondere – im Hinblick auf das kommende Gesetz – in jüngster Zeit ergangene zahlreiche ergänzende Vorschriften der Länder zu bestimmten Vollzugsfragen (z. B. Urlaub). In einem Anhang ist die Allgemeine Verfügung des Niedersächsischen Justizministers vom 15. 12. 1971 über die Neuordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe an erwachsenen Verurteilten in Niedersachsen und die Rundverfügung des Justizministers von Nordrhein-Westfalen vom 23. 6. 1972 über die Abfassung von Jahresberichten vollständig abgedruckt.

Bei den Erläuterungen der einzelnen Vorschriften ist die neuere Rechtsprechung und Fachliteratur im wesentlichen berücksichtigt. Die inhaltliche Wiedergabe wichtiger Entscheidungen erspart es dem Leser, sich diese auf umständlichem Wege (da sie meist nicht veröffentlicht sind!) beschaffen zu müssen. Geschichtliche Erörterungen oder rein theoretisch-wissenschaftliche Betrachtungen fehlen absichtlich, was bei dem für den Vollzugspraktiker bestimmten Werk keinen Nachteil bedeutet.

Erwähnt seien hier noch besonders ausführliche Kommentierungen – mit Hinweisen von aktueller Bedeutung für die Strafvollzugsreform – zu folgenden Fragen: Stellung der Vollzugsbediensteten (Abteilungsleiter, Aufsichtsdienst, Psychologe), Persönlichkeitserforschung der Gefangenen, Maßnahmen zur Förderung und Betreuung, Arbeitsbelohnung, Verkehr mit Publikationsorganen, Vollstreckungsplan, Entlassenenfürsorge, Urlaub und Ausführung, Beaufsichtigung der Gefangenen, Waffengebrauch, Beschwerdewesen.

Der Kommentar zur Untersuchungshaftvollzugsordnung ist in erster Auflage bereits 1966 erschienen. Die vorliegende zweite Auflage wurde auf Grund einiger ab 1. März 1971 geänderter Bestimmungen notwendig, berücksichtigt allerdings noch nicht das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 7. 8. 1972. Auch dieser Kommentar ist für die Praxis geschrieben, und zwar für Haftrichter, Staatsanwälte und Vollzugsbedienstete, aber auch für den Verteidiger und den Untersuchungsgefangenen selbst. Er beschränkt sich auf die Darstellung der Durchführung der Untersuchungshaft und überläßt Fragen der Anordnung und Aufhebung im wesentlichen den Kommentaren zur StPO.

In der Einleitung stellt der Verfasser alle wichtigen gesetzlichen Vorschriften, die die Untersuchungshaft betreffen, zusammen (Grundgesetz, Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, StPO, Jugendgerichtsgesetz), während der Anhang einen Auszug aus den Einheitlichen Mindestgrundsätzen der UNO für die Behandlung der Gefangenen sowie die Entschließung des Ministerkomitees der Länder des Europarats über Grundsätze der Untersuchungshaft sowie Formularmuster der Vollzugsanstalten enthält.

Besonders ausführlich kommentiert werden die Vorschriften zur Überwachung des Briefverkehrs (unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 3. 1973) sowie die Bestimmungen über Hausstrafen, wobei u. a. das Problem der Zulässigkeit der Verhängung bei Untersuchungsgefangenen überhaupt erörtert wird. Von aktueller Bedeutung sind insbesondere Erläuterungen zum Thema Fernsehen und Rundfunk für Untersuchungsgefangene.

Beide Bände sind zur Anschaffung für die Verwaltungsbücherei einer Vollzugsanstalt ohne Einschränkung zu empfehlen.

P. Kühling